

# HANDBUCH ZUR STRAFVERFOLGUNG DES MENSCHENHANDELS ZWECKS ZWANGSBETTELNS

*„DIESES PROJEKT WURDE MIT HILFE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FINANZIERT. DIESES HANDBUCH GIBT DIE ANSICHTEN DES AUTORS WIEDER UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION HAFTET NICHT FÜR JEDICHE NUTZUNG DER INFORMATIONEN AUS DIESEM DOKUMENT“*

**DIE STÄRKUNG DER BEKÄMPFUNG VON ZWANGSBETTELEI:  
EINE MULTIDISZIPLINÄRE HERANGEHENSWEISE  
HOME/2011/ISEC/AG/THB/4000002192**

*„MIT DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG DES PROGRAMMS ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DER STRAFTATEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION - GENERALDIREKTION INNERES“*

## Inhaltsverzeichnis

1. Zu diesem Handbuch .....	4
2. Glossar .....	5
3. Menschenhandel, Bettelei und Menschenhandel zwecks Zwangsbettelei .....	11
4. Überblick der Maßnahmen .....	14
5. Übergreifende Maßnahmen.....	15
6. PHASE EINS: Zugang zu Schutz und Gerechtigkeit.....	18
7. PHASE ZWEI: Identifikation .....	23

8. PHASE DREI: Ermittlung.....	27
9. PHASE VIER: Strafverfolgung und Verurteilung .....	31
Anhang 1. Kennzahlen des Menschenhandels zwecks Zwangsbettelei	34
A. Hinweise des Menschenhandels mit Erwachsenen zum Zweck der Zwangsbettelei.....	34
B. Hinweise des Menschenhandels mit Kindern zum Zweck der Zwangsbettelei .....	38
Anhang 2. Schweregrad.....	41
A. Bettelei, Ausbeutung und Menschenhandel mit Erwachsenen ...	42
B. Bandbreite des Schweregrads - Menschenhandel mit Erwachsenen zum Zweck der Zwangsbettelei .....	43
C. Kinderbettelei, Kinderausbeutung und Kinderhandel .....	44
D. Bandbreite des Schweregrads - Menschenhandel mit Kindern zum Zweck der Zwangsbettelei .....	45
Anhang 3 - Richtlinien für die Befragung von mutmaßlichen Opfern von Menschenhandel .....	46
Einleitung - Literaturlauswertung.....	49
1. Methodologie .....	59
2. Statistischer Überblick .....	63
3. Das Rechtssystem der Zwangsbettelei .....	66
3.1 Internationale und europäische Gesetze zum Menschenhandel...	66
3.2 Zwangsbettelei unter den Vorschriften der Richtlinie .....	71
3.3 Zwangsbetteln als Sklaverei.....	74
3.4 Zwangsbettelei als Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	80

3.5 Die positive Pflicht des Staates unter dem Menschenrechtsgesetz zum Schutz gegen den Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei .....	83
3.6 Nicht-Bestrafung der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei .....	90
3.7 Kinder - Opfer des Menschenhandel zwecks Zwangsbettelei .....	93
4. Besonderheiten .....	104
4.1 Nachfrage .....	104
4.2 Positionen der Hilfslosigkeit/Anfälligkeit .....	105
4.3 Standorte .....	110
4.4 Mehrfache Formen der Ausbeutung.....	111
5. Rekrutierungsmethoden .....	113
6. Vorgehensweise .....	116
7. Zielländer.....	119
7.1 Routen.....	119
7.2 Belgien .....	122
7.3 Österreich .....	125
7.5 Frankreich.....	129
7.5 Sonstige Ziele .....	130
8 Fazit und Maßnahmenplan.....	130
8.1 Maßnahmenplan – Identifikationsphase .....	132
8.2 Maßnahmenplan - Schutzphase .....	133
8.3 Maßnahmenplan - Prävention .....	134
9. Referenzen .....	135
10. Interviews, Fokusgruppen und Seminare .....	139

## 1. Zu diesem Handbuch

Dieses Handbuch wurde im Rahmen des EU-finanzierten Projektes - *Stärkung der Bekämpfung von Zwangsbettelei: eine multidisziplinäre Herangehensweise* 2013 entwickelt - zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Abwicklung von Ermittlungen und Verfolgung von Fällen des Menschenhandels für die bessere Bewältigung von Zwangsbettelei, sowohl zwischen unterschiedlichen Staaten als auch innerhalb eines Landes. Dieses Handbuch hilft Fachkräfte dabei, den Schutz, die Identifizierung und die Ermittlungen auf die wirklichen Eigenschaften des Phänomens auszurichten und gibt einen Überblick der Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Akteuren, die in der Umsetzung der Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels involviert sind, inklusive dem Schutz der Opfer von Menschenhandel. Das Handbuch soll auch ein Instrument zur Schärfung des Bewusstseins zu diesem Thema und zur Förderung von höheren Identifikationsraten durch die relevanten Akteuren von Situationen des Handels und der Zwangsbettelei, was zu einem besseren Schutz der Erwachsenen und Kinder führen soll, die zu diesem Zweck gehandelt werden.

Das Handbuch basiert auf Hintergrundforschung des Handels zum Zweck der Zwangsbettelei und den Beiträgen von Polizeibeamten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern und sonstigen Fachkräften aus Rumänien, Österreich, Belgien, Frankreich und Großbritannien, wie auch auf Beiträgen der Experten aus anderen EU Mitgliedsstaaten. Es wurde von den Projektextperten, Dr. Claire Healy und Prof. Ryzsard Piotrowicz vorbereitet.

Das Handbuch ist in zwei Abschnitten gegliedert. Der erste Abschnitt behandelt einleitende Themen und besteht auch aus einem Glossar der relevanten Begriffe, eine Zusammenfassung der beschriebenen

Maßnahmen und der relevanten übergreifenden Themen während sämtlicher in der Chronologie dieses Handbuchs vorgestellten Phasen.

Der zweite Abschnitt beschreibt die unterschiedlichen Phasen in der Reaktion auf Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Zwangsbettelei. Dieser beinhaltet Zugang zu Gerechtigkeit und Schutz, Identifikation, Ermittlung und Verfolgung wie auch Prävention und Partnerschaften.

Die Anhänge bieten zusätzliche Instrumente, die in diesem Fall des Menschenhandels genutzt werden können: Schwereindizes zur Unterstützung bei der Festlegung der Arten an Fällen, die identifiziert werden können, Indikatoren für die Identifizierung und Ermittlung, Richtlinien für die Befragung von Opfer des Menschenhandels und eine Liste an Kontakten für die internationale Zusammenarbeit, die kontinuierlich aktualisiert werden sollte gemäß der Erfahrung der Nutzer dieses Handbuchs.

## 2. Glossar

**Nebentätigkeiten der Bettelei** das Anbieten von symbolischen Produkten oder Dienstleistungen gegen eine Geldspende.

**Bettelei** eine Reihe an Tätigkeiten im Rahmen derer eine Person von einem Fremden Geld fordert, aufgrund der Tatsache, dass sie arm ist oder wohlthätige Spenden aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen benötigt. Personen, die betteln können auch kleine Artikel verkaufen, z.B. Staubtücher oder Blumen gegen eine Geldsumme, welche nicht den eigentlichen Wert des verkauften Gutes widerspiegelt. Sonstige Tätigkeiten, die als Betteln eingestuft werden könnten sind: die Erbringung von symbolischen Dienstleistungen, zum Beispiel Scheibenwischen oder Auftritte, beispielsweise Singen oder Spielen eines Instruments wie auch das Sammeln von Altmetall und sonstigen Recycling-Gütern, das Leiten von Autos zu Parkplätzen und Rückgabe

von Einkaufswagen in Supermärkten. Betteln wird deswegen gegliedert in „Klassischem Betteln“ und „Nebentätigkeiten der Bettelei“ aufgegliedert (s. unten).

**Situation der Bettelei** eine Situation in welcher eine Person aktiv oder passiv in Bettelei involviert ist (z.B. ein junges Kind, das von einem Erwachsenen getragen wird beim Ausführen der unter Betteln o.g. Tätigkeiten).

**Klassisches Betteln** fordern von Geld entweder durch die Erweckung von Mitleid oder durch Berufung auf einen bestimmten Umstand (z.B. Geld für ein Busticket), ohne irgendetwas als Gegenleistung anzubieten.

**Zwangsbetteln** eine Form der Zwangsarbeit oder -leistungen.

\* \* \*

**Unterstützung** die Hilfe des Staates, der Nicht-Regierungsorganisationen oder sonstiger Organe für die Opfer des Menschenhandels. Diese kann praktische Unterstützung, wie beispielsweise Unterkunft oder ärztliche Behandlung sein oder sich auf sonstigen Formen der Unterstützung, wie beispielsweise rechtliche Beratung, erstrecken.

**Kind** jegliche Person unter 18 Jahren.

**Zielland** der Staat wo eine Person infolge des Menschenhandels hingebracht wird.

**Herkunftsland** der Staat, wo eine Person zum Zweck des Menschenhandels rekrutiert wurde.

**Transitland** ein Staat zwischen dem Herkunftsland und dem Zielland, der von der Person Opfer des Menschenhandels durchreist wird. Die Person kann schon im Transitland ausgebeutet werden.

**Zwangsarbeit** jegliche Arbeit oder Dienstleistung welche von einer Person unter Androhung von Strafen gefordert wird und für welche die besagte Person sich nicht freiwillig angeboten hat.

**Erziehungsberechtigte/r** die Person oder Agentur mit der gesetzlichen Verantwortung für die Kinder und sonstige Personen, die laut Gesetz nicht handlungsfähig sind und die in deren Namen entscheiden darf.

**Informierte Zustimmung** Zustimmung einer Handlung nachdem alle oder angemessene Informationen mitgeteilt werden.

**Aufseher** eine Person, welche die bettelnde Person oder die bettelnden Personen beobachtet und kontrolliert und sämtliche oder einen Teil der Gewinne nimmt.

**Nationales Verweisungsmechanismus (kurz: NRM)** ein kooperatives Netzwerk durch welches Staaten ihre Pflichten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte für Opfer des Menschenhandels erfüllen und ihre Bemühungen in einer strategischen Partnerschaft mit der zivilen Gesellschaft koordinieren.

**Organisierte kriminelle Gruppe** eine strukturierte Gruppe von drei oder mehreren Personen, die für eine bestimmte Zeit besteht und zusammen mit dem Ziel der Begehung eines oder mehreren Verbrechen oder Straftaten um, direkt oder indirekt einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu erlangen.

**Potenzielles Opfer des Menschenhandels** eine Person, für welche das Risiko des Menschenhandels besteht und das Niveau dieses Risikos höher als bei anderen Mitglieder der gleichen Gemeinschaft ist.

**Mutmaßliches Opfer des Menschenhandels** jemand, für wen der Verdacht besteht, dass die jeweilige Person Opfer des Menschenhandels war, aber für welchen noch kein endgültiger Beschluss zu diesem Thema getroffen wurde.

**Bedenkzeit** eine Zeit, welche den Opfern des Menschenhandels oder mutmaßlichen Opfern des Menschenhandels gewährt wird, nachdem diese entkommen sind oder aus der Situation des Menschenhandels befreit worden sind, binnen welcher ihnen Unterkunft und Schutz gewährt werden und sie Zeit haben, sich zu erholen und dem Einfluss ihrer Menschenhändler zu entkommen und/oder eine informierte Entscheidung zur Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Behörden für eine mögliche Strafverfolgung der Menschenhändler zu treffen.

**Aufenthaltserlaubnis** ein Dokument, welches von dem Ziel- oder Transitland eines Opfers des Menschenhandels ausgestellt wird, das sich nicht mehr unter dem Einfluss der Menschenhändler befindet, entweder weil die persönlichen Umstände des Opfers es erfordern, dass dieses in dem Ziel- oder Transitland bleibt oder weil die fortgeführte Anwesenheit des Opfers in dem Ziel- oder Transitland zum Zweck der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Ermittlungen oder Strafverfahren notwendig ist.

**Roma** der Begriff bezieht sich auf Gruppen in ganz Europa, welche sich selbst als *Roma, Romani, Rrom, Tigan, Tsigane, Gitano, Cigano, Sinti, Ashkali, Kalé, Manouche, Ägypter, Zigeuner*, etc. identifizieren. Der Begriff „Roma“ wird anderen Begriffen vorgezogen, weil diese oft abschätzige Konnotationen haben und weil dieser Begriff von vielen Gruppen verwendet wird, die sich für die Rechte der Roma einsetzen.

**Getrenntes Kind/Unbegleiteter Minderjähriger** eine Person bis zu ihrem 18. Lebensjahr, welche sich in einem fremden Land befindet und nicht von einem verantwortungsvollen Erwachsenen beschützt wird.

**Opfer von Menschenhandel** eine Person, die Gegenstand jeglicher der folgenden Handlungen gewesen ist: Rekrutierung, Transport, Transfer, Beherbergung oder Aufnahme unter Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Formen von Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder der Ausnutzung der Hilflosigkeit, das Leisten und der Erhalt von Zahlungen oder Vorteilen für die



Einholung der Zustimmung einer Person, welche eine andere Person kontrolliert. Laut den internationalen Gesetzen muss keines dieser Mittel im Falle eines Kindes begründet werden. Die Ausbeutung schließt Zwangsarbeit oder -leistungen, Sklaverei und der Sklaverei gleichgestellte Methoden ein.

**Menschenhandel** die Rekrutierung, der Transport, der Transfer, die Beherbergung oder Aufnahme unter Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Formen von Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder der Ausnutzung der Hilflosigkeit, das Leisten und der Erhalt von Zahlungen oder Vorteilen für die Einholung der Zustimmung einer Person, welche eine andere Person kontrolliert. Laut den internationalen Gesetzen muss keines dieser Mittel im Falle eines Kindes begründet werden. Die Ausbeutung schließt Zwangsarbeit oder -leistungen, Sklaverei und der Sklaverei gleichgestellte Methoden ein. Der Menschenhandel kann im Inland, im Rahmen des gleichen Landes oder international, grenzüberschreitend ausgeführt werden.

**Transnationales Verweisungsmechanismus (kurz: TRM)** ein Abkommen zur Zusammenarbeit für umfassende grenzüberschreitende Unterstützung und/oder Transfer der identifizierten oder mutmaßlichen Opfern von Menschenhandel. Ein TRM verbindet sämtliche Phasen des Verweisungsverfahrens von der ursprünglichen Durchleuchtung, über die formelle Identifikation und Unterstützung, bis zur freiwilligen unterstützten Rückkehr, soziale Aufnahme und zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren. Es basiert auf der Zusammenarbeit zwischen Institutionen der Regierung, zwischenstaatlichen Agenturen und Nichtregierungsorganisationen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer der unterstützten Opfer des Menschenhandels. Im Laufe des TRM erfüllen staatliche Akteure aus unterschiedlichen Ländern ihre Pflichten zur Förderung und Schutz der Menschenrechte der Opfer von Menschenhandel.

\* \* \*

**Internationaler Schutz** der Schutz, der von einem Staat einem ausländischen Bürger gewährt wird, der während seines Aufenthalts in dem jeweiligen Staat, dem Risiko ausgesetzt ist, zukünftig Opfer des Menschenhandels zu werden, sollte er gezwungen werden, in sein Herkunftsland, dessen Bürger er ist oder dorthin, wo er seinen Wohnsitz hat, zurückzukehren. Dies kann auch in Form der Gewährung des Flüchtlingsstatus oder in Form von subsidiären/ergänzenden Schutz erfolgen.

**Flüchtlingsstatus** der Schutz, der von einem Staat einem ausländischen Bürger gewährt wird, der sich als Flüchtling gemäß dem Artikel 1A(2) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951 und deren Protokoll 1967 qualifiziert. Eine solche Person ist üblicherweise berechtigt in dem Staat zu verbleiben, dem ihr den Flüchtlingsstatus gewährt und darf nicht in den Staat zurückgeführt werden, deren Bürger sie ist oder wo sie ihren ständigen Wohnsitz hat.

**Subsidiärer/ergänzender Schutz** der Schutz, der von einem Staat einem ausländischen Bürger gewährt wird, der sich nicht als Flüchtling gemäß dem Artikel 1A(2) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951 und deren Protokoll 1967 qualifiziert, aber die nicht in der Lage ist, in den Staat, dessen Bürger er ist oder wo er seinen ständigen Wohnsitz hat zurückzukehren aufgrund einer ernsthaften Bedrohung seines Lebens oder der Menschenrechte in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist. Eine solche Person ist üblicherweise berechtigt, in dem Staat zu verbleiben, der ihr subsidiären/ergänzenden Schutz gewährt und darf nicht in den Staat zurückgeführt werden, deren Bürger sie ist oder wo sie ihren ständigen Wohnsitz hat.

### 3. Menschenhandel, Bettelei und Menschenhandel zwecks Zwangsbettelei

Gemäß den internationalen Rahmenvorschriften besteht die Straftat des Menschenhandels aus folgenden Elementen:

Menschenhandel (Erwachsene):

Maßnahme	Mittel	Zwecke
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rekrutierung</li> <li>- Transport</li> <li>- Transfer</li> <li>- Zuflucht</li> <li>- Aufnahme der Personen</li> <li>- Tausch oder Transfer der Kontrolle über diese Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Drohung</li> <li>- Gewaltanwendung</li> <li>- Sonstige Formen der Nötigung</li> <li>- Entführung</li> <li>- Betrug</li> <li>- Täuschung</li> <li>- Missbrauch von Macht oder Ausnutzung der Hilflosigkeit</li> <li>- Leistung oder Erhalt von Zahlungen oder Vorteilen zur Einholung der Zustimmung einer Person, welche eine andere Person kontrolliert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbeutung der Prostitution anderer oder sonstige Formen der sexuellen Ausbeutung</li> <li>- <u>Zwangsarbeit oder -leistungen <b>inklusive Bettelei</b></u></li> <li>- Sklaverei und der Sklaverei gleichgestellte Methoden</li> <li>- Dienstbarkeit/Knechtschaft</li> <li>- Ausbeutung krimineller Aktivitäten</li> <li>- Entnahme von Organen</li> </ul>

Menschenhandel (Kinder - bis zum 18. Lebensjahr):

Maßnahme	Zwecke
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rekrutierung</li> <li>- Transport</li> <li>- Transfer</li> <li>- Zuflucht</li> <li>- Aufnahme der Personen</li> <li>- Tausch oder Transfer der Kontrolle über diese Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbeutung der Prostitution anderer oder sonstige Formen der sexuellen Ausbeutung</li> <li>- Zwangsarbeit oder -leistungen <b><i>inklusive Bettelei</i></b></li> <li>- Sklaverei und der Sklaverei gleichgestellte Methoden</li> <li>- Dienstbarkeit/Knechtschaft</li> <li>- Ausbeutung krimineller Aktivitäten</li> <li>- Entnahme von Organe</li> </ul>

Einer der wichtigsten Unterschiede zwischen **dem Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei** und **dem Menschenhandel für andere Formen der Ausbeutung** ist, dass Zwangsbettelei, durch die Natur dieser Tätigkeit, im öffentlichen Raum stattfindet. Es gibt viele Arten, in welchen Personen in Bettelaktivitäten involviert werden können - direkt Geld fordern, kleine Gegenstände für eine Summe verkaufen, die wenig mit den Gegenständen an sich zu tun hat, symbolische Diensten zu leisten (s. Glossar) -. Diese Tätigkeiten können abhängig vom Alter der entsprechenden bettelnden Personen abweichen sowie von der Tatsache, ob die Bettelaktivität von einer Gruppe oder von einer einzelnen Person ausgeführt wird.

Während Personen Opfer des Menschenhandels für jegliche der o.g. Bettelaktivitäten sein können, zeigt die Forschung, dass **nicht alle Bettelaktivitäten auch Menschenhandel voraussetzen**.<sup>1</sup> Weiterhin weisen nicht alle Ausbeutungssituationen sämtliche Elemente des Menschenhandels auf. Zu diesem Zweck ist es wichtig zu unterscheiden, wenn möglich, zwischen den Situationen des Menschenhandels und der

<sup>1</sup> S.: Healy, C. & Rogoz, M. (2012) *Studie zur Typologie und Reaktionen der Politik auf Kinderbettelei in der EU*. Brüssel: Europäische Kommission, unter: [http://ec.europa.eu/anti-  
trafficking/entity.action;jsessionid=j1RSRtHWhtVP1Kf0kWOXPqV2T1L1YVn5j9DVTQr98R  
pvgzX9zbnh!-2112079233?path=Publications%2FChild\\_Begging\\_EU](http://ec.europa.eu/anti-<br/>trafficking/entity.action;jsessionid=j1RSRtHWhtVP1Kf0kWOXPqV2T1L1YVn5j9DVTQr98R<br/>pvgzX9zbnh!-2112079233?path=Publications%2FChild_Begging_EU) (vom 30.10.2013).

Ausbeutung einerseits und der Nötigung ohne Menschenhandel andererseits - Situationen, in denen Personen in Bettelei involviert sind, ohne in jeglicher Weise von Dritten genötigt zu werden (Situationen, welche keine Ausbeutung einschließen). Aus diesem Grund beinhaltet dieses Handbuch einen Schweregradindex, der in Verbindung mit den Menschenhandelsindikatoren für die bessere Identifikation von Menschenhandel genutzt werden soll und als roter Faden für Antworten in den Fällen, wo keine Elemente des Menschenhandels identifiziert werden können.

Die Forschung zu Kinderbettelei zeigt, dass Kinder, die Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Bettelei sind, manchmal gleichzeitig auch für andere Zwecke ausgebeutet werden - z.B. Kleinkriminalität oder sexuelle Ausbeutung. Das bedeutet auch, dass der Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei eine integrierte Herangehensweise benötigt, in welcher der Menschenhandel auch für sonstige Formen der Ausbeutung zeitgleich mit der Ausbeutung durch Bettelei angegangen wird. Obwohl dieses Handbuch sich spezifisch auf den Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei bezieht, können unterschiedliche der hier dargestellten Maßnahmen (wie z.B. Strafverfolgung und Verurteilung, Überwachung und Unterstützung) auch in Einsätzen genutzt werden, welche den Menschenhandel für andere Formen der Ausbeutung betreffen, inklusive der Ausbeutung durch Bettelei. Umgekehrt, können und sollten in Fällen von Bettelei durch Ausbeutung oder Nötigung ohne Menschenhandel viele der Präventions- und Schutzmaßnahmen angewendet werden.

Es sprengt den Rahmen dieses Handbuchs, die Situationen der Bettelei durch Ausbeutung oder Nötigung zu adressieren, in denen nicht sämtliche Elemente des Menschenhandels präsent sind (diese Situationen sind üblicher unter bettelnden Erwachsenen, aufgrund der Notwendigkeit, drei Elemente des Menschenhandels in diesen Fällen festzulegen) oder die Situationen der Bettelei ohne Ausbeutung und Nötigung. Dennoch bleibt die Ausbeutung durch Bettelei und Zwangsbettelei unter Erwachsenen und Kindern ein Problem der

Menschenrechte und Kinderrechte, wie auch die Beteiligung von Kindern an Bettelei im Allgemeinen. Deswegen benötigen die Fälle der Bettelei durch Ausbeutung oder Nötigung eine Reaktion der Strafjustiz, auch wenn diese keinen Menschenhandel voraussetzen, während die Situationen der Kinderbettelei die Reaktion der Jugendämter und Sozialämter, welche das beste Interesse des Kindes beachten erfordern.

## 4. Überblick der Maßnahmen

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick der Maßnahmen, die von den Strafverfolgungsbehörden ergriffen werden sollten in der Bekämpfung des Phänomens des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei. Es sollte bemerkt werden, dass die meisten dieser Maßnahmen die gleichen sind wie bei anderen Formen des Menschenhandels und dass sie an manchen Stellen angepasst wurden, um der Natur des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei gerecht zu werden.

Eine multidisziplinäre Herangehensweise ist unabdingbar in der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei. Eine effektive Reaktion auf die praktische Kriminalität ist ein Teil der Aufgabe. Jedoch wird dies nicht von selbst die Bedürfnisse des Schutzes und Unterstützung der Opfer des Menschenhandels befriedigen, die komplex sein können. Deswegen sollte es auch eine effektive Zusammenarbeit zwischen allen involvierten Parteien geben: Ermittler, Strafverfolger, Sozialarbeiter, NRO sowie Dolmetscher und kulturelle Schlichter, wo notwendig.

Untenstehend finden Sie einen allgemeinen Zeitplan der Reaktionsphasen auf den Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei. Die schattierten Abschnitte stellen den relativen Zeitplan jeder Phase dar.

# Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei

PHASEN		ALLGEMEINE CHRONOLOGIE
Durchgehend	<b>Übergreifende Maßnahmen</b>	
Phase 1 Zugang zu Schutz und Gerechtigkeit	<b>Sofortige Schutzmaßnahmen</b>	
	<b>Verweisung des Falles an die Strafverfolgungsbehörden</b>	
Phase 2 Identifikation	Identifikation <i>informell</i>	
	<i>formell</i>	
Phase 3 Ermittlung	<b>Ermittlung</b>	
Phase 4 Strafverfolgung und Verurteilung	<b>Strafverfolgung</b>	
	<b>Verurteilung</b>	

## 5. Übergreifende Maßnahmen

Die folgenden Punkte sind übergreifende Maßnahmen welche in sämtlichen Einsatzphasen, die in diesem Handbuch beschrieben werden, beachtet werden sollten. Es gibt keine spezifische Reihenfolge in welche diese Maßnahmen angewendet werden sollten, sie sollten gleichzeitig

und kontinuierlich im Laufe eines Einsatzes nutzen, der eine Situation des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei betrifft.

## **Schutz und Sicherheit**

Fachkräfte sollten bemüht sein, den spezifischen Bedürfnissen jedes potenziellen, mutmaßlichen oder identifizierten Opfers von Menschenhandel in Bezug auf deren psychologischen und körperlichen Sicherheit zu entsprechen. Sämtliche Maßnahmen werden so ausgeführt, dass sofern möglich die Sicherheit des Opfers nicht kompromittiert oder in jeglicher Weise gefährdet wird. Das wird durch die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Agenturen erreicht (z.B. Sozialamt, Kinderschutz/Kinderfürsorge, NRO, Polizei, Strafverfolger) sowie durch die Weiterführung dieser Zusammenarbeit im Verlauf des gesamten Falles.

## **Bestes Interesse des Kindes**

Das Prinzip des besten Interesses des Kindes, so wie dieses in Artikel 3 des Abkommens der Vereinten Nationen zu den Rechten des Kindes dargestellt wird, verpflichtet die Staaten dazu, das beste Interesse des Kindes formell oder informell voranzustellen in sämtlichen Beschlüssen, die ein Kind betreffen, entsprechend ihres Alters und ihrer Reife.<sup>2</sup> Dies trifft für sämtliche staatliche und nichtstaatliche Behörden zu bei der Behandlung von Kindern im Laufe des gesamten Verfahrens.

## **Datenschutz und Vertraulichkeit**

Probleme der Sicherheit und Vertraulichkeit in Verbindung mit den Daten der Erwachsenen und Kinder müssen bei der Sammlung, Verarbeitung und Teilen der Daten in Verbindung mit Fällen des Menschenhandels

---

<sup>2</sup> S.: UNHCR (2006), UNHCR Richtlinien zur formellen Festlegung des besten Interesses des Kindes, verfügbar unter <http://www.unicef.org/violencestudy/pdf/BID%20Guidelines%20-%20provisional%20release%20May%202006.pdf> (aufgerufen am 31.10.2013).



beachtet werden gemäß der EG Richtlinie Datenschutz.<sup>3</sup> Der Schutz von Kindern und Erwachsenen, die Opfer von Menschenhandel sind, muss nicht von ihrer Zustimmung zum Teilen ihrer Daten abhängig gemacht werden.

## **Information, Auslegung, Übersetzung und kulturelle Schlichtung**

Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei haben ein Anrecht über ihre Rechte, über die Folgen ihrer Entscheidungen und über sämtliche in Verbindung mit ihnen getroffenen Entscheidungen belehrt zu werden und, wo zutreffend, über die Fortschritte in der Verfolgung ihrer Menschenhändler informiert zu werden. Weiterhin ist es wichtig dass die mündliche und schriftliche Kommunikation mit den Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei in einer Sprache und einer Art erfolgen, die diese verstehen. Die Verfügbarkeit der Ressourcen und der Fähigkeit zum Dolmetschen und Übersetzen sind Schlüsselemente für eine angemessene Unterstützung. In Fällen des Menschenhandels mit Kindern oder Minderheiten kann es nützlich und notwendig sein, einen qualifizierten Kinderschutzexperten oder einen qualifizierten kulturellen Mediator heranzuziehen, um eine effiziente Kommunikation und das Vertrauen zwischen den Opfern des Menschenhandels und die staatlichen Behörden herzustellen.

## **Informationsaustausch**

Angemessene Informationen sollten zeitnah zwischen sämtlichen relevanten Akteuren ausgetauscht werden, in erster Linie hinsichtlich des Schutzes, der Sicherheit und der Vertraulichkeit des Opfers des Menschenhandels (sowohl auf nationalem wie auch auf

---

<sup>3</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

grenzüberschreitendem Niveau) und entsprechend den ausdrücklichen Wünschen des Opfers von Menschenhandel.

## Nachverfolgung und Bewertung

Das Verfahren der Nachverfolgung, der Bewertung und der Überprüfung verifiziert, ob ein Mechanismus funktioniert, ob die Verfahren zu den erwarteten Ergebnissen führen und ob diese Ergebnisse zur Erreichung der spezifischen Objektivs und der strategischen Ziele führen. Die Nachverfolgung und die Bewertung der Maßnahmen für die Prävention, Identifikation, Schutz und Gerechtigkeit im Kontext des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei stellt sicher, dass jene Maßnahmen, die sich als ineffizient oder kontraproduktiv erweisen, beseitigt werden können.

## 6. PHASE EINS: Zugang zu Schutz und Gerechtigkeit

Phase eins schließt die Maßnahmen der Behörden zur Identifikation, Schutz und Strafverfolgung, wenn sie zum ersten Mal Kontakt mit einem mutmaßlichen Opfer des Menschenhandels aufnehmen. Die Identifikation ist ausschlaggebend, da der Zugang zu Unterstützung, Schutz und Gerechtigkeit für die Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei sonst nicht sichergestellt werden kann. Diese Maßnahmen können von den Strafverfolgungsbeamten oder von spezialisierten Regierungs- oder Nicht-Regierungs-Organisationen durchgeführt werden. In Ländern, die ein nationales Verweisungsmechanismus (NRM)<sup>4</sup> für Opfer des Menschenhandels umgesetzt haben, arbeitet eine Spezialeinheit im Rahmen des NRM eng

---

<sup>4</sup> Zu NRM, s. auch das OSZE/BDIMR Handbuch *Nationale Verweisungsmechanismen: Bemühungen zusammenschließen zum Schutz der Rechte von Opfern des Menschenhandels - Ein praktisches Handbuch*. Warschau: OSCE/ODIHR, 2004.

mit den Strafverfolgungsbehörden zu diesen Maßnahmen zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen relevanten Organisationen und Behörden im Laufe dieser Phase sollte die Basis für eine kontinuierliche Zusammenarbeit der unterschiedlichen Sektoren während der in diesem Handbuch beschriebenen vier Phasen stellen.

Zugang zu Schutz und Gerechtigkeit		Maßnahme 1	<p>ERSTE IDENTIFIZIERUNG</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bettelsituationen beobachten, Indikatoren prüfen (s. <i>Indikatoren</i> im Anhang)</li> <li>2. Schweregrad der Situation festlegen (s. <i>Schweregrad</i> im Anhang)</li> <li>3. Gehen Sie auf den/die Erwachsenen und/oder das/die Kind(er) zu, von denen der Verdacht besteht, dass sie Opfer des Menschenhandels sind und belehren Sie diese über ihre Rechte.</li> <li>4. Sollte eine erste Einschätzung ergeben, dass definitiv keine Situation von Menschenhandel vorliegt, ergreifen Sie die angemessenen alternativen Maßnahmen für den Kinderschutz, Sozialschutz oder alternative strafrechtliche Verfolgung.</li> </ol>
------------------------------------	--	------------	---

		Maßnahme 2	<p>KINDERSCHUTZ</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Bewerten Sie ob das mutmaßliche Opfer des Menschenhandels ein Kind ist (bis zum 18. Lebensjahr). Sollte dies nicht ausdrücklich widerlegt werden können, setzen Sie diesen Fall voraus.</li> <li>6. Sollte dies der Fall sein, ermitteln Sie ob das Kind ein anwesendes Elternteil oder einen anwesenden Erziehungsberechtigten hat.</li> <li>7. In Abwesenheit eines Elternteils/eines Erziehungsberechtigten oder sollte das Elternteil/der Erziehungsberechtigte der Beteiligung am Menschenhandel verdächtigt werden, benennen Sie einen vorübergehenden Vertreter für das Kind, mit der Absicht, einen Erziehungsberechtigten und Rechtsbeistand zu bestimmen.</li> <li>8. Verweisen Sie das Kind sofort an die zuständigen Kinderschutz oder Jugendamtbehörden, sowohl in der Anwesenheit als auch in der Abwesenheit eines Elternteils/eines Erziehungsberechtigten.</li> </ol>
--	--	------------	--

		Maßnahme 3	<p>ZUGANG ZU GRUNDBEDÜRFNISSEN UND INFORMATION</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>9. Dem mutmaßlichen Opfer seine Rechte in einer Sprache und Art, die es versteht, erklären und detaillieren, welche Unterstützung ihm zur Verfügung steht.</li> <li>10. Beratung mit dem mutmaßlichen Opfer des Menschenhandels über dessen Bedürfnissen und möglichen sofortigen Sicherheitsrisiken.</li> <li>11. Die sofortigen Bedürfnisse des Opfers bewerten - inklusive psychologische Bedürfnisse -.</li> <li>12. Stellen Sie fest, ob eine sofortige Bedrohung der Sicherheit durch den Einsatz der Behörden oder aus sonstigen Gründen vorliegt, mit dem Ziel der Prävention des Rückfalls in die Situation der Ausbeutung durch Bettelei und der Prävention der Vergeltungsmaßnahmen gegen die Opfer oder deren Familien durch die Menschenhändler.</li> <li>13. Einen entsprechenden Schutz- und Unterstützungsplan erstellen.</li> </ol>
		Maßnahme 4	<p>ERSTE SCHUTZMAßNAHMEN</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>14. Wenden Sie den Schutz- und Unterstützungsplan für die mutmaßlichen Kinder oder Erwachsenen an, die Opfer von Menschenhandel sind, inklusive Sicherheitsmaßnahmen.</li> <li>15. Führen Sie sonstige notwendigen Verweisungen durch, um den sofortigen Bedürfnissen gerecht zu werden (beispielsweise Unterkunft, körperliches und geistiges Befinden, Schutz von den mutmaßlichen Menschenhändlern).</li> </ol>

	Maßnahme 5	<p>SPRACHE, DOLMETSCHEN UND KULTURELLE SCHLICHTUNG</p> <p>16. Sollte dies erforderlich sein, stellen Sie die Übersetzung und das Dolmetschen zwischen den Dienstleistern, der Polizei und sonstigen relevanten Behörden und dem mutmaßlichen Opfer des Menschenhandels.</p> <p>17. Im Idealfall sollten angemessen qualifizierte kulturelle Mediatoren aus Gemeinschaften rekrutiert werden, in denen die Anfälligkeit für diese Form des Menschenhandels identifiziert wurde, um zusammen mit den Behörden zu arbeiten.</p> <p>18. Die Anwesenheit der Mitarbeiter aus besonders beeinträchtigten Gemeinschaften (wie beispielsweise Roma-Gemeinschaften) oder die im Bereich des Kinderschutzes qualifiziert sind im Rahmen der Polizei, Staatsanwaltschaft, Sozialdienste und NRO kann sich nützlich erweisen.</p>
	Maßnahme 6	<p>VERWEISUNG <span style="float: right;">AN</span></p> <p>STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN</p> <p>19. Nehmen Sie Kontakt zu den relevanten Ermittlungsbehörden im Herkunftsland und/oder im Zielland und/oder im Transitland auf.</p> <p>20. Sollte von dem mutmaßliche Opfer von Menschenhandel eine informierte Zustimmung vorliegen, übermitteln Sie die notwendigen Daten und Informationen zur Einleitung der Ermittlungen.</p>

## 7. PHASE ZWEI: Identifikation

Phase zwei bezieht sich auf die formelle Identifikation, inklusive Maßnahmen zur Bestätigung dass ein Kind oder Erwachsener, von welchem angenommen wird, dass es/er Opfer von Menschenhandel ist formell als Opfer von Menschenhandel eingestuft werden kann. Weil die offizielle Identifizierung und die Zeitspanne der Erholung und Überlegung in der spezifischen nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben werden, variiert die Natur dieser Prozesse von Land zu Land. Da die o.g. übergreifenden Maßnahmen jederzeit umgesetzt werden sollten, sollte die formelle Identifizierung auch in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen durchgeführt werden, die den Opfern von Menschenhandel und den Kindern in Not Unterstützung und Schutz bieten.

Identifikation	Vorbereitung/Informell		Maßnahme 1	<b>IDENTIFIKATION</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bettelsituationen beobachten, Indikatoren prüfen (s. untenstehende <i>Kennzahlen</i>)</li> <li>2. Schweregrad der Situation festlegen (s. <i>Schweregrad</i>)</li> <li>3. Sollte dies zu diesem Zeitpunkt nützlich sein, versuchen Sie das Vertrauen der Kinder oder Erwachsenen zu gewinnen, die mutmaßliche Opfer von Menschenhandel sind, mit dem Ziel der Durchführung von Interviews.</li> </ol>

		Maßnahme 2	<p>INFORMATION, DOLMETSCHEN UND KULTURELLE SCHLICHTUNG</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Stellen Sie dem Opfer von Menschenhandel sämtliche Informationen zu ihren Rechten in Bezug auf der strafrechtlichen Ermittlung und den Folgen ihrer Zusammenarbeit und dem Teilen ihrer Daten sowie dem Rechtsbeistand zur Verfügung.</li> <li>5. Sollte dies erforderlich sein, stellen Sie das Dolmetschen zwischen den Dienstleistern, der Polizei und sonstigen relevanten Behörden und dem mutmaßlichen Opfer des Menschenhandels.</li> <li>6. Im Idealfall sollten angemessen qualifizierte kulturelle Mediatoren aus Gemeinschaften rekrutiert werden, in denen die Anfälligkeit für diese Form des Menschenhandels identifiziert wurde, um zusammen mit den Behörden zu arbeiten.</li> </ol>
--	--	------------	---



	Formell		Maßnahme 3	<p><b>OFFIZIELLE IDENTIFIKATION</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Nehmen Sie Kontakt zu den relevanten Ermittlungsbehörden im Herkunftsland und/oder im Zielland und/oder im Transitland auf.</li> <li>8. Stellen Sie die Identität des Opfers von Menschenhandel fest und kommunizieren Sie mit den Behörden aus dem Herkunftsland wo notwendig.</li> <li>9. Folgen Sie die offiziellen Kinderschutzverfahren, sollte festgestellt werden oder sollte es möglich sein, dass das Opfer von Menschenhandel ein Kind ist.</li> <li>10. Legen Sie fest, ob die Person ein Opfer von Menschenhandel ist gemäß den formellen Ermittlungsverfahren, die in der nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben werden.</li> </ol>

			<p>ZEITRAUM DER ERHOLUNG UND BESINNUNG</p> <p>11. Sämtlichen Opfern des Menschenhandels eine angemessene Frist anbieten, um sich von dem Trauma zu erholen und um zu beschließen, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten wollen bei den Ermittlungen und in der Anklage.</p> <p>12. Im Falle der Ausländer, die Opfer des Menschenhandels werden und keinen angemeldeten Wohnsitz haben, den Prozess für die Einholung der Aufenthaltserlaubnis als Opfer des Menschenhandels anstossen.</p> <p>13. Die Personen, welche sich gegen die Zusammenarbeit entscheiden sollten Informationen und Kontaktdetails von Unterstützungs-Services erhalten, sollten sie zu einem späteren beschließen, zu kooperieren.</p>
--	--	--	--

Maßnahme 4

## 8. PHASE DREI: Ermittlung

Ermittlung		Maßnahme 1	<p>ZEUGENAUSSAGE DES OPFERS VON MENSCHENHANDEL</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informieren Sie das Opfer des Menschenhandels über seine Rechte und Pflichten in einer Sprache und einer Art, die es versteht, sollte es sich entscheiden, mit den Ermittlern und der Strafverfolgung zusammenzuarbeiten.</li> <li>2. Befragen Sie die Schutzorganisationen, die sozialen Dienste oder die NRO zum psychischen Zustand des Opfers von Menschenhandel und involvieren Sie diese Organisationen in der Befragung des Opfers von Menschenhandel.</li> <li>3. Versuchen Sie, die Identität der involvierten Kinder und Erwachsenen zu erfahren, wo notwendig.</li> <li>4. Befolgen Sie die <i>Richtlinien zur Befragung von Opfern des Menschenhandels</i> (untenstehend)</li> <li>5. Sollte das Opfer von Menschenhandel nicht zur Zusammenarbeit bereit oder fähig sein, stellen Sie sicher, dass die Erhebung von Beweismaterial nicht ihre Sicherheit gefährdet oder die ihnen zur Verfügung gestellte Unterstützung beeinträchtigt.</li> <li>6. In dem spezifischen Fall von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, stellen Sie sicher, dass das Kind immer in Begleitung eines Elternteils ist oder ernennen Sie für die Dauer der Befragungen einen Erziehungsberechtigten; stellen Sie sicher, dass die Anzahl der Befragungen auf ein absolutes Minimum reduziert wird und dass die Befragungen von der gleichen Person, wenn möglich, durchgeführt werden. Man sollte bemüht sein, eine erneute Traumatisierung des Kindes zu vermeiden.</li> <li>7. Versuchen Sie, die persönliche Geschichte des Opfers von Menschenhandel herauszufinden, durch Befragungen und sonstige Mittel, inklusive frühere Erfahrungen des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei.</li> </ol>
------------	--	------------	--

Maßnahme 2	<p>UNTERSUCHUNG DES TATORTS UND PHYSISCHE BEWEISE<sup>5</sup></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>8. Identifizieren und beobachten Sie Standorte, wie beispielsweise Orte, an denen gebettelt wird (Innenräume oder Außenbereich) und Personen (Opfer und Verdächtige).</li> <li>9. Beachten Sie dass in den Fällen des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei die Beweise der körperlichen Gewalt oder der Entführung ungewöhnlich sind und deswegen alternative Beweisstücke erhoben werden müssen.</li> <li>10. Identifizieren und beobachten Sie Wohnobjekte und sonstige relevante Gebäude.</li> <li>11. Identifizieren und beobachten Sie Fahrzeuge, die für den Transport der mutmaßlichen Opfer des Menschenhandels zu und von den Orten, an denen gebettelt wird oder für längere Entfernungen genutzt werden.</li> </ol>
------------	---

<sup>5</sup> Angepasst nach dem Handbuch des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC, 2009) „Handbuch zur Bekämpfung des Menschenhandels für Experten der Strafjustiz.“ Modul 7: Untersuchung des Tatorts und der physischen Beweise in den Ermittlungen des Menschenhandels“, verfügbar unter: <https://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/2009/anti-human-trafficking-manual.html> (30.10.2013)

	Maßnahme 3	<p><b>FINANZIELLE ERMITTLUNGEN</b></p> <p>12. Verfolgen Sie das Geld! Überprüfen Sie Bankkonten und Transaktionen der Personen, die verdächtigt werden, um zu identifizieren, wie der Menschenhandel und die Ausbeutung in Form der Bettelei finanziell organisiert war.</p> <p>13. Überprüfen Sie Bankgeschäfte etc., um die Erlöse aus dem Menschenhandel zum Zweck der Bettelei zu identifizieren.</p> <p>14. Untersuchen Sie Vermögenswerte wie Wohnimmobilien, die für die Wäsche der Profite aus dem Menschenhandel genutzt hätten werden können.</p> <p>15. Leiten Sie die Verfahren ein, um die Vermögenswerte zu beschlagnahmen, wo zutreffend.</p>
	Maßnahme 4	<p><b>KOMMUNIKATION</b></p> <p>16. Holen Sie Telefonaufzeichnungen ein.</p> <p>17. Überprüfen Sie die Kommunikation im Internet (z.B. Email, Facebook).</p> <p>18. Holen Sie die Genehmigung zum Abhören der Telefone der Verdächtigen, dort wo dies notwendig und möglich ist.</p>

			<p>VERDÄCHTIGE</p> <p>19. Überprüfen Sie internationale Datenbanken, wie beispielsweise Europol, Interpol oder das Schengener Informationssystem in Fällen des internationalen Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei, um mehr Informationen zu den Verdächtigen zu sammeln.</p> <p>20. Wenn Sie gegen Verdächtige ermitteln, beachten Sie dass einige dieser Verdächtige selbst Opfer des Menschenhandels sein könnten, wie beispielsweise die Eltern von Kindern, die Opfer des Menschenhandels sind.</p> <p>21. Überwachen Sie die Verdächtigen gezielt, um ihre Bewegungen und Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausbeutung durch Bettelei zu bemerken.</p>
		Maßnahme 5	

## 9. PHASE VIER: Strafverfolgung und Verurteilung

Strafverfolgung und Verurteilung		Maßnahme 1	<p>VORBEREITUNG DES OPFERS-DES ZEUGEN VOR DER GERICHTSVERHANDLUNG</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellen Sie Informationen zur Rolle des Opfers im Strafverfahren zur Verfügung sowie zeitnahe Aktualisierungen des Falles in einer Sprache und Art, die für das Opfer verständlich sind.</li> <li>2. Stellen Sie Führung und Empfehlungen zum Gerichtsverfahren zur Verfügung, zusätzlich zum Rechtsbeistand wo notwendig sowie Vormundschaft und Rechtsbeistand im Falle von separierten Kindern.</li> </ol>
		Maßnahme 2	<p>UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DES GERICHTSVERFAHRENS FÜR OPFER-ZEUGEN</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Stellen sie dem Opfer-dem Zeugen körperlichen Schutz und Vertraulichkeit zur Verfügung.</li> <li>4. Veranlassen Sie sämtliche notwendigen Maßnahmen für den vollen Schutz, z.B. Video-Zeugenaussage, Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, besondere Wartebereiche, Dolmetschen und kulturelle Schlichtung etc. vor allem in den Fällen, welche Kinder betreffen.</li> </ol>

			Maßnahme 3	<p>UNTERSTÜTZUNG NACH DEM GERICHTSVERFAHREN FÜR OPFER-ZEUGEN</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Stellen sie körperlichen Schutz und Vertraulichkeit zur Verfügung.</li> <li>6. Informieren Sie das Opfer über die unterschiedlichen Risiken und Optionen in Verbindung mit der Rückkehr in seinem Herkunftsland, mit dem Verbleib in dem Zielland oder mit dem Umzug in ein Drittland.</li> </ol>
			Maßnahme 4	<p>SONDERVERFAHREN FÜR DEN KINDERSCHUTZ</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Informieren Sie die Eltern oder den ernannten Erziehungsberechtigten des Kindes über die Verfahren/die möglichen Risiken während des Gerichtsverfahrens, mit laufenden Aktualisierungen.</li> <li>8. Wenden Sie alle sonstigen Kinderschutzverfahren an, die in der nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben werden und die Infrastruktur für Kinder in Verbindung mit der Justiz.</li> <li>9. In den spezifischen Fällen von Kindern, die Opfer des Menschenhandels sind, untersuchen Sie Alternativen der Zeugenaussage oder, sollte die Zeugenaussage notwendig und machbar sein, untersuchen Sie die Möglichkeiten einer kinderfreundlichen Zeugenaussage, wie beispielsweise per Video oder in einer Anhörung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</li> </ol>



		Maßnahme 5	<p>UNTERSTÜTZUNG <span style="float: right;">BEI</span></p> <p>SCHADENERSATZKLAGEN</p> <p>10. Informieren Sie das Opfer über seine Rechte auf Schadenersatz und die damit verbundenen rechtlichen Verfahren.</p> <p>11. Stellen Sie kostenfreien Rechtsbeistand im Laufe dieser Verfahren zur Verfügung.</p>
		Maßnahme 6	<p>NACHHALTIGE LÖSUNGEN</p> <p>12. In Absprache mit den Opfern des Menschenhandels und mit den Sozialdiensten, Kinderschutz- und Jugendamtbehörden und NRO sowohl in dem Zielland als auch, wo zutreffend in dem Herkunftsland wird die Reintegration des Erwachsenen oder Kindes Opfer von Menschenhandel arrangiert.</p> <p>13. In den Fällen von Kindern, welche Opfer von Menschenhandel sind, muss das beste Interesse des Kindes bedacht werden, wenn Entscheidungen gefällt werden, die Auswirkungen auf das Kind haben.</p> <p>14. Die Hauptverantwortung des Staates ist der Schutz der Opfer von Menschenhandel vor weiteren Schäden, inklusive davor, dass diese erneut Opfer von Menschenhandel werden, indem ihnen eine nachhaltige, langfristige Lösung angeboten wird, die zusammen mit dem Opfer vereinbart wird und, abhängig von dessen Alter und Reife mit dem Kind, welches Opfer des Menschenhandels gewesen ist.</p>

# Anhang 1. Kennzahlen des Menschenhandels zwecks Zwangsbettelei

Diese Kennzahlen wurden aus den Kennzahlen des Menschenhandels der Internationalen Arbeitsorganisation angepasst.<sup>6</sup> Die Kennzahlen sollten in Einklang mit dem untenstehende *Schweregrad* genutzt werden, um festzulegen, ob die beobachtete oder ermittelte Bettelsituation freiwillig, als Ausbeutung oder als Zwangsbettelei ohne Menschenhandel oder als Menschenhandel zum Zweck des Zwangsbettelei stattfindet. Sowohl die Kennzahlen als auch der *Schweregrad* sind mehrdeutig in ihrer Natur und werden hier eher dargestellt, um die Experten bei ihrer Arbeit zu unterstützen und nicht um die offiziellen Verfahren zu ersetzen.

In jedem untenstehenden Abschnitt werden mögliche Kennzahlen aufgelistet; sie werden nicht unbedingt alle in jedem Fall auftauchen.

## A. Hinweise des Menschenhandels mit Erwachsenen zum Zweck der Zwangsbettelei

### Abschnitt 1: HINWEISE DER REKRUTIERUNG DURCH TÄUSCHUNG, NÖTIGUNG ODER AUSNUTZUNG VON HILFLOSIGKEIT

- Täuschung über die Natur einer vorgeschlagenen Arbeitsstelle, über den Standort oder den Arbeitgeber
- Gewalt gegen Opfer

---

<sup>6</sup> Internationale Arbeitsorganisation (2009): „Operative Kennzahlen des Menschenhandels“, verfügbar unter: [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed\\_norm/@declaration/documents/publication/wcms\\_105023.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_105023.pdf) (aufgerufen am 30.10.2013).

- Täuschung betreffend die Arbeitsbedingungen
- Täuschung betreffend die Familienzusammenführung
- Täuschung betreffend die Unterkunft und die Unterbringungskonditionen
- Täuschung betreffend die gesetzliche Dokumentation oder die Einholung des gesetzlichen Migrantenstatus
- Täuschung betreffend die Reise- und Rekrutierungsbedingungen
- Täuschung betreffend die Einkommen
- Täuschung durch Heiratsversprechen
- Entführung, Zwangsheirat oder Verkauf des Opfers
- Beschlagnahme von Dokumenten
- Schuldknechtschaft
- Isolation, Gefangenschaft oder Bewachung
- Androhung der Anzeige bei Behörden
- Androhung von Gewalt gegenüber dem Opfer
- Androhung der Information der Familie, Gemeinschaft oder Öffentlichkeit
- Gewalt gegen die Familie (Androhung oder Ausübung)
- Einbehaltung von Geld
- Missbrauch einer schwierigen familiären Situation
- Missbrauch eines nicht registrierten Migrationstatus
- Missbrauch von mangelnder Bildung (Sprache)
- Missbrauch von mangelnder Information
- Kontrolle durch die Ausbeuter
- Wirtschaftliche Gründe
- Falsche Informationen zu den Gesetzen, Einstellungen oder Behörden

- Falsche Informationen zu erfolgreicher Migration
- Familiensituation
- Persönliche Situation
- Psychologische und emotionale Abhängigkeit
- Beziehung zu den Behörden/Gesetzlicher Status
- Täuschung über den Zugang zu Bildungsmöglichkeiten
- Missbrauch von kulturellen/religiösen Glauben
- Allgemeine Umstände
- Schwierigkeiten in der Vergangenheit
- Schwierigkeiten in der Organisation der Reise

## **Abschnitt 2: HINWEISE DER AUSBEUTUNG**

- Übertriebene Anzahl an Tagen, die bettelnd verbracht wurden
- Schlechte Lebensverhältnisse
- Das Betteln findet in einem gefährlichen Umfeld statt oder in einer gefährlichen Weise
- Manipulation der Einkommen
- Niedrige oder keine Einkommen
- Sehr schlechte Arbeitsbedingungen

## **Abschnitt 3: HINWEISE DER NÖTIGUNG AM ZIELORT**

- Beschlagnahme von Dokumenten
- Schuldknechtschaft
- Isolation, Gefangenschaft oder Bewachung
- Gewalt gegen das Opfer

- Gezwungen zu gesetzeswidrigen/kriminellen Tätigkeiten, inklusive in Bezirken, wo Bettelerei illegal ist
- Gezwungen, gegen Gleichgestellte vorzugehen
- Gezwungen, die Behörden, Familie etc. anzulügen
- Androhung der Anzeige bei Behörden
- Androhung von noch schlimmeren Bettelbedingungen
- Androhung von Gewalt gegenüber dem Opfer
- Unter starkem Einfluss
- Gewalt gegen die Familie (Androhung oder Ausübung)
- Einbehaltung von Einkommen
- Androhung der Information der Familie, Gemeinschaft oder Öffentlichkeit

#### **Abschnitt 4: HINWEISE DER AUSNUTZUNG VON HILFSLOSIGKEIT AM ZIELORT**

- Abhängigkeit von Ausbeuter
- Schwierigkeiten, in einer unbekanntem Region zu leben
- Wirtschaftliche Gründe
- Familiensituation
- Beziehung zu den Behörden/Gesetzlicher Status
- Schwierigkeiten in der Vergangenheit
- Persönliche Eigenschaften

## **B. Hinweise des Menschenhandels mit Kindern zum Zweck der Zwangsbettelei**

### **Abschnitt 1: HINWEISE DER REKRUTIERUNG DURCH TÄUSCHUNG, NÖTIGUNG ODER AUSNUTZUNG VON HILFLOSIGKEIT**

- Täuschung über den Zugang zu Bildungsmöglichkeiten
- Täuschung über die Natur einer vorgeschlagenen Arbeitsstelle, über den Standort oder den Arbeitgeber
- Entführung, Zwangsheirat, Zwangsadoption oder Verkauf des Opfers
- Schuldknechtschaft
- Androhung von Gewalt gegenüber dem Opfer
- Gewalt gegen das Opfer
- Täuschung betreffend die Bettelbedingungen
- Täuschung betreffend die Familienzusammenführung
- Täuschung betreffend die Unterkunft und die Unterbringungskonditionen
- Täuschung betreffend die gesetzliche Dokumentation oder die Einholung des gesetzlichen Migrantenstatus
- Täuschung betreffend die Reise- und Rekrutierungsbedingungen
- Täuschung betreffend die Einkommen
- Täuschung durch Heirats- oder Adoptionsversprechen
- Beschlagnahme von Dokumenten
- Isolation, Gefangenschaft oder Bewachung
- Androhung der Anzeige bei Behörden

- Androhung der Information der Familie, Gemeinschaft oder Öffentlichkeit
- Gewalt gegen die Familie (Androhung oder Ausübung)
- Einbehaltung von Geld
- Missbrauch von kulturellen/religiösen Glauben
- Missbrauch einer schwierigen familiären Situation
- Missbrauch eines nicht registrierten Migrationstatus
- Missbrauch von mangelnder Bildung (Sprache)
- Missbrauch von mangelnder Information
- Kontrolle durch die Ausbeuter
- Schwierigkeiten in der Vergangenheit
- Schwierigkeiten in der Organisation der Reise
- Wirtschaftliche Gründe
- Falsche Informationen zu erfolgreicher Migration
- Familiensituation
- Allgemeine Umstände
- Persönliche Situation
- Psychologische und emotionale Abhängigkeit
- Beziehung zu den Behörden/Gesetzlicher Status

## **Abschnitt 2: HINWEISE DER AUSBEUTUNG**

- Übertriebene Anzahl an Tagen, die bettelnd verbracht wurden
- Schlechte Lebensverhältnisse
- Das Betteln findet in einem gefährlichen Umfeld statt oder in einer gefährlichen Weise
- Niedrige oder keine Einkommen

- Manipulation der Einkommen
- Keinen oder eingeschränkten Zugang zur Bildung
- Die Bettelei behindert den Zugang zur Bildung
- Sehr schlechte Arbeitsbedingungen

### **Abschnitt 3: HINWEISE DER NÖTIGUNG AM ZIELORT**

- Beschlagnahme von Dokumenten
- Schuldknechtschaft
- Gezwungen zu gesetzeswidrigen/kriminellen Tätigkeiten, inklusive in Bezirken, wo Bettelei oder Kinderbettelei illegal ist
- Isolation, Gefangenschaft oder Bewachung
- Androhung von Gewalt gegenüber dem Opfer
- Unter starkem Einfluss
- Gewalt gegen das Opfer
- Gezwungen, gegen Gleichgestellte vorzugehen
- Gezwungen, die Behörden, Familie etc. anzulügen
- Androhung der Anzeige bei Behörden
- Androhung von noch schlimmeren Bettelbedingungen
- Androhung der Information der Familie, Gemeinschaft oder Öffentlichkeit
- Gewalt gegen die Familie (Androhung oder Ausübung)
- Einbehaltung von Einkommen



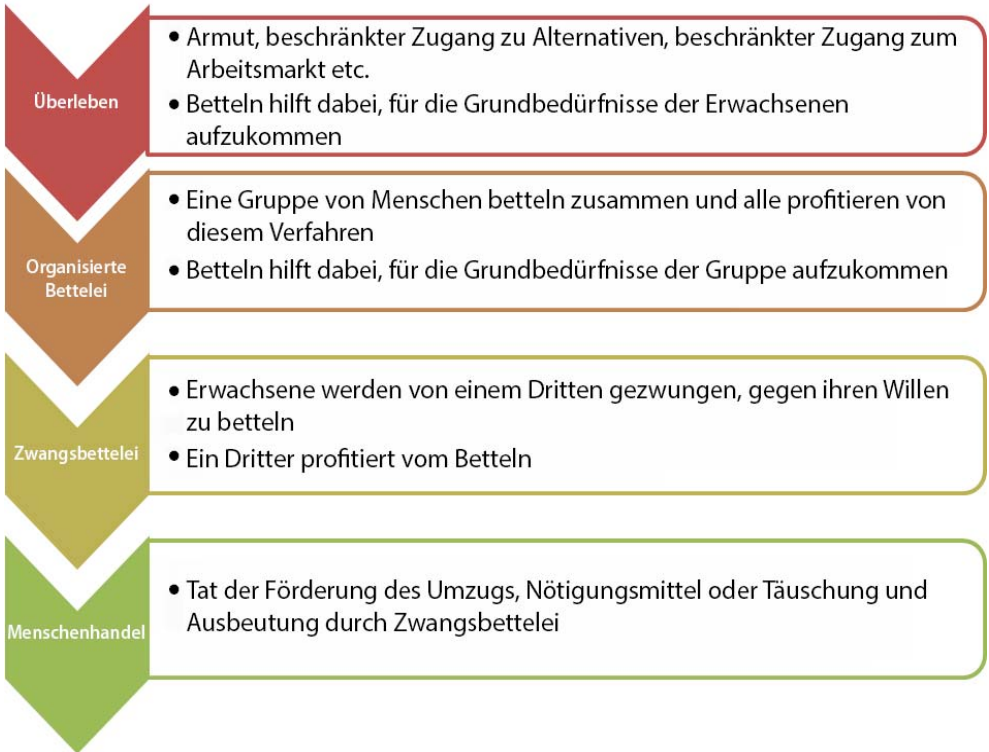
## Abschnitt 4: HINWEISE DER AUSNUTZUNG VON HILFSLOSIGKEIT AM ZIELORT

- Abhängigkeit von Ausbeuter
- Schwierigkeiten in der Vergangenheit
- Schwierigkeiten, in einer unbekanntem Region zu leben
- Wirtschaftliche Gründe
- Familiensituation
- Persönliche Eigenschaften
- Beziehung zu den Behörden/Gesetzlicher Status

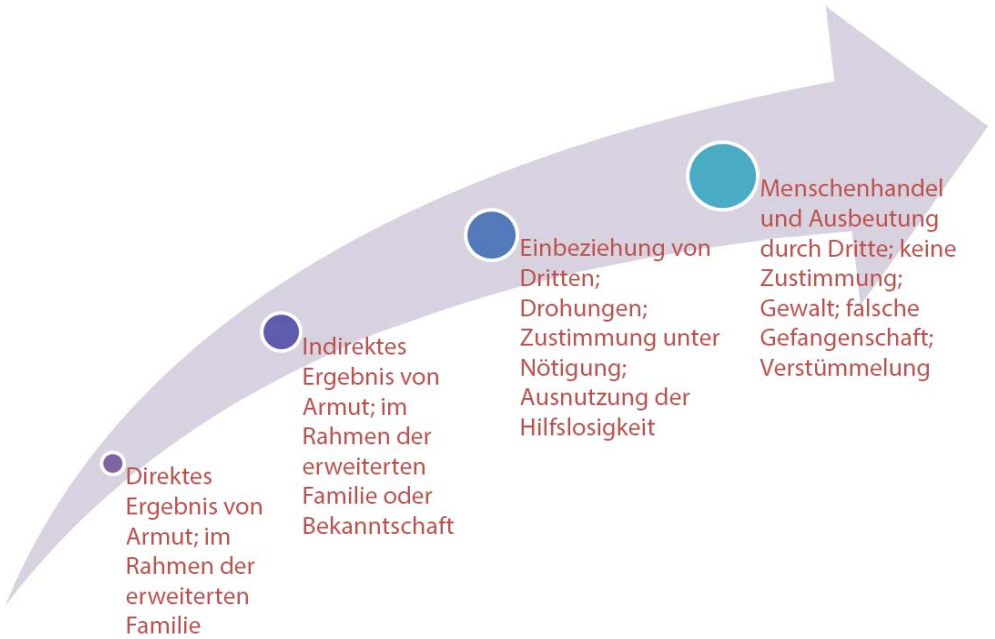
### Anhang 2. Schweregrad

Diese Kennzahlen wurden eigens für dieses Handbuch entwickelt. Der Schweregrad sollte in Einklang mit den o.g. *Hinweisen* genutzt werden, um festzulegen, ob die beobachtete oder ermittelte Bettelsituation freiwillig, als Ausbeutung oder als Zwangsbettelei ohne Menschenhandel oder als Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei stattfindet. Sowohl der Schweregrad als auch die *Hinweise* sind mehrdeutig in ihrer Natur und werden hier eher dargestellt, um die Experten bei ihrer Arbeit zu unterstützen und nicht um die offiziellen Verfahren zu ersetzen.

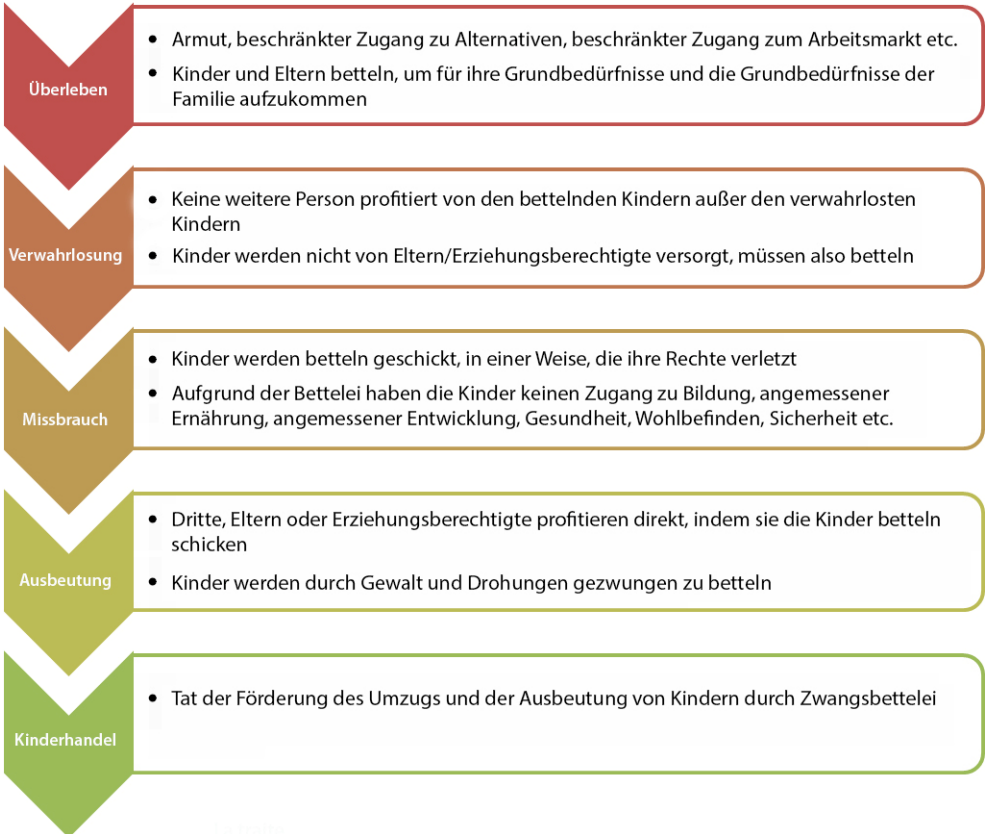
# A. Bettelei, Ausbeutung und Menschenhandel mit Erwachsenen



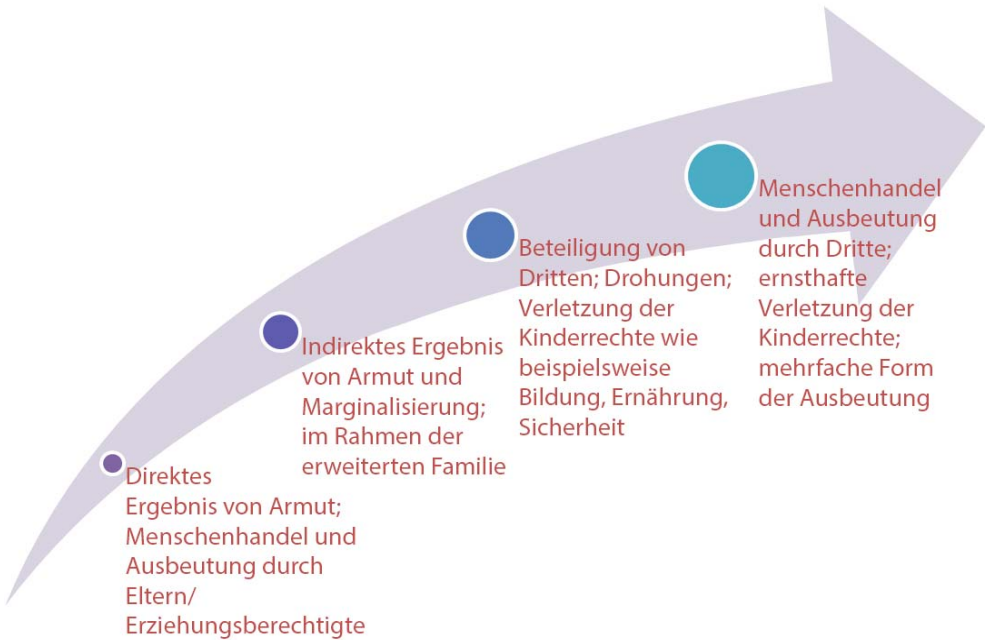
## B. Bandbreite des Schweregrads - Menschenhandel mit Erwachsenen zum Zweck der Zwangsbettelei



## C. Kinderbettelei, Kinderausbeutung und Kinderhandel



## D. Bandbreite des Schweregrads - Menschenhandel mit Kindern zum Zweck der Zwangsbettelei



## Anhang 3 - Richtlinien für die Befragung von mutmaßlichen Opfern von Menschenhandel

- ✓ Befragungen sollten NICHT stattfinden, wenn das mutmaßliche Opfer von Menschenhandel:<sup>7</sup>
  - nicht sein informiertes Einverständnis abgibt;
  - Schwer gestresst und ängstlich ist;
  - depressiv und weinerlich ist;
  - Feindselig und aggressiv ist;
  - an einem Ort ist, wo keine Privatsphäre sichergestellt werden kann;
  - ärztliche Unterstützung braucht;
  - Rechtsberatung verlangt;
  - die Befragung verschieben möchte oder diese ablehnt;
  - es ein Kind ist und der Erziehungsberechtigte nicht anwesend ist oder noch nicht ernannt wurde;
  - braucht oder fordert einen Dolmetscher und gibt sein Einverständnis, wobei keiner verfügbar ist.

---

<sup>7</sup> angepasst nach: ICMPD (2010) *Richtlinien für die Entwicklung eines Transnationalen Verweisungsmechanismus für Opfer des Menschenhandels in Europa*, S. 48-57. Für weitere Details, s. Publikation unter: <http://www.icmpd.org/Publications.1826.0.html> (aufgerufen am 14.11.2013).

- ✓ Dem Befragten müssen erst klare Informationen über den Befragungsprozess, Ziele und Folgen dessen zur Verfügung gestellt werden, zu den Datenschutzpolitiken und zu seinen Optionen.
- ✓ Die Befragenden sollten spezifisch geschult sein und die vereinbarten Befragungsrichtlinien befolgen.
- ✓ In dem Fall eines Kindes, das ein mutmaßliches Opfer von Menschenhandel ist sollten die Befragungen nur von Personen durchgeführt werden, die in den Techniken der Befragung von Kindern geschult wurden und der Erziehungsberechtigte des Kindes sollte während allen Phasen der Befragung anwesend sein. Die Anzahl der Befragungen sollte minimiert werden und es sollte versucht werden, dass alle Befragungen des Kindes von der gleichen Person durchgeführt werden.
- ✓ Die Befragung sollte auf Fragen basieren für die Erhebung von Beweismaterial, um festzustellen, ob eine Person Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei gewesen ist oder auf dem Weg war, ein Opfer zu werden.
- ✓ Das Befragungshandbuch sollte lokal entwickelt werden und die lokalen Kenntnisse zu den Eigenschaften des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei wiedergeben.
- ✓ Die Fragen sollten angemessen, relevant und nicht übertrieben sein, in Abhängigkeit der Ziele für welche sie gestellt werden.

- ✓ Persönliche Daten müssen immer fair und gesetzesgemäß erhoben und verarbeitet werden. Der Zugang des Opfers zu seinen Rechten sollte nicht von der Bereitstellung von persönlichen Daten abhängig gemacht werden.
- ✓ Kein Ermittlungsverfahren sollte sich alleinig auf die Informationen stützen, die von dem Opfer von Menschenhandel zur Verfügung gestellt werden.
- ✓ Die Person, welche die Befragung durchführt, muss beachten, dass Opfer von Menschenhandel nur ungern Fragen vollständig beantworten könnten, da sie Angst vor den Strafverfolgungsbehörden, den Menschenhändlern und den Ausbeutern haben könnten. Sie könnten sich nicht mehr an alle Details oder an die bestimmte Reihenfolge der Ereignisse aufgrund des erlittenen Traumas erinnern. Die Rekrutierung von Strafverfolgungspersonal aus den betroffenen Gemeinschaften oder aus einem Kreis von Personen, die im Bereich des Kinderschutzes geschult sind und die Einbindung von kulturellen Mediatoren sollten gefördert werden, um den Prozess der Befragung und die Ermittlungen zu vereinfachen.
- ✓ Sollten die Identifizierungsmaßnahmen nicht endgültig festlegen können, ob ein mutmaßliches Opfer von Menschenhandel minderjährig ist, müssen die Behörden und die Dienstleister annehmen, dass das Opfer ein Kind ist und den angemessenen Schutz sowie die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen anbieten.



- ✓ Sollte das mutmaßliche Opfer von Menschenhandel ein ausländischer Staatsbürger sein, müssen die Herkunftsländer, Zielländer und Transitländer zusammenarbeiten (s. Liste untenstehende *Liste der Ansprechpartner*) um:
  - die Identität des mutmaßlichen Opfers festzustellen oder zu bestätigen;
  - Weitere Beweismittel des Menschenhandels zu sammeln;
  - Sollte das Opfer von Menschenhandel ein Kind sein, ist die Herstellung des Kontaktes zwischen dem Zielland und dem Herkunftsland äußerst wichtig, um die rechtliche Zuständigkeit für das Kind festzulegen und eine langfristige nachhaltige Lösung zu finden, mit der Zusammenarbeit der Kinderschutzbehörden in beiden Ländern.

## Einleitung - Literaturoauswertung

Situationen der Zwangsbettelei wurden in den letzten Jahren weltweit aufgedeckt. Einige dieser Fälle weisen auch Elemente des Menschenhandels auf. Einer der bekanntesten Fälle ist jener der Kinder aus Senegal, welche gezwungen waren zu betteln, Gegenstand eines traditionellen religiösen Systems im Rahmen der Koranschulen, den „*Daaras*“, wo das Betteln als Teil ihrer Bildung angesehen wurde. Die Kinder werden „*Talibés*“ genannt und von einem spirituellen Anführer, dem „*Marabout*“ gelehrt. In den meisten Fällen schließt dieses System keine Ausbeutung ein, aber einige *Marabouts* sind in der Ausbeutung ihrer *Talibés* durch Zwangsbettelei involviert. Weil dieser ein Fall der

Ausbeutung von Kindern ist, wo der Umzug der Kinder zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei unterstützt wird (beispielsweise die Aufnahme, Unterbringung oder Transport des Kindes) ist dieser Fall ein Fall von Kinderhandel.

Eine grundlegende Forschung zur Kinderbettelei wurde 2009 von Anti-Slavery International (Delap, 2009) veröffentlicht. Diese Arbeit beinhaltet den Fall aus Senegal im Rahmen eines Vergleichs der Situationen aus dem Senegal, Indien und Griechenland/Albanien. Forschungen in Ländern wie Albanien und Griechenland zeigen, dass es eine signifikante Anzahl von Kindern auf den Straßen gibt, die betteln - und die auch in anderen ertragsbringenden Aktivitäten involviert sind. Einige von diesen Kindern werden ausgebeutet und sind Opfer von Menschenhandel. Der Bericht von Anti-Slavery International *Betteln um Kleingeld* (Delap, 2009) mit dem dazugehörigen *Werkzeugkasten Zwangsbettelei für Forscher* (Delap, 2009a) ist eine der neuesten und einschlägigsten Studien in diesem Bereich.

Als Endergebnis eines Projektes des Rates der Baltischen Staaten wurde von der Expertengruppe des Kinderzentrums für die Zusammenarbeit im Bereich der Kinder in Gefahr in Litauen, Polen, Norwegen und Schweden ein Bericht über den Kinderhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei und Kriminalität herausgegeben, basierend auf der Sekundärforschung und Workshops mit Strafverfolgungsbehörden aus den an der Studie teilnehmenden Ländern, aus der baltischen Region im Allgemeinen und mit einigen

externen Experten.<sup>8</sup> Der Bericht bietet eine Reihe an Beispielen aus der Erfahrung dieser Experten, die im Bereich der Bekämpfung des Kinderhandels zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei und Kleinkriminalität, der Analyse der existierenden Gesetzgebung, Politik und Strukturen arbeiten und listet einige bewährte Methoden auf.

Diese Studie wird ergänzt um die Veröffentlichung des Mario Projekts über Bulgaren in Griechenland<sup>9</sup> sowie um die Veröffentlichung Ende 2011, eines regionalen Berichts zum Thema Kinderbettelei in Südosteuropa durch Save the Children.<sup>10</sup> Die Forschung deutet darauf hin, dass Kinderbettelei immer eine Form der Kinderausbeutung ist, wenn auch nicht immer Kinderhandel voraussetzt. Die Forschungen von Save the Children wurde durch das Norwegische Außenministerium unterstützt und in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Ombudsmen für Kinder in Südosteuropa durchgeführt, fokussiert auf die Region des

---

<sup>8</sup> Wenke, Daja (2013) *Kinder - Opfer des Menschenhandels für Bettelei und Kriminalität: Eine Herausforderung für die Strafverfolgung und für den Kinderschutz*. Rat der Baltischen Staaten, Kinderzentrum, Expertengruppe für die Zusammenarbeit im Bereich der Kinder in Gefahr.

<sup>9</sup> Das Mario Projekt - unterstützt von der Oak Foundation - ist ein gemeinsames Projekt von einflussreichen NRO im Bereich des Kinderschutzes, die eine gemeinsame Interessenvertretung für die Förderung eines besseren Schutzes von Migrantenkindern in Europa und für die Ausübung von Druck auf europäischen und nationalen Entscheidungsträgern zum besseren Schutz von Kindern gegen Ausbeutung, Missbrauch und Kinderhandel gegründet haben. Mario Project (2010). *Beobachtungsbericht: Ausbeutung der albanischen Straßenkinder in Kosovo*. Mario Project - verfügbar unter: <http://tdh-childprotection.org/documents/vulnerability-to-exploitation-and-trafficking-of-bulgarian-children-and-adolescents-in-greece>

<sup>10</sup> Save the Children (2011). *Regionaler Bericht zur Kinderbettelei: Verbreitung, Prävention und Bekämpfung der Kinderbettelei*. Save the Children - Prävention der Ausbeutung von Kindern in Südosteuropa.

ehemaligen Jugoslawien (ohne Kosovo).<sup>11</sup> Dieser Bericht schlussfolgert, dass die Akteure, Bettelei meistens als *„eine Art der Sicherung von materiellem Nutzen, sei es ein Kind, das materiellen Nutzen ersucht, direkt danach fragt oder beschafft durch das Erwecken von Mitleid [...] oder eine andere Person, die ein Kind zu diesem Zweck ausbeutet.“*<sup>12</sup>

Ein Bericht des Europäischen Zentrums für Rechte der Roma und Menschen in Not, welcher 2011 veröffentlicht wurde und sich auf Bulgarien, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakei konzentriert, analysiert vor allem den Handel in bestimmten Roma Gemeinschaften und stellt keine statistischen Werte über den Anteil der Fälle von Menschenhandel unter den Roma, welche den Handel für die Kategorie „Zwangsbetteln/Kleinkriminalität“ involvieren vor, obwohl diese Kategorie in sämtlichen Ländern der Studie als präsent gilt. Es wurde eine Verbindung zwischen dem Betteln als Form der Ausbeutung und dem Phänomen des Menschenhandels in bestimmten Roma-Gruppen festgestellt. Trotzdem stellte die Ausbeutung durch Bettelei in einigen Fällen nicht Menschenhandel als solcher dar, vor allem in Verbindung mit Kindern. Aufgrund der Tatsache dass die Anfälligkeitsfaktoren für diese Art des Menschenhandels auch unter den Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden, die nicht aus Roma-Gemeinschaften stammten, gab es keine Beweismittel zur Unterstützung der Annahme dass

---

<sup>11</sup> Hier und nachfolgend wird diese Bezeichnung unbeschadet der Positionen und Status genutzt, im Einklang mit dem UN-Sicherheitsrat 1244 und mit dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Unabhängigkeitserklärung Kosovos.

<sup>12</sup> Save the Children (2011). *Regionaler Bericht zur Kinderbettelei: Verbreitung, Prävention und Bekämpfung der Kinderbettelei*. Save the Children - Prävention der Ausbeutung von Kindern in Südosteuropa.

Menschenhandel oder Ausbeutung durch Bettelei „kulturelle Praktiken“ in Roma Gemeinschaften darstellen.<sup>13</sup>

In der Europäischen Union (EU) gilt ein besonderes Augenmerk der Ausbeutung der Kinder durch Bettelei, da diese in Verbindung mit der Straftat des Menschenhandels und mit dem Phänomen des „organisierten Bettelns“ in Verbindung steht. In Großbritannien und Rumänien erreichten die Tätigkeiten eines EU-finanzierten Gemeinsamen Ermittlungsteam unter der Koordination der britischen Polizei und mit der Zusammenarbeit der rumänischen Polizei unter dem Codenamen „Operation Golf“ öffentliches Aufsehen. Diese Operation konzentrierte sich auf eine spezifische Gruppe von Kindern, rumänische Staatsbürger aus Roma-Gemeinschaften, die in Rumänien als vermisst gemeldet wurden und die in London gefunden wurden, ausgebeutet durch Bettelei, als Taschendiebe, durch Diebstahl von Bankomaten und Leistungsbetrug. Die Operation schaffte es mit Erfolg, dass einige der involvierten Händler und Kriminelle strafrechtlich verfolgt wurden, durch die Zusammenarbeit zwischen den rumänischen und den britischen Behörden, schaffte es aber nicht, den Schutz der Mehrheit der Kinder sicherzustellen, die Opfer des Menschenhandels und Ausbeutung waren, so dass viele dieser Kinder nachträglich aus den Pflegeeinrichtungen verschwunden sind.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Europäisches Zentrum für die Rechte der Roma und Menschen in Not (2011). *Schluss mit dem Schweigen: der Menschenhandel in Roma-Gemeinschaften*. Budapest: Europäisches Zentrum für die Rechte der Roma und Menschen in Not.

<sup>14</sup> Eingeschränkter Bericht der Londoner Polizei, Operation Golf, ein gemeinsames Ermittlungsteam für die Ermittlung im Fall eines spezifischen organisierten rumänischen Kriminalitätsnetzwerkes, welches Straftaten in London begeht und in Kinder- und

2011 gibt die Europäische Kommission eine Studie mit dem Titel *Studie der Typologie und der Reaktionen der Politik auf Kinderbettelei in der EU* in Auftrag, welche sich mit dem Phänomen der Kinderbettelei in dreizehn EU-Staaten befasst (inklusive Rumänien, Frankreich und Österreich) sowie Kosovo und Albanien. Der Endbericht dieser Studie wurde Ende 2012 finalisiert.<sup>15</sup>Die Forschungen verliefen auf drei Niveaus - EU, national und lokal - und die Schlussfolgerungen basierten auf einer breiten Analyse der primären und sekundären Quellen, zusammen mit den Ergebnissen der Untersuchungen vor Ort. Es wurden sechs unterschiedliche Typologien die auf Kinderbettelei hindeuten, identifiziert, mittels einer idealtypischen Übung in den fünfzehn Ländern der Studie, in Hinsicht auf Altersgruppen und Nationalität/ethnischer Herkunft, Arten der Bettelei und Verstoß gegen Menschenrechte gemäß den internationalen oder europäischen Gesetzen.

Eine der Kategorien im Rahmen der Typologie (T4) bezog sich auf Kinder in einem Alter von 6-13, die „klassisch betteln“ (siehe Glossar oben), Dienste anbieten und illegale Aktivitäten ausführen, einem starken Risiko der Ausbeutung, Menschenhandel und der Einwicklung in organisierter Kriminalität ausgesetzt und auf die Kinder mit einem nicht geregelten Migrations- und Aufenthaltsstatus. Es wurde klar dass viele - oft die Mehrheit - der bettelnden Kinder in den Ländern, die an der Studie teilnahmen von Roma-Herkunft waren, meistens rumänische, bulgarische oder albanische Nationalität hatten, obwohl die Zahlen belegen, dass Kinderbettelei unter den Roma eine Randerscheinung ist,

---

Menschenhandel zum Zweck der Zwangskriminalität involviert ist (2010). S. auch Healy & Rogoz, 2012, S.320-321.

<sup>15</sup> Healy & Rogoz, 2012.

die überwiegende Mehrheit der Roma ist nicht in Kinderbettelei involviert.<sup>16</sup>

Die komparative Analyse der fünfzehn Ländern für das Projekt schlussfolgerte dass die Definitionen, Verfahren und Teilung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Kinderbettelei lückenhaft sind, was eine Verschiebung der Verantwortung oder Tatenlosigkeit zur Folge hat. Die Tatenlosigkeit konnte auch auf mangelnde Finanzierung oder angemessene Schulung der entsprechenden Behörden zurückgeführt werden. Die komparative Analyse hat gezeigt und später im Kapitel zu den bewährten Methoden festgelegt, dass eine Mischung an Repressionsmaßnahmen (strikte Strafverfolgung von Delikten und strafrechtliche Verfolgung der Straftaten) und soziale Einsätze notwendig sind, um den Kinderhandel und die Ausbeutung von Kindern durch Bettelei zu bekämpfen. Die strafrechtliche Verfolgung der Kinderhändler zum Zweck der Zwangsbettelei hat sowohl den mittelfristigen Effekt der Prävention der Straftäter von der erneuten Ausbeutung oder Kinderhandel durch Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einem Bussgeld wie auch den langfristigen Effekt der Abschreckung potenzieller Straftäter. Die Studie zeigte aber auch, dass sehr oft die Fälle der Kinderbettelei nicht gerichtlich verfolgt werden, sondern der Vorfall nur registriert wird, was sowohl den mittel- und langfristigen Effekt der Strafverfolgung signifikant beeinträchtigt. In ernsthafteren Fällen mag das an der scheinbaren Schwierigkeit der Erhebung von genügend

---

<sup>16</sup>Die Zahlen der durch unterschiedliche Methoden in den Ländern der Studie identifizierten bettelnden Roma-Kinder sind im Verhältnis zur Gesamtzahl der Roma-Bevölkerung der Europäischen Union, die auf ungefähr 10 Millionen Personen geschätzt wird, minimal (es gibt aus mehreren Gründen keine genauen Statistiken - s. FRA, November 2009, S.14).

Beweismaterial liegen, um eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. Viele Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwälte entscheiden sich stattdessen, andere, viel unbedeutendere Vergehen strafrechtlich zu verfolgen<sup>17</sup> - die „Al Capone“ Herangehensweise.

Deswegen ist es klar, dass der Fokus bislang auf Kindern lag, die durch Betteln ausgebeutet wurden und der Ausbeutung von Erwachsenen durch Bettelei sowie dem Menschenhandel zu diesem Zweck wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

In Dänemark brach eine Debatte aus um die Abschiebung von mittellosen erwachsenen EU Staatsbürgern, die in dem Land bettelten - da Betteln in Dänemark eine Ordnungswidrigkeit ist. Diese erreichte ihren Höhepunkt in einem Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 31. März 2011<sup>18</sup>, welches die Inhaftierung zum Zweck der Abschiebung sowie die Abschiebungen selbst als illegal erklärte. A, ein rumänischer Staatsbürger wurde für geringfügige Delikte inhaftiert und von Dänemark nach Rumänien abgeschoben. Der Oberste Gerichtshof urteilte, dass die Abschiebung gegen die EU Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten verstieß, *„da die Ordnungswidrigkeit [...] so willkürlich war und einen eingeschränkten negativen Einfluss hatte, so dass nicht angenommen werden könne, dass As Verhalten eine wirkliche, gegenwärtige und*

---

<sup>17</sup> Healy & Rogoz, 2012.

<sup>18</sup> A vs. dem Landeskommissar: „Zivile Inhaftierung um die Möglichkeit der Abschiebung von EU Staatsbürger sicherzustellen war gesetzeswidrig“ (Aktenzeichen 319/2010) Urteil vom 31. März 2011.



*ausreichend ernsthafte Bedrohung der Interessen der Gesellschaft darstellen konnte gemäß Artikel 27 der Richtlinie.“*

Basierend auf vier grundsätzliche Entscheidung des Obersten Gerichtes im März 2011, welche die Schwelle für die verwaltungsrechtliche Ausweisung von EU Bürger festlegten, erstellte das Dänische Integrationsministerium ein Memorandum für den Integrationsminister zur „Ausweisung und Ablehnung“ von EWR-Bürgern<sup>19</sup>, in dem erklärt wurde (Absatz. 3.1.1) dass obdachlose, bettelnde oder mittellose Menschen, die EWR-Bürger sind und sich legal in Dänemark aufhalten, nicht aufgrund ihrer Mittellosigkeit gemäß dem Ausländergesetz ausgewiesen werden können.<sup>20</sup>Das Memorandum erklärt allerdings, dass das Ausländergesetz Abschnitt 25a (2) (iii) für sonstige Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die darauf hinweisen, dass es dem ausländischen Bürger nicht gestatten sein sollte in Dänemark zu verbleiben *„auch für (sic) bettelnde Personen, unter Anderem zutrifft, die vorher sanktioniert oder verwarnt wurden zutrifft.“* Als Beispiele von EWR-Bürgern, die unter dieser Vorschrift fallen listet das Memorandum unter anderem bettelnde Personen. Ein EU/EWR Bürger, der bettelt wird nicht belegen können, dass er Arbeit sucht und die Chancen hat, eine Arbeit zu finden, so das Memorandum. In Absatz 4

---

<sup>19</sup>EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) ist der Begriff des gemeinsamen Wirtschaftsraumes begründet durch das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR Abkommen) zwischen drei EFTA-Staaten und der EU. Diese drei EFTA-Staaten - Norwegen, Island und Liechtenstein - schlossen ein Zusammenarbeitsabkommen, bekannt als EWR Abkommen mit der EU ab, in dem die EU Vorschriften für den internen Markt auch für diese Staaten zutreffen. „EWR Staaten“ ist deswegen ein Begriff für sämtliche EU-Mitgliedsstaaten plus den drei EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein.

<sup>20</sup> Jens Vedsted-Hansen mit Ulla Ibsen Jensen (Oktober 2011), Bericht über die Freizügigkeit von Arbeitern in Dänemark 2010-2011.

erklärt das Memorandum, dass, sollte die Polizei einen ausländischen Bürger auffinden, der als obdachlos, bettelnd oder mittellos wahrgenommen werden könnte, sie die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis überprüft. Sollte die Person keine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen, überprüft die Polizei ob der Fall der Ausländerbehörde weitergeleitet werden sollte zum Zweck der verwaltungsrechtlichen Ausweisung entweder aufgrund des illegalen Aufenthalts, aufgrund der öffentlichen Ordnung oder weil die jeweilige Person keine ausreichenden Mittel hat und nicht ausreichende Mittel für ihren Aufenthalt oder ihre Rückreise aufreiben kann.<sup>21</sup>

Die Frage, ob diese erwachsenen EU Bürger in Dänemark durch Bettelei ausgebeutet oder zu diesem Zweck Opfer von Menschenhandel waren, wurde von den Behörden nicht beachtet.

Als Reaktion auf den Aufruf des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zum Thema Menschenhandel (Ngozi Ezeilo 2013) ist es wichtig, zu forschen und mehr Kenntnisse zu erlangen, um die staatlichen Reaktionen auf die besonderen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder anzupassen, die Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei sind. Ngozi Ezeilo erklärt: „Sollte es Beweise geben, dass die Mehrheit der Kinder, die betteln, Opfer von Menschenhandel sind oder für Zwangsarbeit oder sklavereiähnlichen Praktiken ausgebeutet werden, sollte die zuständige Regierungsbehörde mit dem entsprechenden Fachwissen des Kinderschutzes entscheiden,

---

<sup>21</sup> Jens Vedsted-Hansen mit Ulla Ibsen Jensen (Oktober 2011), Bericht über die Freizügigkeit von Arbeitern in Dänemark 2010-2011.

welche Reaktion angemessen ist, und zwar ov Kinder eines bestimmtes Alters von der Bettelei abgeschreckt werden sollten, indem es zur Straftat erklärt wird, von der Bettelei eines Kindes zu profitieren oder das Publikum davon abzuschrecken, den bettelnden Kindern Geld, in einigen oder allen Umständen Geld zu geben. Wenn Kinder Opfer von Menschenhandel von einem Staat in einen Nachbarstaat ziehen, würde es für das beste Interesse dieser Kinder sein, dass sämtliche involvierte Staaten ihre Reaktionen aufeinander abstimmen, so dass Menschenhändler nicht einfach mit den Kindern, die sie ausbeuten weiterziehen können, indem sie unterschiedliche Gesetze und Regelungen im Nachbarstaat ausnutzen.“ Dort wo Erwachsene Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei sind, wird eine ähnliche Herangehensweise benötigt. Es ist die Absicht dieses Berichts eine Antwort für die Unterstützung in dem Verfahren der Identifizierung der angemessenen Reaktionen auf diese schwere Verletzung der Menschenrechte und der Strafgesetze zu bieten.

## 1. Methodologie

Im Einklang mit der *EG-Studie zur Typologie und Antworten der Politik auf die Kinderbettelei in der EU* (Healy & Rogoz, 2012), basiert diese Studie auf einer Anzahl von Kerndefinitionen, die die Ermittlungen leiten und den Umfang dieses Berichtes schildern. Einige dieser Definitionen basieren auf den Korpus des internationalen Rechtes in Verbindung mit dem Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei, während sonstige Konzepte nicht in internationalen Rechtsinstrumenten definiert wurden

und deswegen aus Forschungen zum Thema zitiert werden. Die Definition sind notwendigerweise breit gefächert statt beschränkt, um sicherzustellen, dass das Phänomen in all seinen Aspekten und Manifestationen adressiert wird. Diese Definitionen werden im Glossar erläutert.

- *Ausgewählte Quellen für das Glossar*
- Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, welche den Rahmenbeschluss des Rates 2002/629/JI des Rates ersetzt
- Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005
- ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930.
- ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und ihr Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zusätzlich zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“)

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 1989.
- Zusatzübereinkommen der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und Institutionen und sklavereiähnliche Praktiken, 1956.

Dieser Bericht wurde im Hinblick auf die Arbeit der beauftragten Projektexperten im Laufe des Jahres 2013 erarbeitet. Dies beinhaltet umfassende Sekundärforschung zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei, mit einem geographischen Fokus auf die Europäische Union. Dies wurde durch Feldforschung in Bukarest, Rumänien Anfang 2013 ergänzt. Im Laufe dieser Forschungen wurden Interviews und Fokusgruppen mit den Interessenvertretern der Bekämpfung des Menschenhandels durch Zwangsbettelei organisiert, inklusive Nichtregierungsorganisationen (NRO), Wissenschaftler, der rumänischen Polizei, der rumänischen Staatsanwaltschaft und der Rumänischen Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels (ANITP). Zusätzlich wurden multidisziplinäre Workshops in Rumänien (Februar 2013), in Österreich (Mai 2013), in Frankreich (Juni 2013) und Belgien (September 2013) abgehalten, in denen Interessensvertreter, inklusive des Belgischen Büros des Bundesstaatsanwalts, dem Österreichischen Innenministerium und dem Französischen Ministerium der Justiz und Freiheit Informationen zu den Ermittlungen und der Strafverfolgung des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei und zum Schutz der Opfer ausgetauscht haben. Die rumänischen Partner, welche an den Workshops teilgenommen haben waren: das Büro des Staatsanwalts des

Öffentlichen Ministeriums (Projektleiter), ANITP, die Einheit Organisiertes Verbrechen der rumänischen Polizei und die NRO Focus. Zusätzlich wurden eine Reihe ein Gastredner zu den Workshops eingeladen, inklusive private Personen und Vertreter von NRO, Mitglieder von Regierungen, der EU und des Europarats.

Die gesammelten und analysierten Informationen und Daten im Rahmen dieser Aktivitäten wurden um Forschungen zu den gesetzlichen Werkzeugen und verfügbaren Statistiken über Bettelerei und Menschenhandel ergänzt, mit einem spezifischen, allerdings nicht exklusivem Fokus auf Rumänien als Herkunftsland für internen und internationalen Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelerei und Österreich, Belgien und Frankreich als Beispiele von Zielländern. Weiterhin wird der Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelerei in der EU im Rahmen des internationalen und weiteren europäischen Kontexts dargestellt, um einen Eindruck der existierenden Forschungsergebnisse in Verbindung mit diesem Phänomen zu vermitteln, obwohl diese nicht zahlreich sind.

Die Methodologie dieser Forschung ist notwendigerweise eher qualitativ als quantitativ, aufgrund der Auswahl der spezifischen Länder für die Fallstudie und der begrenzten Anzahl der Interessenvertreter und Experten, die eingebunden wurde, zusammen mit dem allgemeinen Mangel an primären Daten und sekundärer Literatur und Datenanalyse zu diesem Thema. Deswegen nimmt sich diese Forschung nicht vor, repräsentativ zu sein, aber viel eher auf die existierende Realität hinzudeuten in Verbindung mit dem Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelerei. Zwangsbettelerei, wo kein Menschenhandel ersichtlich ist

sowie Bettelei ohne Ausbeutung oder Zwang überschreiten den Umfang dieser Forschung. Als Schlussfolgerung wird klar, dass mehr und detailliertere Forschungen notwendig sind, inklusive empirische Feldforschungen, wie auch Forschungen, welche eine größere Anzahl an Staaten einschließen und eine größere Anzahl an Teilnehmern.

## 2. Statistischer Überblick

Gemäß dem Büro der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Drogen und Kriminalität (UNODC), waren 1,5% sämtlicher global gemeldeten und in dem *Globalen Bericht* erfassten Opfer von Menschenhandel in der Zeitspanne 2007 bis 2010 zum Zweck der Ausbeutung von Kindern durch Bettelei gehandelt worden (UNODC, 2012: 11, 37).<sup>22</sup> Im westlichen und Zentraleuropa liegt der Anteil höher, bei 2% der Gesamtanzahl der identifizierten Opfer (UNODC, 2012: 56). Allerdings kann es aber sein, dass dieser relativ geringe Prozentsatz eher für die mangelnde Aufdeckung dieser Form von Menschenhandel repräsentativ ist als für das eigentliche Ausmaß. Aus diesem Grund wird die Ausbeutung durch Bettelei oft in den politischen Debatten als eine „neue“ Form des Menschenhandels bezeichnet, weil diese erst seit Kurzem identifiziert und unter der Rubrik des Menschenhandels analysiert wird.

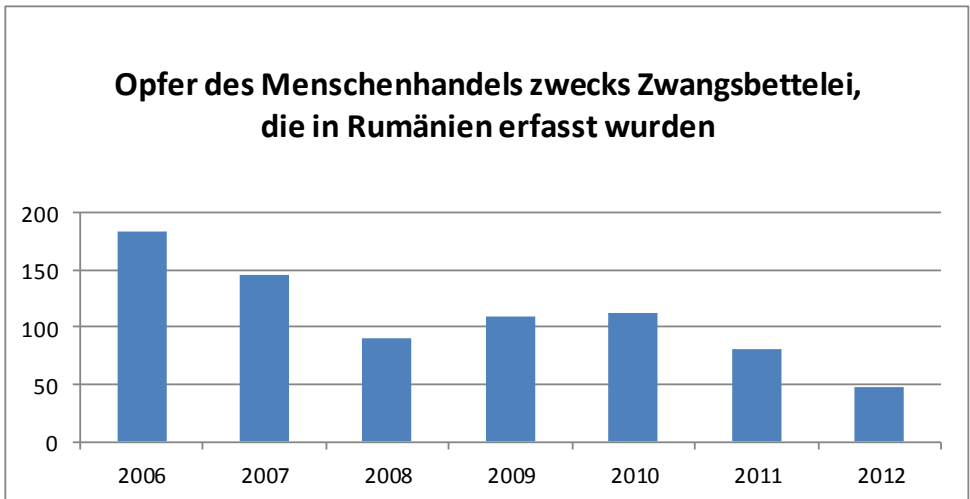
---

<sup>22</sup>„In der Kategorie des Menschenhandels für „sonstige Zwecke“ ist Kinderbettelei die meist angegebene Form, mit insgesamt 1,5 Prozent der Gesamtanzahl der zwischen 2007 und 2010 identifizierten Opfer des Menschenhandels. Im Laufe dieser Zeit wurde der Menschenhandel zum Zweck der Bettelei in 19 Ländern weltweit entdeckt und berichtet.“ (UNODC, 2012: 37).

Vielleicht überraschend unter den rumänischen Umständen zeigen die Daten der Nationalen Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels (ANITP) dass die Anzahl der identifizierten Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei allgemein zurückgeht, von mehr als 150 Opfer, die 2006 identifiziert wurden auf weniger als 100 2011 und weniger als 50 2012 (s. untenstehende Abb. 1). Die Mehrheit dieser identifizierten Opfer waren rumänische Staatsbürger. Zusätzlich bietet die Sekundärliteratur zum Menschenhandel mit Rumänen Informationen zu dem Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei angefangen mit 2004, als neun rumänische Staatsbürger unterstützt wurden, nachdem sie durch Kleinkriminalität und Bettelei ausgebeutet wurden (Surtees, 2005: 438). Trotzdem ist das genaue Ausmaß und die Verbreitung der Zwangsbettelei aufgrund von mangelnder Berichterstattung und Identifizierung in Rumänien und von rumänischen Staatsbürgern im Ausland nicht bekannt.



## Abbildung 1: Opfer des Menschenhandels zwecks Zwangsbettelei, die in Rumänien erfasst wurden



Quelle: Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels (ANITP), Rumänien, *Jahresbericht 2012*.

Ein Rückgang der Personen, vor allem Kinder, die auf den Straßen von Bukarest seit 2007 betteln (das Jahr, in welchem Rumänien Mitglied der EU wurde) wurde von einigen in dieser Studie befragten Personen bemerkt (z.B. Interview D; Interview F).<sup>23</sup>Man nimmt an, dass diese Personen ins Ausland abgewandert sind. Im Zuge der Wirtschaftskrise, ab 2011 wurde die Inzidenz von Betteln in der Stadt wieder als erhöht wahrgenommen.

<sup>23</sup> Details der Interviews und Fokusgruppen in diesem Bericht finden Sie in untenstehendem Kapitel 11 „Interviews, Fokusgruppen und Seminare.“

Laut ANITP wurde die Mehrheit der Opfer von Menschenhandel 2010 für Zwangsarbeit genutzt (503 Personen) und für sexuelle Ausbeutung (482 Personen), sowohl in Rumänien als auch in anderen Ländern. Die Anzahl der Personen, welche als Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Bettelei identifiziert worden sind ist geringer, 112 Personen, während nur sechs Personen Opfer von Menschenhandel für andere Straftaten wie z.B. Diebstahl waren. Weitere sechs waren Opfer des Menschenhandels für Pornografie.

### **3. Das Rechtssystem der Zwangsbettelei**

#### **3.1 Internationale und europäische Gesetze zum Menschenhandel**

Es gibt keine spezifisches internationales oder europäisches Rechtssystem des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei. In der Tat ist es so, dass es keine vereinbarte internationale rechtliche Definition der Bettelei gibt. Das soll aber nicht heissen, dass es keine relevanten Gesetze zu diesem Thema gibt. Dieser Abschnitt beschreibt die relevanten Gesetze des Menschenhandels und belegt wie Menschenhandel zum Zweck des Zwangsbettelei angegangen wird. Dabei stützt es sich sowohl auf internationale Gesetze als auch auf Gesetze der Europäischen Union.

Menschenhandel wird im Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zusätzlich zum Übereinkommen gegen die

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll 2000)  
wie folgt definiert:

*Artikel 3:*

- (a) *„Menschenhandel“ bedeutet die Rekrutierung, der Transport, der Transfer, die Beherbergung oder Aufnahme von Personen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Formen von Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder der Ausnutzung der Hilflosigkeit, das Leisten und der Erhalt von Zahlungen oder Vorteilen für die Einholung der Zustimmung einer Person, welche eine andere Person kontrolliert, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung beinhaltet mindestens die Ausbeutung der Prostitution anderer oder sonstige Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder -leistungen, Sklaverei oder der Sklaverei gleichgestellte Praktiken, Knechtschaft oder die Entnahme von Organen.*

Dabei gibt es drei Elemente: die Handlung, die Methode oder die Mittel und den Zweck. Die **Tat** schließt *jegliche* der folgenden Handlungen ein: Rekrutierung, Transport, Transfer, Unterbringung oder Aufnahme von Personen. Die **Mittel** oder **Methode** beinhalten die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Formen von Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder der Ausnutzung der Hilflosigkeit, das Leisten und der Erhalt von Zahlungen oder Vorteilen für die Einholung der Zustimmung einer Person, welche eine andere Person kontrolliert, zum Zweck der Ausbeutung. Der Zweck ist **Ausbeutung**.

Es werden mehrere Arten der Ausbeutung spezifiziert. Diese schließen Bettelei nicht ein. Allerdings ist es wichtig zu beachten, dass diese Arten von Ausbeutung nur Beispiele sind, Beispiele die von den Verfassern des Protokolls zu der Zeit als typisch betrachtet wurden. Es gibt keinerlei konzeptuelle oder praktische Beschränkung der Arten der Ausbeutung für welche Menschen zu Opfer von Menschenhandel werden, wie auch die Wortwahl des Protokolls andeutet „Ausbeutung schließt mindestens ... ein“ ist die Liste nicht vollständig.

Sollte das Opfer ein Kind sein (d.h. bis zum 18. Lebensjahr, gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989) wird angenommen, dass dieses ein Opfer des Menschenhandels ist, auch wenn keines der Mittel/der Methoden angewandt wurde, obwohl es höchstwahrscheinlich ist, dass tatsächlich mindestens eine dieser Methoden angewandt wurde. Man muss dies aber nicht feststellen, um das Vergehen zu beweisen.

Die Definition der Palermo-Konvention wurde auch in der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (die Konvention, 2005) angewendet. Artikel 4 wiederholt die Definition wortwörtlich, nur dass der Begriff „Personen“ gegen „Menschen“ ausgetauscht wird. Der wichtige Unterschied ist, dass die Konvention im Vergleich zur Palermo-Konvention auch im Bereich des Menschenhandels in den Staaten greift: die Fälle müssen nicht transnational sein. Weiterhin, obwohl Bettelei nicht ausdrücklich als eine Form der Ausbeutung in der Konvention erwähnt wird, gibt es keinen Grund, diese auszuschließen, da die gelisteten Formen der Ausbeutung nur Beispiele sind.

Die Konvention ist nicht das einzige relevante Werkzeug im europäischen Kontext. Alle EU-Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, werden auch durch die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, welche den Rahmenbeschluss des Rates 2002/629/JI des Rates ersetzt, (die Richtlinie) verpflichtet. Diese Richtlinie greift in sämtlichen Fällen der Opfer von Menschenhandel, unabhängig von der Nationalität oder Herkunft des Opfers und sollte von allen 27<sup>24</sup> teilnehmenden Mitgliedstaaten in deren nationalen Gesetzgebung bis April 2013 umgesetzt werden.

Die Richtlinie übernimmt im Allgemeinen die gleiche Definition des Menschenhandels. Es sei aber auf folgendes hingewiesen: erstens wird der Begriff der „Hilfslosigkeit“ als „Situation, in welcher die Person in Frage keine wirkliche oder akzeptable Alternative hat, als sich dem entsprechenden Missbrauch zu stellen“. (Artikel 2.2). Zweitens wird Bettelerei ausdrücklich als eine Form der Ausbeutung erfasst (Artikel 2.3).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs (Ende Oktober 2013) war die Konvention von allen EU Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Estland, Griechenland und der Tschechischen Republik ratifiziert. Estland und Griechenland haben diese unterzeichnet. Das Rechtssystem der Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben und die Richtlinie befolgen ist ziemlich komplex.

---

<sup>24</sup>Kroatien, Land das der Europäischen Union am 1 Juli 2013 als 28tes Mitgliedstaat beigetreten ist, hat die Richtlinie vollständig umgesetzt.

Die Konvention existiert nicht isoliert. Staaten müssen im Allgemeinen gemäß den internationalen Gesetzen handeln, im Sonderfall müssen sie die Pflichten der relevanten Instrumente beachten, inklusive der Palermo-Konvention. Folglich stellen die Rechte und Pflichten der Staaten unter der Richtlinie nicht den vollen Umfang des Rechtssystems des Menschenhandels dar. Aufgrund der breiten Akzeptanz der Konvention von den EU-Mitgliedsstaaten treten Probleme auf hinsichtlich der Kompatibilität der zwei Systeme.

Man kann nicht davon ausgehen, dass die Beachtung der relevanten EU-Gesetze einer Beachtung der Konvention gleichgestellt ist; genauso kann man nicht annehmen, dass die Beachtung der Konvention einer Beachtung der EU-Gesetze gleichgestellt ist, besonders der Richtlinie. Dort, wo ein Staat argumentiert, dass die Beachtung der Richtlinie ausreichend ist, um die Pflichten der Konvention zu erfüllen, muss man den genauen Umfang der EU-Pflichten bewerten, die die Themen betreffen, welche Gegenstand der Konvention sind.

Man sollte weiterhin beachten, dass die Richtlinie an manchen Stellen weiter als die Konvention geht. Dies scheint zum Beispiel der Fall in Hinsicht der Nichtbestrafung von Opfern des Menschenhandels für Vergehen die sie während oder als Folge des Menschenhandels begangen haben, was sicherlich für den Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei relevant ist, wie ersichtlich wird.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup>S. weiterhin OSZE, Büro des Sonderbeauftragten und Koordinators zur Bekämpfung des Menschenhandels, *Politik und gesetzliche Empfehlungen für die effiziente Umsetzung der Vorschrift zur Nichtbestrafung der Opfer von Menschenhandel*, SEC.GAL/73/13, 22. April 2013.

Die Konvention bestätigt, dass zwischen Parteien, die auch EU-Mitglieder sind, die EU-Gesetze Vorrang vor der Konvention haben.

Artikel 40.3 schreibt vor:

„Parteien, welche Mitglied der Europäischen Union sind, werden in ihren gegenseitigen Beziehungen die Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union für den spezifischen Fall anwenden, unbeschadet des Gegenstand und dem Zweck der vorliegenden Konvention und unbeschadet ihrer vollen Anwendbarkeit für andere Parteien.“

Dies führt zu zwei Rechtssystemen: eines zwischen den Parteien der Konvention, die auch EU-Mitglieder sind und ein anderes zwischen den EU-Mitgliedern mit Nichtmitgliedern der EU. Folglich muss jede Analyse der Pflichten des Staates im Hinblick auf Menschenhandel dies beachten.

### **3.2 Zwangsbettelei unter den Vorschriften der Richtlinie**

Die Bedeutung des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei unter den Vorschriften der Richtlinie wurde in der Präambel dieses Werkzeugs erläutert. Erwägung 11 schreibt unter anderen vor:

„Im Kontext dieser Richtlinie sollte Zwangsbetteln als Form der Zwangsarbeit oder -leistungen gemäß der Definition des ILO-Übereinkommens Nr. 29 von 1930 über die Zwangs- oder Pflichtarbeit. Deswegen fällt die Ausbeutung durch Bettelei, inklusive der Nutzung eines Opfers des Menschenhandels zur Bettelei im Zuständigkeitsbereich der Definition des Menschenhandels nur wenn

alle Elemente der Zwangsarbeit oder der -leistungen ersichtlich sind. Im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung sollte die Gültigkeit einer möglichen Zustimmung zu solchen Arbeiten oder Dienstleistungen von Fall zu Fall bewertet werden. Allerdings sollte ein Kind involviert sein, wird keine Zustimmung als gültig erachtet.“

Zwangsarbeiten oder Zwangsleistungen werden im Artikel 2.1 des ILO Übereinkommens Nr. 29 wie folgt definiert:

„Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“

Die Folge ist dass unter der Richtlinie die Freizügigkeit von Personen zum Zweck der Zwangsbettelei nur als Menschenhandel behandelt werden wird, sollte die mutmaßliche Zwangsbettelei den Anforderungen des Artikels 2.1 des ILO-Übereinkommens entsprechen: es muss eine Androhung oder eine Strafe gegen die ausgebeutete Person vorliegen und die Person muss die Bettelei nicht freiwillig aufgenommen haben. Es wird allerdings spezifiziert, dass ein Kind kein Einverständnis geben kann.

Erwägung 11 der Richtlinie scheint den Umfang des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei zu beschränken. Obwohl Menschen unter Androhung einer Strafe Opfer von Menschenhandel werden können, schließt die Definition von Menschenhandel in allen drei hier beachteten Werkzeugen - die Palermo-Konvention, die Konvention und die Richtlinie - andere Mittel ein, wie beispielsweise Täuschung, Betrug



und Missbrauch der Hilflosigkeit, welche nicht unbedingt die Androhung einer Strafe voraussetzen; in der Tat setzt das Wesen dieser Mittel voraus, dass das Opfer für einige Zeit nicht bewusst ist, dass es Opfer von Menschenhandel ist und es kann auch dem Menschenhändler vertrauen, weil es sich nicht bedroht fühlt.

Die scheinbare Beschränkung wenn eine Person, die gezwungen war zu betteln, Opfer des Menschenhandels gewesen ist dürfte jedoch nicht erheblich sein. Obwohl jemand in eine Situation getäuscht wird, in der er gezwungen ist zu betteln - d.h. ohne zu glauben, dass er gezwungen sein wird zu betteln und ohne dass ihm eine Strafe angedroht wird - wird das Opfer irgendwann realisieren, dass es gezwungen ist zu betteln und dass ihm mit Sanktionen gedroht wird, sollte es sich nicht die Bedingungen erfüllen. Das eigentliche Problem hier - wie klar aus dem Text ersichtlich ist - ist der Wunsch der Ansprache des Menschenhandels. Vieler der Formen der Ausbeutung, die ausdrücklich als Gründe des Menschenhandels anerkannt werden - wie beispielsweise die sexuelle Ausbeutung - beinhalten in ihrer Natur die Nutzung von Gewalt durch die Menschenhändler und würden daher in die Definition der Zwangsarbeit passen (obwohl der Menschenhandel für die Entnahme von Organen nicht hier eingestuft werden könnte). Bettellei andererseits kann eine vollkommen freiwillige Tätigkeit sein und sollte in solchen Fällen nicht bedingungslos als Ausbeutung im Sinne der Richtlinie klassifiziert werden.

### 3.3 Zwangsbetteln als Sklaverei

Sklaverei wird im Internationalen Abkommen gegen Sklaverei<sup>26</sup> (Konvention des Völkerbundes zur Unterdrückung des Sklavenhandels und der Sklaverei, 1926) wie folgt definiert:

- „(1) Sklaverei ist der Status oder der Zustand einer Person, die Gegenstand der Ausübung jeglicher der Rechte des Eigentums ist.  
(2) Der Sklavenhandel beinhaltet sämtliche Handlungen um die Gefangennahme, Erwerb oder Entsorgung einer Person mit der Absicht, diese auf Sklaverei zu reduzieren; sämtliche Handlungen mit dem Ziel des Erwerbs eines Sklaven für den Verkauf oder Tausches; sämtliche Handlungen der Entsorgung durch Verkauf oder Tausch eines erworbenen Sklaven mit dem Ziel des Verkaufs oder Tauschs dessen und im Allgemeinen jegliche Handlung des Sklavenhandels oder Transports von Sklaven.“

Diese Definition, die als übliches internationales Gesetz und *jus cogens* anerkannt wurde, konzentriert sich auf den Begriff des „Eigentums“,<sup>27</sup> auf die Idee, dass eine Person gekauft oder verkauft werden könnte und so „Eigentum“ ist. Das ist gesetzlich nicht der Fall. Dennoch ist es offensichtlich, dass die Praxis der Versklavung subsistiert, auch wenn es rechtlich nicht möglich ist, einen anderen Menschen zu besitzen. Internationale Gesetze erkennen jetzt, dass eine Person eigentlich wie ein Sklave gehalten und behandelt werden kann, auch in Abwesenheit des gesetzlichen Eigentumsrechts. Obwohl das Element des Eigentums

---

<sup>26</sup> 212 UNTS 17.

<sup>27</sup> *Staatsanwalt vs Kunarac, Kovac und Vukovic*, Gerichtsurteil vom 22. Februar 2001, Aktenzeichen IT-96-23-T und 23/1, Absatz 520 (betreffend den üblichen Stand der Norm); *Fall betreffend die Barcelona Traction, Light and Power Company Ltd*, ICJ Rep 1970 3, 32 (zur Sklaverei als *jus cogens*).

oder vielmehr die Befugnisse, die dem Eigentumsrecht verbunden sind, von entscheidender Bedeutung sind, ist es heutzutage nicht erforderlich, dass eine Person für Geld oder einen anderen Wert „erworben“ wird.<sup>28</sup>

Die weitergeführte Existenz dieser Praktiken vor allem in jüngster Zeit in Form des Menschenhandels, hat Auswirkungen für Staaten, auch wenn diese nicht direkt für die Versklavung zuständig sind. Was wir in der Tat analysieren, ist die Pflicht des Staates gemäß den Menschenrechten zur *Prävention* von Sklaverei, Zwangsarbeit und Knechtschaft durch private Bürger, sowie zum Schutz der Personen, die unmittelbaren Risiken ausgesetzt sind.

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) diskutiert die zeitgenössische Vorstellung von Sklaverei in *Kunarac et al.* Er erklärte:

„Hinweise der Sklaverei schließen Kontroll- und Eigentumselemente ein; die Beschränkung oder Kontrolle der Eigenständigkeit einer Person, des freien Willen oder der Freizügigkeit; und oft irgendeine Form von Gewinn für den Straftäter. Die Zustimmung oder der freie Wille des Opfers fehlt. Es wird oftmals unmöglich oder nicht relevant beispielsweise durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Formen der Nötigung; die Angst vor Gewalt, Täuschung oder falschen Versprechungen; der Machtmissbrauch; die Hilflosigkeit des Opfers; Haft oder Gefangenschaft, psychologische Unterdrückung oder sozio-ökonomische Bedingungen. Weitere

---

<sup>28</sup> *Staatsanwalt vs Kunarac, Kovac und Vukovic*, Gerichtsurteil vom 22. Februar 2001, Aktenzeichen IT-96-23-T und 23/1, Absatz 542

Hinweise auf Sklaverei sind Ausbeutung; die Forderung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, oftmals ohne Bezahlung und oft, aber nicht notwendigerweise unter Ausübung von körperlicher Bedrängnis; Sex; Prostitution; und Menschenhandel.<sup>29</sup>

Der Zusammenhang zwischen Sklaverei und Menschenhandel wurde von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt. In *Rantsev gegen Zypern und Russland* urteilt der Gerichtshof:

(Genau wie Sklaverei) basiert der Menschenhandel durch seine Natur und Zweck der Ausbeutung auf die Ausübung der Rechte des Eigentums. Er behandelt die Menschen wie Güter, die zum Zweck der Zwangsarbeit verkauft und gekauft werden können, oft für geringfügige oder keine Zahlung, üblicherweise in der Sexindustrie aber auch in anderen Bereichen. Dies setzt eine enge Überwachung der Tätigkeiten der Opfer voraus, deren Bewegungen oft beschränkt werden. Es beinhaltet die Ausübung von Gewalt und Androhungen gegenüber den Opfern, die in schlechten Zuständen leben und arbeiten.<sup>30</sup>

Es ist klar, dass Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei in Zuständen gehalten wurden, die an Sklaverei grenzen, aufgrund der Kontrolle und Ausbeutung, denen sie ausgesetzt wurden. *Das muss für jeden Fall einzeln bewertet werden.* Es ist aber nicht notwendig zu belegen, dass das Opfer in solchen Umständen gehalten

---

<sup>29</sup> *Staatsanwalt vs Kunarac, Kovac und Vukovic*, Gerichtsurteil vom 22. Februar 2001, Aktenzeichen IT-96-23-T und 23/1, Absatz 542 (Unterstreichung hinzugefügt).

<sup>30</sup> Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2012.

worden ist, um einen ernsthaften Verstoß gegen die Menschenrechte festzustellen.

Artikel 4.1 der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, 1950) schreibt vor im Fall der angeblichen Verletzungen die einen Großteil der Basis des Falles *Rantsev* ausmachen: „Niemand sollte in Sklaverei oder Knechtschaft gehalten werden.“ Artikel 4.2 schreibt vor: „Niemand sollte Zwangs- oder Pflichtarbeit verrichten müssen.“ Vergleichbare Vorschriften gibt es in anderen wichtigen Menschenrechtsinstrumente. Artikel 8 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (1966) verbietet die Sklaverei, Knechtschaft und Zwangsarbeit, während ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass "Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen verboten sind." Das Amerikanische Übereinkommen über Menschenrechte (1969) verbietet dieselben Praktiken (Artikel 6). Die Afrikanische Charta für Menschen- und Völkerrechte (1981) behandelt die Sklaverei als eine Form der Erniedrigung zusammen mit Folter. Artikel 5 schreibt vor:

„Jedes Individuum hat das Recht auf Achtung der Würde des Menschen und auf die Anerkennung seines Rechtsstatus. Sämtliche Formen der Ausbeutung und der Erniedrigung des Menschen, insbesondere Sklaverei, Sklavenhandel, Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen sind verboten.“

Diese Pflichten haben eine positive Dimension, eine Pflicht des Staates zu handeln um eine faire Behandlung der Arbeiter sicherzustellen. Der

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) schreibt in Artikel 7 vor: "[d]ie Vertragsstaaten des Paktes erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen", einschließlich angemessene Vergütung, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, sowie Ruhe-, Freizeit und vernünftige Arbeitszeiten. Dies bezieht sich nicht auf jene, die direkt vom Staat angestellt werden: „jedermann“ ist jeder, Ausländer oder Bürger, egal ob rechtmäßig oder in anderer Form arbeitend. In Situationen des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei arbeitet das Opfer nicht zwingend für den Staat und der Staat ist normalerweise nicht direkt für die Ausbeutung des Opfers verantwortlich. Allerdings bedeutet das nicht, dass der Staat keine Verantwortung für die Bewältigung des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei trägt. Die Art und der Umfang der Aufgaben des Staates wird weiter unten behandelt werden.

Obwohl die Bedingungen, in welchen ein Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei lebt und arbeitet der Sklaverei entsprechen können, ist das nicht immer zwingend notwendig. Die Ausbeutung dieser Person kann jedoch zu einer schweren Menschenrechtsverletzung werden. Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet nicht nur die Sklaverei, sondern auch Knechtschaft und Zwangsarbeit.

In *Siliadin gegen Frankreich* hat der EGMR die Definition von Zwangsarbeit der ILO-Konvention Nr. 29 angewendet: "alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die von jeglicher Person gefordert werden unter Androhung irgendeiner Strafe und für welche sich die Person nicht

freiwillig angeboten hat".<sup>31</sup>Das Gericht beschrieb Knechtschaft als "eine besonders schwere Form der Verweigerung der Freiheit ...", darunter ", neben der Verpflichtung, bestimmte Dienstleistungen für Dritte durchführen ... die Verpflichtung für die" Leibeigenen ", in Immobilien einer anderen Person zu leben unter die Unmöglichkeit der Änderung seines Zustands".<sup>32</sup>

Das Gericht erwägte in *Rantsev*, dass Menschenhandel in diesem Spektrum passen würde, aber lehnte es ab, spezifischer zu werden. Es unterstrich vielmehr die Ungeheuerlichkeit dieser Praktik und erklärte:

"Es gibt keinen Zweifel daran, dass Menschenhandel die Menschenwürde und die Grundfreiheiten der Opfer bedroht und nicht mit einer demokratischen Gesellschaft und mit den Werten der Konvention vereinbar sein kann. Im Hinblick auf seine Verpflichtung, das Übereinkommen im Lichte der heutigen Bedingungen zu interpretieren, hält das Gericht es nicht für notwendig, zu erkennen, ob die Behandlung, die die Klägerin darstellt "Sklaverei", "Knechtschaft" oder "Zwangsarbeit" darstellt. Stattdessen schlussfolgert der Gerichtshof, dass Menschenhandel selbst, im Sinne von Artikel 3 (a) des Palermo-Protokolls und Artikel 4 (a) der Konvention gegen Menschenhandel, in den Anwendungsbereich von Artikel 4 der Konvention fällt."<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Antrag Nr. 73316/01, 26. Oktober 2005, Absatz 116.

<sup>32</sup> Antrag Nr. 73316/01, 26. Oktober 2005, Absatz 123.

<sup>33</sup> *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2010, Absatz 282.

Die Folge ist, dass Menschenhandel mit dem Zweck der Zwangsbettelei auch zu Zwangsarbeit, Knechtschaft oder Sklaverei führen kann, es ist aber nicht notwendig, unter diesen zu unterscheiden, damit das in Artikel 4 der Europäischen Konvention der Menschenrechte enthaltene Verbot greift.

### **3.4 Zwangsbettelei als Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention schreibt vor: "Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt werden." Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, erklärt in seiner Allgemeinen Bemerkung 20 zu Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (entspricht Artikel 3 EMRK), dass diese Verpflichtung nicht nur darin besteht nicht zu foltern, sondern zu vermeiden, dass Andere in eine Situation geraten, wo sie wahrscheinlich der Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen ausgesetzt sind.<sup>34</sup>

Die UN-Antifolterkonvention (1984) definiert Folter wie folgt:

Artikel 1.1:

„Im Sinne dieser Konvention ist Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr

---

<sup>34</sup> Menschenrechtsausschuss, allgemeine Bemerkung 20, Artikel 7 (44. Tagung, 1992), Zusammenstellung von allgemeinen Bemerkungen und allgemeinen Empfehlungen verabschiedet von den Menschenrechtsvertragsorganen, UN Dok. HRI/GEN/1/Überarb.1 am 30 (1994), Absatz 9.



oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Diese Definition bezieht sich nur auf Folter durch die Hand von Vertreter des Staates. Es ist klar, dass Menschenhandel primär ein privates kriminelles Unterfangen ist. Die Definition ist aber trotzdem relevant da, wie unten erläutert, Staaten laut den Menschenrechtsgesetzen für die Handlungen von privaten Personen haften können, sollten sie es unterlassen, die notwendigen Maßnahmen für die Prävention von bestimmten Schäden oder Handlungen zu ergreifen.

Damit Folter vorliegt, ist ein Mindestniveau an Ernsthaftigkeit erforderlich. Das hängt von den Umständen des Falls ab, wie beispielsweise die Dauer der Behandlung, ihre physischen und mentalen Folgen und, manchmal, dem Geschlecht, dem Alter und dem Zustand des Opfers

ab.<sup>35</sup>Der Unterschied zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung basiert auf dem Unterschied der Intensität des zugefügten Leidens.<sup>36</sup>Unmenschliche Behandlung konzentriert sich mehr, obwohl nicht nur, auf die körperlichen Aspekte der Behandlung des Opfers: lag Vorsatz vor, die Dauer, waren die körperlichen und geistigen Leiden intensiv und/oder der psychische Stress akut. Erniedrigende Behandlung konzentriert sich mehr auf den emotionalen Einfluss auf das Opfer und darauf, ob ihre Würde in Mitleidenschaft gezogen wurde. Es könnte Gefühle der Angst, Panik und Minderwertigkeit einschließen infolge von erniedrigenden und entwürdigenden Behandlung, vielleicht mit dem Ziel den körperlichen und/oder geistigen Widerstand des Opfers zu brechen. In *Aksoy gegen die Türkei* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erklärt, dass "damit das besondere Stigma der „Folter“ eine Vorführung von „absichtliche unmenschliche Behandlung, die sehr ernste und grausame Leiden verursacht, erfordert“.<sup>37</sup>

Die Arten von Behandlungen, denen Opfer des Menschenhandels ausgesetzt werden sind wohl bekannt. Sie könnten Opfer von extremer körperlichen und sexuellen Gewalt sein, nicht nur zum Zweck der Erlangung und der Beibehaltung der Kontrolle über die Opfer sondern auch als Teil ihrer nachträglichen Ausbeutung. Sie könnten auch ernsthaften psychischen Schäden ausgesetzt werden. Solche Techniken

---

<sup>35</sup> *Irland gegen das Vereinigte Königreich*, Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Serie A, Nr. 25, 2 EHRR 25, Absatz 162.

<sup>36</sup> *Irland gegen das Vereinigte Königreich*, Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Serie A, Nr. 25, 2 EHRR 25, Absatz 167.

<sup>37</sup> 18. Dezember 1996, 23 EHRR 553, Absatz 63.

werden auch gegen solche Personen angewandt, die Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei sind. Folglich ist es möglich, dass solche Personen auch gefoltert werden, unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden, so dass diese Behandlungen als Verletzung des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingestuft werden könnten. Das wurde vom Gericht im Fall *Rantsev* bestätigt,<sup>38</sup> obwohl es nicht als Substanz des Problems betrachtet wurde.

Aus diesem Grund ist in Fällen der Bewertung von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei, die Betrachtung jedes Einzelfalls äußerst wichtig. Das Handbuch im Anhang dieses Hintergrundberichts bietet einige Richtlinien für die Festlegung der Ernsthaftigkeit der Fälle von ausbeutender- und Zwangsbettelei, wie auch für den Menschenhandel von Erwachsenen und Kindern zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei.

### **3.5 Die positive Pflicht des Staates unter dem Menschenrechtsgesetz zum Schutz gegen den Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei**

Wie oben erwähnt ist Menschenhandel meistens ein privates kriminelles Unterfangen. Die Straftäter beuten ihre Opfer zu ihrem eigenen Vorteil aus. Es gibt normalerweise keine direkte Einmischung des Staates, obwohl dies der Fall sein kann, z.B. wenn offizielle Vertreter Bestechungen annehmen, um einen Grenzübergang zu vermitteln oder illegale Handlungen zuzulassen, wie beispielsweise der Betrieb eines

---

<sup>38</sup> *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2010, Absatz 252.

Bettelringes oder wenn staatliche Behörden ihre Arbeit an Organisationen durch Abschluß eines Untervertrags vermitteln, die in dem Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Arbeit involviert ist.

Auf den ersten Blick, in Abwesenheit des Eingreifen des Staates, gibt es kein Problem der Menschenrechte als solches, da der Staat den Personen aus seinem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten sollte. Die Menschenrechtsabkommen widerspiegeln das Ungleichgewicht der Macht zwischen dem Staat und dem Individuum und legen die Pflichten auf Seiten des Staates gegenüber den Personen aus seinem Zuständigkeitsbereich fest. Allerdings beschränken sich die Pflichten eines Staates betreffend die Menschenrechte nicht auf die eigenen Aktivitäten. Staaten haben nicht nur die Pflicht, Menschenrechte zu beachten, aber auch die Beachtung dieser Rechte *zu gewährleisten*.

Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention schreibt vor: „Die hohen Vertragsparteien sollten für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich die Rechte und Freiheiten, die in ... dieser Konvention definiert werden gewährleisten“ Die EGMR hat genau klargestellt was dies im Rahmen des Menschenhandels bedeutet. Besonders ist es ersichtlich, dass Staaten die positive Pflicht der Existenz geeigneter Gesetze für die Bekämpfung des Menschenhandels haben, aber es kann sein, dass diese auch besondere Schutzpflichten haben, sollte ihnen bewusst sein, dass Personen dem Risiko durch Menschenhändler ausgesetzt sind. Dies trifft für alle Personen in deren Kompetenzbereich zu und nicht nur

für Staatsbürger oder Migranten mit gesetzlicher Aufenthaltsgenehmigung.

In *Rantsev* stellte der Gerichtshof fest, dass Zypern auch eingeräumt hatte dass es einige positive Verpflichtungen gegenüber dem Opfer hatte. Zypern gab zu dass:

„es seine positiven Pflichten gegenüber der Klägerin und ihrer Tochter gemäß Artikel 4 der Konvention, da keine Maßnahmen ergriffen wurden um sicherzustellen, ob die Tochter der Klägerin ein Opfer von Menschenhandel gewesen ist und/oder sexuell ausgebeutet wurde oder in sonstiger Weise ausgebeutet wurde.“<sup>39</sup>

Die angebliche Verletzung in *Rantsev* war, dass die russischen und die zyprischen Behörden es versäumt hatten, das Opfer vor Menschenhandel zu schützen und es versäumt hatten, eine wirksame Untersuchung der Umstände ihrer Ankunft in Zypern und der Art ihrer dort ausgeübten Tätigkeit einzuleiten.<sup>40</sup>Das Gericht fand, dass die Pflichten unter Artikel 4 umfangreich waren:

"Das Gericht ist der Auffassung, dass das Spektrum der in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Sicherungsmaßnahmen angemessen sein muss, um den praktischen und wirksamen Schutz der Rechte der Opfer oder der potenziellen Opfer von Menschenhandel zu gewährleisten. Dementsprechend und zusätzlich

---

<sup>39</sup> *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2010, Absatz 187.

<sup>40</sup> *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2010, Absatz 253.

zu strafrechtlichen Maßnahmen zur Bestrafung der Menschenhändler, verpflichtet Artikel 4 die Mitgliedstaaten, angemessene Maßnahmen zur Regelung von Unternehmen, die oft als Deckmantel für Menschenhandel verwendet werden zu ergreifen. Außerdem müssen sich die Einwanderungsbestimmungen eines Staates die relevanten Bedenken in Bezug auf die Förderung, Erleichterung oder Toleranz von Menschenhandel befassen."<sup>41</sup>

Das Gericht fuhr mit der Klärung des Umfangs der Pflichten unter Artikel 4 fort. Es gibt eine positive Pflicht zur Bestrafung und effektiven Strafverfolgung einer jeglichen Handlung, welche darauf abzielt, jemand in eine Position der Sklaverei, der Zwangsarbeit oder Knechtschaft; Einhaltung setzt voraus, dass die Staaten einen verwaltungstechnischen und gesetzlichen Rahmen haben, um Menschenhandel zu verbieten und zu bestrafen.<sup>42</sup>

Allerdings erstreckt sich die Pflicht noch weiter Das Gericht urteilte, dass der Staat de facto „operative Maßnahmen“ für den Schutz von Opfern oder potenziellen Opfern ergreifen des Menschenhandels ergreifen sollte. Dies würde entstehen, wenn

„sich die Staatsbehörden bewusst waren oder die Umstände hätten kennen sollen, die zu einem begründeten Verdacht führen können, dass ein identifiziertes Individuum dem realen und unmittelbaren Risiko des Menschenhandels oder Ausbeutung ausgesetzt war...

---

<sup>41</sup> *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2010, Absatz 284.

<sup>42</sup> *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2010, Absatz 285.

Im Falle einer positiven Antwort, liegt eine Verletzung des Artikels 4 der Konvention vor, da die Behörden es nicht geschafft haben, die angemessenen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, um das Individuum aus der jeweiligen Risikosituation zu entfernen.“<sup>43</sup>

Das ist allerdings keine absolute Pflicht: das Gericht erkennt, dass die Pflicht „in einer Weise ausgelegt werden muss, so dass keine unmögliche oder unangemessene Last für die Behörden entsteht.“<sup>44</sup> Das Gericht hat allerdings nicht unterstrichen ob im Kontext der Festlegung der Pflichten der Menschenrechte gemäß Artikel 10.2 der Palermokonvention, Staaten verpflichtet sind, den Strafverfolgern und den Beamten der Ausländerbehörde relevante Schulungen anzubieten.<sup>45</sup>

Die Pflicht unter Artikel 4 kann sich auch jenseits der allgemeinen Pflicht der Existenz von effizienten Strafgesetzen erstrecken. Sie kann dringende und schnelle Maßnahmen erfordern, um Verletzungen der Strafgesetze zu vermeiden, sollte dem Staat ein reales und unmittelbares Risiko für ein Individuum bekannt sein. Dies könnte beispielsweise die Sicherstellung der sofortigen körperlichen Sicherheit von Personen bedeuten, die dem Risiko ausgesetzt sind. Nach Meinung der Expertengruppe für Menschenhandel der Europäischen Kommission, können solche Maßnahmen folgendes einschließen:

---

<sup>43</sup> *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2010, Absatz 286; *C.N. gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien*, Antrag Nr. 4239/08, 13. November 2012, Absatz 67.

<sup>44</sup> *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2010, Absatz 287; s. auch *C.N. gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien*, Antrag Nr. 4239/08, 13. November 2012, Absatz 68.

<sup>45</sup> *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Antrag Nr. 25965/04, Gerichtsurteil vom 7. Januar 2010, Absatz 287.

- die Sicherstellung der sofortigen körperlichen Sicherheit von Personen bedeuten, die dem Risiko ausgesetzt sind;
- Deren körperliche, psychische und soziale Erholung mit der sofortigen Zurverfügungstellung von Information über ihre Rechte und Optionen in einer Sprache, welche sie verstehen;
- Verweisung an Unterstützungsleistungen mit dem Ziel der langfristigen sozialen Integration.<sup>46</sup>

Eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erklärt nachdrücklich:

"Eine Anforderung der Schnelligkeit und einer angemessenen Lösung ist in allen Fällen implizit aber dort wo die Möglichkeit der Entfernung der einzelnen Form der schädlichen Situation zur Verfügung steht, muss die Untersuchung dringend berücksichtigt werden."<sup>47</sup>

Die Pflichten der Staaten unter der Palermo-Konvention, der Konvention und der Richtlinie sind relativ klar. Allerdings können sie nicht verstanden werden ohne Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welche für sämtliche europäische Staaten verbindlich ist. Die Rechtssprechung bietet erhebliche (und verpflichtende) Anleitungen, wie diese Verpflichtungen durch das Verbot

---

<sup>46</sup>Urteil Nr. 6/2010 der Expertengruppe für Menschenhandel der Europäischen Kommission, vom 22. Juni 2010, Absatz 9.

<sup>47</sup> *C.N. gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien*, Antrag Nr. 4239/08, 13. November 2012, Absatz 69.



der Sklaverei, Zwangsarbeit und Leibeigenschaft in Artikel 4 der EMRK betroffen sind.

- Staaten müssen jegliche Handlung bestrafen und strafrechtlich verfolgen, welche darauf abzielt, eine Person in einem Zustand der Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu behalten.<sup>48</sup>
- Unter einigen Umständen müssen Staaten operative Maßnahmen ergreifen, um potenzielle Opfer oder Opfer zu schützen: dort, wo die Behörden sich eines realen und unmittelbaren Risikos für ein identifiziertes Individuum bewusst sind oder dieses hätten kennen müssen.<sup>49</sup> Diese Pflicht unterliegt der Vorschrift, dass sie in so einer Weise ausgeführt werden muss, dass sie zu keinen unmöglichen oder unangemessenen Lasten für die Behörden führt.<sup>50</sup>
- Staaten müssen potenzielle Menschenhandelssituationen untersuchen, wo ein begründeter Verdacht der Verletzung der Rechte des Individuums unter Artikel 4 vorliegt. Die Pflicht zu ermitteln hängt nicht von einer Klage des Opfers oder eines Angehörigen dessen ab. Sobald die Angelegenheit die Aufmerksamkeit der Behörden erregt hat, müssen diese tätig werden.<sup>51</sup>

---

<sup>48</sup> *C.N. gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien*, Antrag Nr. 4239/08, 13. November 2012, Absatz 66.

<sup>49</sup> *C.N. gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien*, Antrag Nr. 4239/08, 13. November 2012, Absatz 67.

<sup>50</sup> *C.N. gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien*, Antrag Nr. 4239/08, 13. November 2012, Absatz 68.

<sup>51</sup> *C.N. gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien*, Antrag Nr. 4239/08, 13. November 2012, Absatz 69.

Die effektive Ausführung dieser Pflichten setzt voraus, dass der Staat angemessene gesetzliche und verwaltungstechnische Rahmen für die Bekämpfung von Menschenhandel. Darüber hinaus, da Menschenhandel eine erhebliche Vielfalt möglicher Mittel der Ausbeutung beinhaltet, kann es notwendig sein, dass eine spezifische Gesetzgebung für bestimmte Arten von Ausbeutung durch Menschenhandel vorliegt. Im Falle des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei, muss jeder Staat seine Gesetze überprüfen und deren Übereinstimmung mit den Pflichten der relevanten Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels feststellen, aber auch in Hinsicht auf seinen Pflichten unter Artikel 4 Artikel 4 der EMRK des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Nichtbeachtung der Pflicht der Existenz oder Verabschiedung der notwendigen gesetzlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen stellt eine Verletzung der Konvention dar.

Ein spezifisches Problem, das von den EU-Mitgliedsstaaten in diesem Kontext adressiert werden könnte ist der Mangel an gesetzlichen Definitionen der Bettelei, Ausbeutung durch Bettelei in nationalen und EU-Gesetzen, die jenseits der einfachen Gleichstellung der Zwangsbettelei mit Zwangsarbeit reicht.

### **3.6 Nicht-Bestrafung der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei**

Personen die Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei sind, können, auf den ersten Blick eine Vielzahl von Vergehen begangen haben. Solche Vergehen könnten in Verbindung zur Bettelei selbst stehen, die in einigen Ländern oder Städten eines Landes illegal ist, in Verbindung zu bestimmten Bettelarten, z.B. aggressives

oder wiederholtes Betteln. (s. Healy & Rogoz, 2012, *passim*). Darüber hinaus könnte ein Erwachsener, der ein Kind in ein Bezirk zum Betteln geschickt hat, wo Betteln illegal ist, gezwungen worden sein, dies zu tun. Allerdings können die Opfer auch sonstige Vergehen begangen haben, beispielsweise Verletzungen der Ausländergesetze oder kleinkriminelle Vergehen. Sollten diese Personen gezwungen worden sein, diese Vergehen zu begehen - entweder während oder als Folge des Menschenhandels - gibt es gute Gründe, sie nicht zu bestrafen, da nicht angenommen werden kann, dass sie für ihre Taten verantwortlich sind. Die Möglichkeit der Nicht-Bestrafung der Opfer von Menschenhandel wird sowohl von der Konvention als auch von der Richtlinie anerkannt.

Artikel 26 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, "für die Möglichkeit der Nicht-Bestrafung der Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, soweit sie dazu gezwungen wurden." Die Richtlinie geht weiter. Artikel 8 legt die Pflicht fest, "die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden berechtigt sind, die Opfer von Menschenhandel nicht strafrechtlich zu verfolgen oder Sanktionen gegen diese zu verhängen wegen ihrer Beteiligung an kriminellen Aktivitäten, zu der sie gezwungen wurden", als direkte Folge von Menschenhandel. Die Richtlinie erwähnt nicht nur die Nicht-Verhängung von Strafen aber auch die Möglichkeit, dass die Opfer gar nicht strafrechtlich verfolgt werden.<sup>52</sup> Staaten die Mitglieder der Europäischen Union sind (mit Ausnahme von Dänemark) unterliegen in ersten Linie der Richtlinie.

---

<sup>52</sup>Für eine vollständige Diskussion des Umfangs des Nicht-Bestrafungsprinzips, siehe OSZE, Büro des Sonderbeauftragten und Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels, *Politische und legislative Empfehlungen zur effektiven Umsetzung der*

Sollte eine Person Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei sein und strafrechtlich verfolgt werden oder in jeglicher Weise für ihr Betteln bestraft werden, werden sie eigentlich für Taten bestraft, die sich jenseits ihrer Kontrolle erstrecken, für die sie nicht verantwortlich sein sollten:

“2. Die Bestrafung der Opfer von Menschenhandel (für Straftaten die von deren Handel ausgehen oder in direkter Verbindung damit stehen) stellt eine ernsthafte Rechtsverweigerung dar. Staaten haben die Pflicht, keine Strafen für Straftaten zu verhängen, die von Opfern des Menschenhandels infolge oder im Laufe des Menschenhandels begangen wurden.“<sup>53</sup>

Die Notwendigkeit der Vorschriften für die Nicht-Festlegung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit für bettelnde Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind und nachträglich gezwungen wurden, Straftaten zu begehen, wurde unterstrichen in der Veröffentlichung des Europäischen Zentrums für Rechte der Roma und Menschen in Not, 2011, *Schluss mit dem Schweigen: Menschenhandel in Roma-Gemeinschaften*.<sup>54</sup>

---

Vorschrift der Nicht-Bestrafung in Bezug auf die Opfer von Menschenhandel, SEC.GAL/73/13, 22. April 2013, ISBN 978-92-9234-438-2.

<sup>53</sup> OSZE-Büro des Sonderbeauftragten und Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels, *Politische und legislative Empfehlungen zur effektiven Umsetzung der Nicht-Bestrafungsvorschrift in Bezug auf die Opfer von Menschenhandel*, SEC.GAL/73/13, 22. April 2013, ISBN 978-92-9234-438-2, S. 28: Empfehlungen der Nichtbestrafung für Gesetzgeber und Staatsanwälte.

<sup>54</sup> Europäisches Zentrum für die Rechte der Roma und Menschen in Not (2011). *Schluss mit dem Schweigen: der Menschenhandel in Roma-Gemeinschaften*. Budapest: Europäisches Zentrum für die Rechte der Roma und Menschen in Not.

### 3.7 Kinder - Opfer des Menschenhandel zwecks Zwangsbettelei

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten der Staaten gegenüber den Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei, haben Staaten zusätzliche Schutzpflichten gegenüber Kindern - alle Personen unter 18 Jahren, in Übereinstimmung mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes - die hier von besonderer Bedeutung sind wegen der besonderen Gefährdung von Kindern durch Ausbeutung durch Zwangsbettelei. Kinder werden häufig als besonders anfällig für Missbrauch und Ausbeutung im Allgemeinen anerkannt.<sup>55</sup>

Die rechtliche Prüfung für Kinderhandel ist weniger belastend als für Erwachsene. Während eine Handlung der Rekrutierung, des Transports, Transfers, Unterbringung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung existieren muss, ist es nicht notwendig zu belegen, dass ein bestimmtes Mittel oder Methode angewendet wurden.<sup>56</sup> Mit anderen Worten ist der Test eher zweistufig als dreistufig.

---

<sup>55</sup>Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, der *EU-Strategie zur Beseitigung von Menschenhandel 2012-2016*, KOM (2012) 286 endg. (Brüssel, den 19. Juni 2012), Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, Präambel, Erwägung 8, 12. Siehe auch UNICEF, *Referenzhandbuch zum Schutz der Rechte von Kindern als Opfer von Menschenhandel in Europa* (2006), und Wenke, Daja (2013) *Kinder als Opfer der Ausbeutung durch Betteln und Kriminalität: Eine Herausforderung für die Strafverfolgung und für den Kinderschutz*. Rat der Baltischen Staaten, Kinderzentrum, Expertengruppe für die Zusammenarbeit im Bereich der Kinder in Gefahr.

<sup>56</sup>Palermo-Konvention, Artikel 3 (c); Konvention, Artikel 4 (c); Richtlinie, Artikel 2.5.

die Zustimmung ist gesetzlich nicht relevant, wenn Kinder Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei sind. Sollte ein Erwachsener zustimmen von einem Ort zum anderen umzuziehen und auch unter sehr schlechten Bedingungen zu arbeiten, setzt dies nicht unbedingt Menschenhandel voraus, solange keine der Mittel des Menschenhandels (Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung etc.) angewandt wurden. Die Regel ist, dass die Zustimmung eines Opfers von Menschenhandel zur Ausbeutung nicht relevant ist, sollte jegliches dieser Mittel angewendet worden sein. Das sollte aber nicht bedeuten, dass dort wo eine anscheinende Zustimmung seitens des Opfers vorliegt kein Menschenhandel existieren kann. Die Situation muss bewertet werden. Im Falle von Kinder wird keine Art der Zustimmung als gültig anerkannt.

Wo es den Anschein hat, dass Kinder Opfer von Menschenhandel sind oder dem Risiko des Menschenhandels ausgesetzt sind, haben die Staaten zusätzliche Pflichten im Vergleich zu den Erwachsenen. Die Palermo-Konvention, die Konvention und die Richtlinie beinhalten alle (in unterschiedlichem Umfang) besondere Vorschriften in Verbindung mit dem Schutz und die Fürsorge für Kinder, die Opfer von Menschenhandel gewesen sind oder die Risiken ausgesetzt sind. Sonstige Werkzeuge müssen auch berücksichtigt werden.

In dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes<sup>57</sup>, Artikel 3.2, verpflichten sich die Parteien "dem Kind diesen Schutz zu gewährleisten und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen

---

<sup>57</sup> 1577 UNTS 3.

notwendig sind ... und zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. " Damit wird eine allgemeine Pflicht der Pflege für den Staat festgelegt. Insbesondere müssen Vertragsstaaten laut Artikel 19:

"Alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, während sie in der Obhut der Eltern, des Vormund(s) oder jeglicher anderen Person ist, die die Sorge für das Kind hat."

Im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, würde dies Maßnahmen für die wirksame Verfolgung und Bestrafung von Personen bereitstellen, die Kinderhandel zum Zweck der Zwangsbettelei betreiben. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie (2000) verpflichtet die Parteien, *unter anderem* den Verkauf von Kindern zur Zwangsarbeit im Inland oder grenzüberschreitend, individuell oder organisiert, zu kriminalisieren: Artikel 3.1(a)(i)c.

Zusätzlich zu diesen Instrumenten ist auch das ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999) relevant. Diese Instrumente fordern vom Staat den Eingriff um das Verbot und die Beseitigung der

schlimmsten Formen von Kinderarbeit „als dringliche Angelegenheit“:  
Artikel 1.

Zwangsbetteln wird als solches nicht als eine der schwerwiegendsten Formen der Kinderarbeit identifiziert. Allerdings listet Artikel 3 (a) unter den schlimmsten Formen "alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, wie den Verkauf und Handel mit Kindern, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs-oder Pflichtarbeit" während Artikel 3 (d) die Liste ergänzt "Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, in denen sie durchgeführt wird, voraussichtlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich ist." Es ist nicht schwer, Szenarien des Kinderhandels zur Zwangsbettelei zu finden, die in eine dieser Gruppen passen würde (für weitere Informationen hierzu s. Healy & Rogoz 2012 S.58ff) zu begegnen. Im Einklang mit der Pflicht unter Artikel 1 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dringende Schritte für die Verbotung und Beseitigung dieser Arten von Kinderarbeit zu unternehmen.

Die ILO-Empfehlung 190 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit schreibt vor (in Artikel 3), dass

„Bei der Bestimmung der unter Artikel 3 d) des Übereinkommens genannten Arten von Arbeit und bei der Ermittlung, wo sie vorkommen, sollte u.a. berücksichtigt werden:

- (a) Arbeit, die Kinder einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Mißbrauch aussetzt;
- (b) Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen;
- (c) Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist;



(d) Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Kinder beispielsweise gefährlichen Stoffen, Agenzien oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann;

(e) Arbeit unter besonders schwierigen Bedingungen, beispielsweise Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der das Kind ungerechtfertigterweise gezwungen ist, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers zu bleiben.“

Es wird nicht behauptet, dass der Staat selbst als Arbeitgeber verantwortlich ist, weil er eine solche Kinderarbeit zulässt. Die Aufgabe erfordert klarerweise zu ergreifende Maßnahmen, um die Kindesarbeit zu bekämpfen, wo die Kinder gezwungen werden, in den Aktivitäten tätig zu werden, die in dem Übereinkommen identifiziert werden. Es ist klar, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei sind unter Umständen arbeiten müssen, die für ihre Gesundheit, Sicherheit und/oder deren Moral gefährlich sein könnten.

Delaps Forschung für Anti-Slavery International, welche in der Literaturobwertung referenziert wird, unterstreicht Kinderbettelei als eine der extremsten Formen der Kinderausbeutung und erkennt, dass Kinder von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten, oder durch Dritte ausgebeutet werden können (Delap, 2009). Von einigen Eltern von bettelnden Kindern wird angenommen, dass sie gar nicht um das Wohl des Kindes bemüht sind, während andere zugeben, dass Betteln deren Haushaltskasse ausbessert. Anderen wiederum ist es gar nicht bewusst, dass ihr Kind bettelt. Unterschiedliche Niveaus der Manipulation durch Eltern und sonstige Erwachsene werden im Falle von bettelnden Kindern aufgezeigt.

Migration von Familien zum Zweck der Bettelei kann deshalb zur Ausbeutung der Kinder durch die Eltern führen (Save the Children in Albanien, 2007). Beispielsweise drückt das US Staatsdepartment für den Menschenhandel (TIP) in seinem Bericht 2010 die Besorgnis in Verbindung mit Kosovo aus, und zwar *„dass es ungenügende Pflege- und Rehabilitationseinrichtung für Kinder gibt, die Opfer von Menschenhandel gewesen sind und die nicht zu ihren Familien zurück kehren wollen, da deren Mitglieder oftmals an dem ursprünglichen Menschenhandel beteiligt waren“* (US Staatsdepartment, 2011)

Die Ausbeutung sehr junger Kinder durch ihre Eltern wird als eine Methode der Verbesserung ihrer Einkommen betrachtet, durch das Erwecken des Mitleids von Passanten. Die Forschung der Europäischen Kommission über die Kinderbettelei schlussfolgerte dass viele bettelnde Menschen Eltern sind, die keinen Zugang zu einer angemessenen Kinderpflege haben, während sie betteln und deswegen ihre Babies oder Kleinkinder mitnehmen müssen. Allerdings ist es klar, dass in einigen Fällen das Kind wirklich als „Bettelzubehör“ genutzt wird. Es ist allerdings äußerst wichtig, immer zu bedenken, dass ein Erwachsener, der den Anschein hat, ein Elternteil des Kindes zu sein, oftmals ein Dritter ist, der nur vorgibt ein Kind zu haben, um dieses auszubeuten und das Mitleid der Passanten zu erwecken (Healy & Rogoz, 2012).

Die Beteiligung von Eltern in Kinderbettelei sollte deswegen sorgfältig überprüft werden, für jeden Fall einzeln, um eine klare Linie zwischen der Ausbeutung und dem Überleben oder dem mangelnden Zugang zur Sozialversicherung, Kinderpflege und Bildung. Ein Bericht über den Kinderhandel von Save the Children in Albanien schlussfolgert:

„Während informelle Migrationsprozesse, infolge derer die Kinder die Schule aufgeben und unter schweren Bedingungen in keinem Fall gefördert werden sollten, sollte man vorsichtig sein, bevor man diese Familien als Ausbeuter abstempelt.“ (Save the Children in Albanien, 2007).

Delap (2009) deutet an, dass besondere Aufmerksamkeit in diesen Fällen gilt und dass die Kriminalisierung der Eltern schädliche Konsequenzen für das Kind haben könnte:

„Es ist klar, dass Dritte, die Kinder für kriminelle Profite zum Betteln zwingen, müssen vor Gericht gebracht werden und bestraft werden. Allerdings ist der Fall der Verantwortung der Zwangsbettelei unter Kindern durch ihre Eltern vor dem Strafverfolgungssystem weniger klar. Die weit verbreitete Natur der Zwangsbettelei durch Eltern in dieser Forschung deutet darauf hin, dass solche Strategien in der Praxis schwer umzusetzen sind. Die Kriminalisierung der Eltern, vor allem durch Verhängung von Gefängnisstrafen, könnte auch schädliche Folgen haben, wenn die nachträgliche Pflege und der Schutz des Kindes nicht sorgfältig geplant und streng überwacht werden. Solche Probleme weisen darauf hin, dass in sämtlichen extremen Fällen des Missbrauchs, es weiser wäre, ganzheitliche Rehabilitationsprogramme für die ganze Familie zu entwickeln, inklusive den Eltern dabei zu helfen, alternative Einkommensquellen zu finden, die keine Ausbeutung der Kinder einschließen.“

Ein Staatsanwalt aus Albanien, der für die Studie der Europäischen Kommission zur Kinderbettelei befragt wurde, kommentierte in Verbindung mit der Ausbeutung durch die Eltern und zum Gesetz der Bekämpfung des Menschenhandels, dass „wenn wir die Eltern unter diesem (Menschenhandels)gesetz bestrafen würden, wäre es zu hart, Eltern für 15 Jahre hinter Gitter zu schicken.“<sup>58</sup>

Artikel 1 des Zusatzübereinkommens der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und Institutionen und sklavereiähnliche Praktiken (1956) verlangt von den vertragsunterzeichnenden Staaten:

“[...] (d) Jegliche Institution oder Praktik, in welcher ein Kind oder ein Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr, entweder von beiden biologischen Eltern oder von seinem Erziehungsberechtigten einer anderen Person übergeben wird, gegen eine Belohnung oder nicht, zum Zweck der Ausbeutung des Kindes oder des Jugendlichen oder zum Zweck der Arbeit.“

Diese Zusatzkonvention schreibt deswegen vor, dass das Kind einer anderen Person übergeben werden muss, statt durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten direkt ausgebeutet zu werden, damit ihre Vorschriften greifen. Ein neueres Instrument, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie, 2000

---

<sup>58</sup> zitiert in: Healy & Rogoz, 2012.

fordert von den Parteien „den Verkauf von Kindern zu verbieten“ (Artikel 1).

Bezugnehmend auf der unter Absatz 3 (a) genannte „Ausbeutung“, die „Knechtschaft“ wie auch „Leistungen, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken“ einschließt, legt die Palermo-Konvention fest, dass die Abgabe eines Kindes an eine andere Person zum Zweck der Ausbeutung der Arbeit des Kindes, wie in dem Zusätzlichen Übereinkommen zur Abschaffung der Sklaverei, dem Sklaverhandel und sklavereiähnlichen Institutionen und Praktiken (1956) eine Form der Ausbeutung ist, die dem Menschenhandel assoziiert werden kann (obwohl das Zusätzliche Übereinkommen eher von einem „Status der Knechtschaft“ und nicht von „Knechtschaft“ spricht.)

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, in der Beratung der Vertragsstaaten für die Rechte des Kindes, bemerkt dass die Zwangsarbeit im Fall der Kinder wie folgt definiert werden kann:

„Der Begriff Zwangsarbeit [...] schließt jegliche wesentlichen Arbeiten oder Dienstleistungen ein, die eine Person durch einen öffentlichen Vertreter, Behörde oder Institution unter Androhung von Strafe verpflichtet ist auszuführen; Arbeit oder Dienstleistungen für private Parteien unter Nötigung (z.B. der Entzug von Freiheit, Einbehalt von Löhnen, Beschlagnahmung von Ausweisdokumenten oder Androhung von Strafen) und der Sklaverei gleichgestellte Praktiken wie beispielsweise die Schuldknechtschaft sowie die Ehe oder Verlobung eines Kindes für eine Gegenleistung (s. ILO-Übereinkommen Nr. 29 über die

Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930), Art. 2 und 11 sowie das Zusatzabkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und Institutionen und sklavereiähnliche Praktiken, Art. 1).<sup>59</sup>

Andererseits können Kinder, die von ihren Eltern Betteln geschickt werden, egal ob sie alle ihrer Einkommen den Eltern oder einem Erziehungsberechtigten übergeben oder auch keine ihrer Einkommen übergeben, unter bestimmten Umständen als an „*der schlimmsten Form von Kinderarbeit beteiligt*“ (wie in dem ILO-Abkommen 182 definiert) oder an einer Form von Kinderarbeit beteiligt, nicht „*die schlimmste Form*“ (man bemerke, dass, wenn man von einem Kind fordert, dass dieses bettelt, sollte sich dieses im Schulalter befinden, es davon abgehalten wird, zur Schule zu gehen).

Natürlich könnte eine Serie an Kriterien der schlimmsten Form der Kinderarbeit für Kinder greifen, die durch Bettelei ausgebeutet werden, vor allem junge Kinder oder, unter einigen Umständen, Mädchen oder Kinder, die an einem Platz gezwungen werden zu betteln, wo sie sonstigen Gefahren ausgesetzt sind. Artikel 32 des Komitees für Kinderrechte erkennt, dass das Recht eines Kindes auf Schutz von ökonomischer Ausbeutung und „von der Verrichtung jeglicher Arbeit, die gefährlich sein könnte oder die Bildung des Kindes beeinträchtigen

---

<sup>59</sup>Überarbeitete Leitlinien für Erste Berichte von Vertragsstaaten nach Artikel 12 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner 43. Sitzung, am 29. September 2006 verabschiedete. UN-Dokument CRC/C/OPSC/2, 3 November 2006. Das Zitat nennt zwei internationale Verträge aus dem Jahr 1930 und 1956 als Rechtsgrundlage.

könnte, schädlich für die körperliche oder psychische Gesundheit sein könnte, für dessen mentale, spirituelle, moralische oder soziale Entwicklung.“

Das ist besonders relevant für Kinder im Schulalter, die gezwungen werden zu betteln und so davon abgehalten werden, zur Schule zu gehen (oder, sollten sie sowohl betteln als auch zur Schule gehen, sind sie weniger fähig, sich zu konzentrieren und in der Schule zu lernen), unabhängig davon, ob diese Personen Eltern sind oder nicht.

Widersprüchliche Vorschriften in unterschiedlichen nationalen Gesetzen und in der Rechtsprechung wurden in der Studie der Europäischen Kommission über die Kinderbettelei entdeckt, unabhängig davon ob es um Zwangsbettelei, Ausbeutung oder Menschenhandel durch die Eltern als erschwerender Umstand des Menschenhandels oder der Ausbeutung ging, was zu erhöhtem Strafmaß für die Ausbeutung oder den Menschenhandel führt, oder als Folge der extremen Armut und mangelnden Grunddienstleistungen verstanden werden kann, Fall in welchem die Eltern nicht verurteilt werden (Healy & Rogoz, 2012, S. 56ff und *passim*). Dies betrifft die komplementären Vorschriften des Rates zum Schutz der Kinderrechte, wobei es schwierig sein könnte, festzustellen, wie die unterschiedlichen Grundrechte der Kinder, die dazu gezwungen werden zu betteln, gewährleistet werden können, wenn die Eltern als Menschenhändler eingestuft werden.

## 4. Besonderheiten

### 4.1 Nachfrage

Unter den Formen von Menschenhandel die in der aktuellen Gesetzgebung, Politik und Literatur identifiziert werden, ist sicherlich der Aspekt des Einkommens aus der Ausbeutung durch Bettelei der sichtbarste, weil es durch seine Natur an einer öffentlichen Stelle - auf der Straße, an der Kreuzung, vor Geschäften oder Kirchen, in öffentlichen Verkehrsmitteln - stattfindet. Diese Art des Menschenhandels wird also von der Bereitschaft der Passanten unterstützt, bettelnden Erwachsenen und Kindern Geld zu geben (ANITP, 2010: 39), ohne zu wissen, ob diese ausgebeutet werden oder Opfer von Menschenhandel sind - in einem bestimmten Sinne eine Form der direkten Forderung.

Nachfrage wird auch als Angabe der „Umfeldfaktoren“ verstanden, die es ermöglichen, oder von Vorteil machen, eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die von dem Opfer des Menschenhandels angeboten wird (Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte 2010) wie beispielsweise die mangelnde Umsetzung von Gesetzen gegen Menschenhandel oder Ausbeutung, eine Atmosphäre der Toleranz des Publikums für bestimmte Situationen des Menschenhandels, Migrationspolitiken, Arbeitsgesetze oder Diskriminierung. Ausbeutung durch Bettelei und Menschenhandel zu diesem Zweck werden auch durch die Toleranz des Publikums erleichtert, das nicht spenden sowie durch die zuständigen Behörden die die Anwesenheit von bettelnden Personen nicht als Hinweis einer



möglichen Ausbeutung und/oder Menschenhandel deuten - eine Form der abgeleiteten Nachfrage (zur abgeleiteten Nachfrage, s. u.a.: UNODC, 2009a). In der Tat wird im Interview D in dieser Forschung angegeben, dass die bettelnden Kinder und die, welche Scheiben wischen an Kreuzungen in Bukarest gesehen werden können. Diese werden von Erwachsenen kontrolliert, werden regelmäßig von der Verkehrspolizei gesehen, aber es werden keine Maßnahmen ergriffen.

In dieser Hinsicht und obwohl wir uns nicht direkt auf das Konzept der direkten Konsumnachfrage in Verbindung mit der Zwangsbettelei berufen können, können wir auf eine verwandte Form der direkten Nachfrage hinweisen, sowohl wie auf abgeleitete Nachfrage, da die Nachfrage, die von den Personen generiert wurde, die von der Ausbeutung profitieren auf die Toleranz des Publikums und der Polizei zurückgeführt werden kann. Direkte Nachfrage für gesetzliche oder gesetzeswidrige und / moralisch verwerfliche Güter oder Dienstleistungen wird als „nicht bestimmend“ erachtet, da diese die Handlung des Menschenhandels nicht direkt beeinflussen und in der Tat könnte „der Verbraucher“ nicht wissen, dass Menschenhandel stattgefunden hat oder stattfindet.

#### **4.2 Positionen der Hilfslosigkeit/Anfälligkeit**

Jegliche Analyse des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei muss Situationen der Hilfslosigkeit unter den Opfern des Menschenhandels überprüfen, sowie Menschen, die potenziell zu Opfern des Menschenhandels für diesen Zweck werden könnten. Die präzise gesetzliche Bedeutung der Hilfslosigkeit in Verbindung mit dem

Missbrauch von Hilflosigkeit als eines der Mittel des Menschenhandels im Falle der erwachsenen Opfer wurde in Abschnitt 3 dargestellt. Das Konzept ist in den internationalen Menschenhandelsgesetzen sowohl implizit als auch ausdrücklich verankert. Im Falle der Opfer, die Kinder sind, entspricht die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Menschenhandels des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, beide basierend auf der Annahme dass sich Kinder immer in einer Position der Hilflosigkeit befinden und deswegen gibt es keine Anforderung des Belegs dieses Elements in einem mutmaßlichen Fall von Kinderhandel. Daher sind Kinder per Definition in einem Zustand der persönlichen Verletzlichkeit, die von der Situation und von den Umständen abhängig sein kann.

Der erläuternde Bericht des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung von Menschenhandel Bezug nehmend auf „den Missbrauch einer Position der Schwäche/Hilflosigkeit“ erklärt:

„die Schwäche kann jeglicher Art sein: egal ob physisch, psychologisch, emotional, in der Beziehung zur Familie, sozial oder wirtschaftlich. Die Situation könnte beispielsweise Unsicherheit oder Illegalität des Einwanderungsstatus des Opfers einschließen, wirtschaftliche Abhängigkeit oder eine gebrechliche Gesundheit. Kurzum kann sich die Situation auf jeglichen Zustand der Beschwernis beziehen, in welcher ein Mensch gezwungen wird, die Ausbeutung zu akzeptieren.“

Jenseits der strikten gesetzlichen Bedeutung einer Position der Hilflosigkeit, auf Basis der existierenden Forschungen können

Bevölkerungsgruppen in der EU ermittelt werden, die in einem Zustand der *persönlichen Hilflosigkeit* sind und der Ausbeutung durch Bettelerei ausgesetzt sind, wie beispielsweise Kinder mit geistiger Behinderung; in einer Position von *Hilflosigkeit aufgrund ihrer Situation*, wie Migranten und Menschen von Roma-Herkunft, vor allem rumänische oder bulgarische Bürger; und die, die sich in einer Situation der *Hilfslosigkeit aufgrund der Umstände* befinden, wie Menschen in extremer Armut, schlechtem Gesundheitszustand, Verschuldung oder nicht geplante Schwangerschaften.

Die Roma-Bevölkerung der EU wird auf ungefähr 10-12.000.000 Menschen geschätzt, aus denen 95% sesshaft sind (Europäisches Zentrum für Rechte der Roma und Menschen in Not, 2011). Eine kleine Minderheit dieser Bevölkerung ist an Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelerei beteiligt, sowohl als Opfer von Menschenhandel als auch als Straftäter. Dennoch, wie eine in dieser Studie befragte Person bemerkte, ist die ethnische Herkunft des potenziellen Opfers allgemein nicht für den Ausbeuter oder dem Menschenhändler relevant, sondern viel eher die Chance, von den Situationen oder Umständen der Hilflosigkeit zu profitieren. Diese Schwachstellen treffen auf einige Roma-Personen zu, aber nicht ausschließlich auf diese (Interview D). UNODC identifizierte vor Kurzem auch Menschen mit Behinderungen als Besorgnis erregende Gruppe und verlautbarte dass „Personen mit Behinderungen besonders anfällig als Opfer des Menschenhandels sind (oftmals für Bettelerei)“ (UNODC, 2012: 15).

Die rumänischen Medien berichteten über die Ausbeutung von behinderten Personen durch Bettelei in dem Land. Außerhalb Rumäniens urteilte das Brüsseler Berufungsgericht 2012 in Verbindung mit einem Fall, in welchem ein rumänischer Angeklagter involviert war, der einen anderen Rumänen, der behindert war rekrutiert und persönlich dessen Bettelei ausgebeutet hatte (CEOOR, 2012: 139). Eine im Rahmen dieser Studie in Bukarest befragte Person erwähnte den Fall einer blinden Frau (keine Roma), die immer an der gleichen Stelle gebettelt hat, Opfer von physischer Gewalt war und deren gesamtes Geld weggenommen wurde. Sie wurde auch geschlagen wenn sie Essen statt Geld annahm. Letzten Endes griffen die Polizei und die sozialen Dienste ein. Die befragte Person schätzte, dass laut ihrer Erfahrung ungefähr 40% der bettelnden Personen in Bukarest kontrolliert werden, während die Anderen die Bettelei als Mittel des Lebensunterhalts nutzten (Interview E).

Im Falle der Kinder muss man auch zwischen Straßenkinder unterscheiden, die für ihren Lebensunterhalt betteln und Kindern, die ausgebeutet werden und/oder Opfer des Menschenhandels sind. Zusätzlich und obwohl obdachlose Kinder nicht zum Zeitpunkt ihrer Identifizierung Opfer des Menschenhandels sind, befinden sie sich in einer Situation der persönlichen und umstandsbedingten Hilfslosigkeit gegenüber der zukünftigen Ausbeutung, aufgrund von mangelnden Erziehungsberechtigten und ihrer Anwesenheit auf der Straße.

Eine Studie 2009 in Rumänien untersucht die Modi der Rekrutierung von 186 Kindern, die im Jahr 2008 ausgebeutet wurden. Die Analyse zeigt mehrere Situationen auf, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass

diese Kinder ausgebeutet werden, wie beispielsweise die Situation der Familien und den Bildungsgrad (Gavril & Tamaş, 2009: 44).

Der Begriff der Anfälligkeit/Hilflosigkeit und die entsprechenden Gefahren, werden auch im Bericht des Europarates zur Bekämpfung der Armut angesprochen (Dok. 12555, 28. März 2011), der u.a. erwähnt dass das Phänomen „von bettelnden Kindern auf den Straßen, die in Pädophilie-Netzwerke enden“ eine Folge der Armut ist „die Leute an den Rand der Gesellschaft treiben kann.“Das Konzept des Missbrauchs einer Situation der Hilflosigkeit ist besonders relevant, wenn man die Rekrutierungsarten der Opfer von Menschenhandel überprüft. Experten haben berichtet, dass es in einigen Zuständigkeitsbereichen Beweisaufgaben für die Festlegung des Menschenhandels existieren, die besagen, dass die Opfer des Menschenhandels in einer Situation der Hilflosigkeit sein muss, während in anderen Zuständigkeitsbereich nicht nur die Position der Hilflosigkeit festgelegt werden muss, aber auch der Missbrauch durch den Menschenhändler in einer solchen Situation der Hilflosigkeit (s. UNODC, 2012)

Die Situationen der Hilflosigkeit in denen sich Erwachsene und Kinder befindet könnten ein Auslöser für die Rekrutierung durch einen potenziellen Ausbeuter oder Menschenhändler sein, die obdachlose Kinder oder Erwachsene suchen, Menschen mit einem nicht geregelten Einwanderungsstatus, marginalisierte Roma-Gemeinschaften oder Personen mit einer Behinderung. Im Falle der Menschen mit einer Behinderung, macht vielleicht sogar die Behinderung diese Person weniger belastbar und damit weniger fähig, sich gegen die Ausbeutung zu wehren. Diese Positionen der Anfälligkeit/Hilflosigkeit sind

übertrieben, wenn die Nachfrage dazu führt, dass Menschenhändler aktiv diese Personen für die Ausbeutung durch Bettelei aussuchen, mit der Absicht mehr Geld durch das Mitleid gegenüber diesen Gruppen zu verdienen.

### **4.3 Standorte**

Um ein besseres Verständnis zu erlangen, wie Zwangsbettelei auf lokalem Niveau funktioniert, wurden Sekundärquellen hinzugezogen und es wurden Interviews und Fokusgruppen auf einem lokalen Niveau in Bukarest durchgeführt eine Fallstudie für Zielstädte des inländischen Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei sowie eine Herkunftsstadt für internationalen Menschenhandel und gleichzeitig eine Stadt, wo Bettelei ziemlich sichtbar in bestimmten Bezirken und an bestimmten Standorten ist, obwohl dies gemäß den rumänischen Gesetzen ein Vergehen ist. Beispiele von Zielländer für Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei werden untenstehend analysiert.

Interner Menschenhandel ist oft schwer zu identifizieren weil es keine Anforderung der Anmeldung der Ankunft in eine andere Region desselben Landes gibt und es weiterhin auch nicht möglich ist, schnell festzustellen, dass eine Person die bettelt, aus einem anderen Ort ist. Trotzdem geben die für diese Forschung befragten Personen Kommentare zur internen Mobilität unter bettelnden Kindern und Erwachsenen in Rumänien (Interview D; Fokusgruppe 1). Eine andere befragte Person erwähnte, dass Kinder aus anderen Regionen Rumäniens nach Bukarest kommen oder gebracht werden, um zu

betteln, ein Phänomen, das auch in Cluj, Iassy und Constanta bemerkt wurde. Die befragte Person war sich keiner spezifischen Verbindung zwischen den Gruppen bewusst, die an den inländischen Umzügen für Betteln und in der EU-weiten Migration beteiligt sind, obwohl dies nicht ausgeschlossen werden kann.

In Bukarest werden oft bettelnde Menschen an wichtigen Kreuzungen oder Bahnhöfen und U-Bahn-Stationen gefunden, obwohl in letzter Zeit aufgrund der Anwesenheit von Sicherheitskräften in den Zügen, diese nicht mehr in den Zügen betteln. Die Altstadt ist ein Fokuspunkt der Bettelaktivitäten, da besser situierte Personen diesen Bezirk aufsuchen. Bettelei ist weiter im Stadtzentrum als in den Vororten verbreitet.

Eine für diese Forschung befragte Person einer NRO, welche auf der Straße mit obdachlosen Erwachsenen und Familien arbeitet, unterscheidet zwischen den Personen, die in der rumänischen Hauptstadt betteln oder in der Umgebung, die ältere Menschen sind, Kinder oder Frauen mit einem Kind und Personen außerhalb Bukarests. Sie erwähnt zudem, dass es schwierig ist, mit den Personen zu sprechen, die Opfer eines Netzwerks sind, um deren Bedürfnisse abzuschätzen (Interview E), weil diese Angst haben oder misstrauisch sind.

#### **4.4 Mehrfache Formen der Ausbeutung**

Die Studie der Europäischen Kommission über bettelnde Kinder in fünfzehn europäischen Ländern schlussfolgerte dass zum Zweck der Bettelei ausgebeutete Kinder oft auch für sonstige Zwecke ausgebeutet

wurden, meisten illegale Tätigkeiten der Kleinkriminalität (Taschendiebe, Diebstahl aus Parkautomaten etc.) Diebstahl aus Bankomaten, betrügerische Forderungen von Kinderhilfe, falsche wohltätige Spendensammlung sowie Prostitution (Healy & Rogoz, 2012: 27). In diesen Fällen können Ausbeuter von einem minderjährigen Kind profitieren, der noch nicht unter dem Erwachsenenstrafmaß<sup>60</sup> fällt und deswegen nicht für diese Tätigkeiten verhaftet oder strafrechtlich verfolgt werden kann. Dieser Umstand ist besonders relevant für Rumänien, wo Betteln *de jure* illegal ist.

Es ist wichtig zu bedenken, dass die Menschenhändler und die kriminellen Netzwerke nicht unbedingt zwischen den unterschiedlichen Formen der Ausbeutung unterscheiden; sie werden jede Ausbeutung durchführen, die möglich und profitabel ist. Weiterhin fördern die spezifischen Standorte für die Ausbeutung durch Bettelei - öffentliche Räume - die Tatsache, dass diese Opfer von Menschenhandel auch sonstigen ertragsgenerierenden Aktivitäten in der Öffentlichkeit nachgehen (meistens illegal).

Forschungen der rumänischen ANITP wie auch der internationalen Organisationen zum Phänomen des Menschenhandels (wie beispielsweise dem Internationalen Zentrum der Migrationspolitikentwicklung - ICMPD - und UNODC ) belegen, dass unterschiedliche Formen der Ausbeutung sich untereinander nicht

---

<sup>60</sup> Das gesetzliche Alter für die strafrechtliche Verantwortung ist in der EU unterschiedlich von 10 Jahren (z.B. in England, Wales und Nordirland) und 15 Jahren (z.B. Dänemark, Polen und Schweden). Kinder im Alter von 14-17 können in Spanien bestraft werden, aber nicht laut dem Strafgesetzbuch.



ausschließen und so die gleichen Personen mehrfach ausgebeutet werden können. Beispielsweise wurden einige der Personen, die als Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei identifiziert wurden auch sexuell ausgebeutet (ANITP, 2012: 8; Healy & Rogoz, 2012: 33).

## 5. Rekrutierungsmethoden

Obwohl der Menschenhandel im Allgemeinen als eine Straftat gegen ein Opfer durch einen Dritten wahrgenommen wird, spielen im Fall der Zwangsbettelei, wie auch in anderen Formen des Menschenhandels, die Familiennetzwerke und der Transfer zwischen den Generationen eine wichtige Rolle. In einigen Fällen werden Kinder in einem Umfeld sozialisiert, wo Betteln ausgeübt wird, manchmal übertrieben dadurch, dass das Kind keinen Zugang zur formalen Bildung hat und somit zu Alternativen der Bettelei, womit die Verwundbarkeit/Hilflosigkeit gegenüber des Menschenhandels und Ausbeutung im Allgemeinen und besonders der Zwangsbettelei gesteigert wird.

Laut den Daten und Informationen, die von ANITP zu der Beziehung zwischen dem Menschenhändler und dem Opfer des Menschenhandels zur Verfügung gestellt wurden, gewinnen Rekrutierer das Vertrauen von potenziellen Opfern in einer relativ kurzen Zeit, indem sie von deren besonderen emotionalen oder ökonomischer Situation profitieren. Informationen aus kriminologischen Studien zeigen dass die Mehrheit der Opfer von Menschenhandel in Rumänien durch jemanden rekrutiert wurde, der ihnen bekannt war (481 Fälle), durch einen Nachbar (76

Fälle), durch ihren Partner (47) oder durch einen Verwandten (27) (aus den 1.050 Fällen, für welche Daten verfügbar sind), ANITP, 2012: 7).

Kinder wurden zum Zweck des Menschenhandels rekrutiert sowie zum Zweck der Zwangsarbeit (sowie für weitere Zwecke) durch Personen die ihnen bekannt waren in 50% der Fälle, so eine 2009 veröffentlichte Studie; 35% der identifizierten Kinder hingegen wurden von ihnen vor dem Rekrutierungsprozess unbekannt Personen rekrutiert (Gavril & Tamaş, 2009: 44).

Forschungen zeigen, dass der Prozess der Rekrutierung der Opfer von Menschenhandel für unterschiedliche Arten der Ausbeutung auf unterschiedlichen Methoden basiert, abhängig von der Art der Ausbeutung und der Art der Organisation. Beispielsweise hängt der Prozess davon ab, ob es ein gut organisiertes Menschenhandelsnetzwerk gibt und welche die Struktur dieses Netzwerks ist, wie auch von der Natur der vorherigen Beziehung zwischen dem Menschenhändler und dem potenziellen Opfer des Menschenhandels.

Gemäß dem Jahresbericht 2012 der rumänischen ANITP über in Rumänien identifizierte Opfer des Menschenhandels, wurde die Mehrheit (fast 74% 2011) durch eine direkte Ansprache des Menschenhändlers rekrutiert, der falsche Versprechen, wie etwa von Arbeit in einem fremden Land machte (ANITP, 2012: 6, ANITP, in Kürze *erscheinend*: 26). Im Allgemeinen werden falsche Versprechen als Form der Täuschung als eines der „Mittel“ angesehen, durch welche eine spezifische Handlung (mit dem Zweck der Ausbeutung einer anderen

Person) als Menschenhandel im Fall der erwachsenen Opfer eingestuft werden kann (UNODC, 2013: 1).

2009 wurden 80% der Rumänen, die als Opfer des Menschenhandels in Spanien identifiziert wurden, mit dem falschen Versprechen einer Arbeit in Spanien angelockt. Andere Rekrutierungsarten wurden genutzt, inklusive Scheinehen sowie Versprechen des Umzugs von einem Ort an einen anderen für Prostitution, Bettelerei, Tourismus, medizinische Behandlungen etc. (ANITP, 2010: 24). Während in den Fällen des Menschenhandels mit Rumänien nach Spanien die meisten Händler den potenziellen Opfern bekannt waren, war das in den Fällen des Menschenhandels nach Italien nicht der Fall: die Rekrutierer waren den Opfern vor der Rekrutierung nicht bekannt.

## 6. Vorgehensweise

Genauso wie es keine einzige Methode der Bettelei unter den Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Bettelei gibt, gibt es auch kein alleiniges Ausbeutungsmittel Bettelei. Betteln kann eine temporäre oder langfristige Tätigkeit sein. Das mag in Verbindung mit anderen Formen der Ausbeutung, wie o.g. passieren, z.B. Teenager-Mädchen, die am Tag gezwungen werden zu betteln und am Abend gewerblich sexuell ausgebeutet werden. Die bettelnden Personen gehen der Bettelei an einem festen Standort nach oder sie können dies in Bewegung tun. Bettelei kann von Tür zu Tür sein - obwohl dies weniger in Fällen des Menschenhandels angetroffen wird oder an bestimmten Standorten - typischerweise Märkte, heilige Stätten, Kreuzungen, Bus- und Bahnhöfe oder Einkaufszentren ( s. Pichlkastner in: Koller, 2012).

Bettelei kann passiv sein - sitzend oder stehend mit ausgestreckter Hand oder möglicherweise mit einem handgeschriebenen Zettel - in dem Geld von Passanten gefordert wird oder auch die Verfolgung dieser und das Bestehen auf einer Spende, Form welche in manchen Rechtssystemen von Vorschriften gegen aggressives, forderndes oder wiederholtes Betteln gedeckt wird. In Österreich in Deutschland wird zwischen „*schnorren*“ - oder gelegentliches Betteln der Teenager und jungen Erwachsenen, die oft Obdachlos sind oder auf der Straße sozialisieren - und regelmäßiges Betteln aufgrund chronischer Armut oder Ausbeutung. Zusätzliche Betteltätigkeiten sind Vorwände für Bettelei, inklusive dem

Verkauf von Zeitungen, dem Sammeln von Unterschriften, das Bieten von Parkdienstleistungen oder Rückgabe der Einkaufswagen und der Verkauf von Blumen.

Eine neue Studie der EG über die Arten der Bettelei unter Kinder in fünfzehn unterschiedlichen Staaten zeigte dass in Rumänien Kinder unterschiedlich betteln - entweder durch die direkte Forderung von Geld oder durch Zusatztätigkeiten, wie beispielsweise Parkdienstleistungen, Scheiben wischen, Müll entfernen, Musikspielen oder Arbeiten in Mülldeponien (Healy & Rogoz, 2012: 27). Die vorherrschende Betteleisituation in Rumänien, wie auch in weiteren zehn europäischen Ländern, die an der Forschung teilnahmen, bezog sich auf Kinder unter 6 Jahren, die klassisch bettelten und ihre Dienste anboten, sowie kleine Artikel sammelten und verkauften. Kinder, die in diesen Aktivitäten involviert waren, zeigten Hinweise des Menschenhandels wie auch Hinweise für andere Straftaten wie Kinderarbeit, Kindermissbrauch und Verwahrlosung.

Die gleiche Forschung zeigte dass die Mehrheit dieser Kinder aus armen Verhältnissen stammten, diskriminiert wurden und keine Unterstützung aus ihrem sozialen Umfeld erhielten und Risiken für ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden ausgesetzt wurden (Header & Roger, 2012: 37). In diesen Situationen werden kleine Kinder meistens von Erwachsenen begleitet (üblicherweise Frauen) oder von älteren Kindern, oder, sollten sie alt genug sein, um selber zu betteln, werden sie aus der Ferne von älteren Kindern oder von Erwachsenen beaufsichtigt, die ihrerseits Opfer des Menschenhandels oder der Ausbeutung sein könnten. Es wurde auch von einer geringen Anzahl von Fällen berichtet, in denen Kinder an

Erwachsene gegen Geld als „Bettelzubehör“ geliehen werden (Header & Rogoz, 2012: 35).

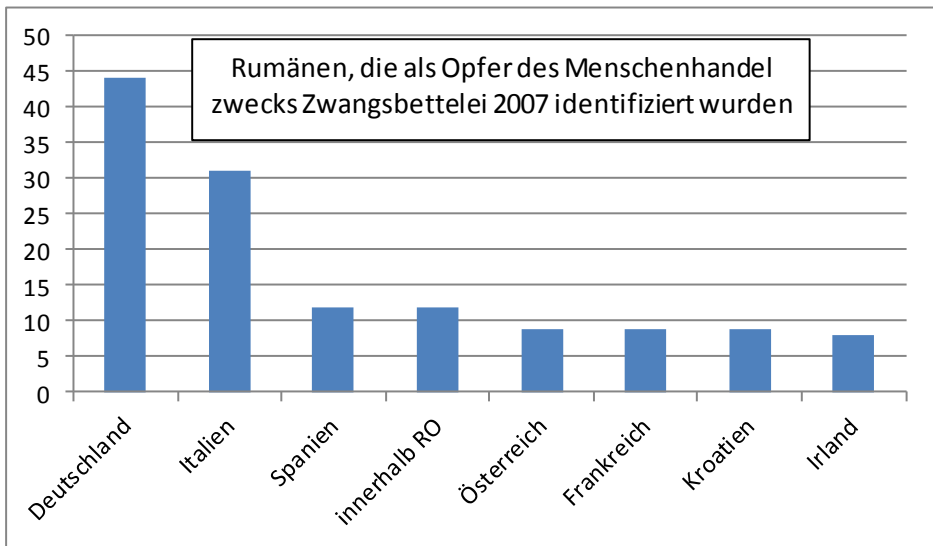
In einigen europäischen Ländern, inklusive Rumänien sind ältere Kinder und Teenager in klassischer Bettelei involviert sowie in der Erbringung von Dienstleistungen, als Gruppe oder allein. Einige dieser Situationen zeigen die Merkmale von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und sogar Menschenhandel, während andere als Einkommen erzielende „Familiertätigkeit“ eingestuft werden könnte, da Mitglieder der gleichen erweiterten Familie zusammen der Bettelei nachgehen, was wiederum die Notwendigkeit der Festlegung der Details jedes individuellen Falles unterstreicht.

Eine befragte Person erwähnte, dass die *Verfahrensweise* in Rumänien unterschiedlich ist im Vergleich zur Verfahrensweise unter Rumänien außerhalb des Landes. Bei Kindern ist es wahrscheinlicher, dass diese von Familienmitglieder in Bukarest kontrolliert werden, als dass sie von Dritten im Ausland kontrolliert werden (Interview D). Im Fall des internationalen Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei, kommentiert er weiterhin, wissen die Eltern üblicherweise, dass das Kind genommen wird; die Fälle, in denen wirklich eine Entführung unter diesen Umständen stattfindet sind selten.

## 7. Zielländer

### 7.1 Routen

Wie das der Fall mit rumänischen Migranten im Allgemeinen ist, findet sich die Mehrzahl der rumänischen Erwachsenen und Kinder, die betteln oder durch Bettelei ausgebeutet werden in Frankreich, Spanien und Italien. Daten von der rumänischen Agentur ANITP über die Herkunftsländer der Rumänen, die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei zeigen, dass die Mehrzahl der Opfer des Menschenhandels zu diesem Zweck 2007 in Deutschland, Italien und Spanien gefunden wurden. Aufgrund der sehr geringer Zahlen zeigt dies eher die Effizienz der Identifizierung in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen als die Inzidenz dieser Art von Menschenhandel.



Quelle: Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels (ANITP).

Beispiele des Kinderhandels zum Zweck der Bettelei und Kleinkriminalität wurden aus acht west- und zentraleuropäischen Ländern dem Büro der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Drogen und Kriminalität (UNODC) berichtet. Die Fälle wurden vor allem im Balkan identifiziert, aber auch in Belgien, Italien, den Niederlanden, Norwegen und der Slowakei (UNODC, 2012: 56-57). Unter den fünfzehn europäischen Staaten, mit denen sich die Studie befasste, wurden rumänische Kinder in dreizehn bettelnd aufgefunden (Österreich, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich), die höchste Inzidenz unter allen identifizierten Nationalitäten (Healy & Rogoz, 2012: 30). In einigen dieser Fälle gab es Hinweise, dass Kinder Opfer des Menschenhandels zu diesem Zweck waren.



Die Routen des Menschenhandels folgen im Allgemeinen den Routen der Migration unter Beteiligung von Migrationsnetzwerken, die Städte wie beispielsweise Craiova und Bologna verbinden; Iassy und Turin oder Rom; Calarasi und Neapel; Maramures und Lille; sowie den Nordwesten Rumänien mit Paris. Für Menschenhändler ist es einfach, diese existierende Netzwerke auszunutzen. Verbindungsoffiziere der rumänischen Polizei wurden an unterschiedlichen Standorten in Westeuropa berufen und können bei der parallelen Durchführung der Ermittlungen in Rumänien und in den Zielländern unterstützen, um ganze Netzwerke statt nur Teile dieser aufzudecken. Opfer von Menschenhandel wurden in einigen Fällen unterstützt, um in ihre Herkunftsländer zurück zu kehren, um dort vor Gericht auszusagen.

Interview D für diese Forschung erwähnte Rückführungen von Kindern, die außerhalb von Rumänien gebettelt haben, wo die Polizei aber nicht die Sozialdienste oder NRO benachrichtigt wurden. IOM Rumänien hat an diesem Problem des Menschenhandels seit 1999 gearbeitet, vor allem in Verbindung mit den Rückführungen von Opfern des Menschenhandels aus den Zielländern nach Rumänien, inklusive Unterstützungsprogramme und Kinderschutz (Interview F). Im Laufe dieser Zeitspanne, fand IOM ungefähr 12 Fälle der Zwangsbettelei, in denen Kinder und ältere Personen sowie behinderte Personen involviert waren.

Die gleiche befragte Person erwähnte dass in den frühen 2000 und davor, die meisten Rückführungen von Opfern des Menschenhandels in den ehemaligen Ländern Jugoslawiens stattfanden, während zurzeit die meisten aus Italien sind (teilweise aufgrund der Anwesenheit von IOM

und der Tätigkeit von religiösen NRO). Belgien war eines der wenigen Zielländer, die im Bereich der Rückführungen aktiv ist, mit einer geringeren Anzahl von Ausweisungen aus Deutschland oder Großbritannien (Interview F). Seit 2007 aber ist es schwieriger Rumänen gegen ihren Willen aus EU Staaten zurückzuführen weil diese als EU Bürger dazu berechtigt sind sich beispielsweise in Dänemark aufzuhalten (s. Abschnitt 1).

Die Risikobewertungen erfolgen jetzt vor der Rückkehr eines Kindes Opfer von Menschenhandel zu seiner Familie nach Rumänien, und sollte kein angemessener Erziehungsberechtigter identifiziert werden, wird einer vom Rumänischen Direktorat des Kinderschutzes ernannt. Vor der Ausstellung eines Beschlusses der Rückführung eines Kindes Opfer von Menschenhandel, fordern italienische Richter beispielsweise eine Überprüfung der Familie durch die rumänischen Behörden aus der Herkunftsregion des Kindes (Interview F).

## **7.2 Belgien**

Der Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei wurde als Problem in Belgien identifiziert, vor allem in Brüssel. Ein Bericht zum Menschenhandel des Zentrum für Gleichstellung und Bekämpfung des Rassismus identifizierte Netzwerke von Rumänen und Moldawier von Roma-Herkunft, die an Bettelei und Prostitution beteiligt waren (CEOOR, 2012). Trotzdem führen die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Bettelei sehr selten zu Strafverfolgung, schätzt der gleiche Bericht:

„In der Praxis wurden viele Fälle der Bettelei aufgegeben, weil sie sehr zeitaufwendig waren und die Wahrscheinlichkeit, wirklich solche Beweismittel zu sammeln und folglich eine entsprechende Verurteilung vor Gericht zu erzielen sehr gering war“ (CEEOR, 2012: 108).

Was die Standorte in Belgien angeht, starteten aus 35 strafrechtlichen Verfolgungen für den Menschenhandel zum Zweck der Bettelei in der Zeitspanne 2009 - 2012 21 an dem Brüsseler Appellhof (CEOOR, 2012: 147).

Eine Forschungsprojekt, durchgeführt zwischen den Jahren 2005 und 2007 in Brüssel führte zu Kontroversen, vor allem aufgrund des Fazits dass die Bettelei unter Rumänen von Roma Herkunft in der Stadt nicht lukrativ genug war, als dass sie ein Ziel für Ausbeuter wären, indem vorgerechnet wurde, dass diese im Durchschnitt pro Tag 16,80 Euro verdienen (im Vergleich zu den 49,94 Euro, die bettelnde Belgier verdienen) (Clé & Adriaenssens, 2007). Die Studie basierte auf Interviews mit insgesamt 230 bettelnden Personen, tiefer gehende Interviews mit 38 bettelnden Personen und 20 Interviews mit der Polizei, Sozialarbeitern und Strafverfolgungsbehörden, mit der parallelen Forschung vor allem der Einkommen infolge des Bettelns. 66,5% der befragten Personen waren Rumänen von Roma-Herkunft, aus denen 69,5% wiederum Frauen waren. 43,4% der befragten Rumänen bettelten regelmäßig mit einem Kind. Einige der befragten Polizeibeamte und Sozialarbeiter kommentierten, dass das Geld, welchen von Rumänien durch Betteln verdient wurde, einem „Boss“ gegeben wurde. Die Forschung bot aber keinen einzigen Hinweis für die Beteiligung eines

kriminellen Netzwerks. Kritik kam von Akademikern, Aktivisten und Politikern und wies auf Lücken in der Methodologie dieser Forschung hin sowie auf mangelnde sekundäre Quellen und polizeilichen und gerichtlichen Verfahren hin.

Aufgrund der Medienaufmerksamkeit, die Kinderbettelei in Brüssel im Allgemeinen erhält wie auch aufgrund der Debatte um diesen Bericht, steht das Thema weiterhin im Zentrum der Bemühungen in der belgischen Hauptstadt. 2010 empfiehlt das Organ für die Überwachung des Übereinkommen, welches die Berichte der vertragsunterzeichnenden Staaten zur Umsetzung Kinderrechts überprüft, das Komitee für die Rechte des Kindes Belgien Maßnahmen zum Verbot der Nutzung von Kindern in Straßenbettelei zu ergreifen:

„Das Komitee erklärt seine Besorgnis über das Urteil vom 26. Mai 2010 der 14. Kammer des Brüsseler Appellhofs (Arrêt Nr. 747) durch welches die Nutzung von Kindern für die Bettelei auf den Straßen nicht verboten wird, solange die involvierten Erwachsenen Eltern sind. Das Komitee ruft den Staat auf, die Nutzung von Kindern für Bettelei auf der Straße ausdrücklich zu verbieten, unabhängig davon ob die involvierten Erwachsenen die Eltern sind oder nicht.“<sup>61</sup>

---

<sup>61</sup> CRC.C.BEL.CO.3-4 Komitee der Kinderrechte, 54. Tagung, 24. Mai - 11. Juni 2010. *Erwägung der Berichte der mitunterzeichnenden Staaten unter Artikel 44 des Übereinkommens*. Die Empfehlung des Komitees wurde in Hinsicht auf ein Gerichtsurteil ausgesprochen, das andeutete, dass Kinder nicht das Betteln nicht verboten werden sollte, solange die eigenen Eltern involviert sind.

Das führte zu einem Vorschlag im Senat zur ausdrücklichen Aufführung der Ausbeutung von Kindern durch Bettelei durch die eigenen Eltern oder Familienmitgliedern in dem Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels.<sup>62</sup> Ausbeutung durch Bettelei ist schon in dem Belgischen Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 10. August 2005 aufgeführt, aber der Vorschlag wollte das Urteil des Appellhofs aus Brüssel bekämpfen, und zwar dass Eltern, die ihre eigenen Kinder zum Betteln nutzen nicht eine Straftat begeht.<sup>63</sup> Durch Zitierung o.g. Erwägung des UN-Komitees über die Rechte des Kindes, berief sich der Vorschlag auf die Nichtdiskriminierung im Bereich der Grundrechte der Kinder, die Opfer von Ausbeutung sind, unabhängig davon, ob sie in Familienbeziehung zu den Personen stehen, die mutmaßlich für die Ausbeutung verantwortlich sind oder nicht. Der Vorschlag betraf auch die Nutzung der Kindern durch Eltern oder sonstigen Erwachsenen, um das Mitleid der Passanten zu erwecken. Der Vorschlag wurde seitdem aufgegeben.

### 7.3 Österreich

Vergleichbare Schlussfolgerung wie die Forschung 2007 zieht auch die Forschung in der Stadt Graz in Österreich (Benedik, Tiefenbacher & Zettelbauer, 2012) unter Personen Roma-Herkunft aus der Südslowakei, bevor ein Betteleiverbot im Mai 2011 in Graz verhängt wurde. Die

---

<sup>62</sup> Walters, Lorne (2011): Proposition de loi modifiant et complétant les dispositions de l'article 433ter et suivants du Code pénal relatif à l'exploitation de la mendicité en vue d'interdire toute forme d'utilisation d'une personne a fortiori d'un enfant dans une démarche de mendicité; Defraigne, Christine (1 December 2011): Proposition de loi modifiant les articles 433ter et suivants du Code pénal relatif à l'exploitation de la mendicité. Senat de Belgique.

<sup>63</sup> Beschluss vom 26. Mai 2010 (Arrêt n° 747).

Forschung, wieder basierend auf Interviews mit den bettelnden Personen, zeigte dass sie im Durchschnitt zwischen 3 - 30 Euro pro Tag verdienten, abhängig vom Wetter und vom Standort der Bettelei und man entdeckte keine Hinweise auf kriminelle Netzwerke. Ein Dokumentarfilm „Natasha“ des Journalisten Ulli Gladik handelte von einer bulgarischen Frau von Roma-Herkunft, die in einem Rollstuhl saß und unabhängig nach Graz kam, um zu betteln, mit dem Ziel zu beweisen, dass die Personen, die in Österreich betteln und keine österreichischen Staatsbürger sind nicht immer Opfer des Menschenhandels und der Ausbeutung sind.

Die Abteilung der österreichische Bundespolizei, die für den Menschenhandel zuständig war hatte die Erfahrung unterschiedlicher Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbedtelei. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung (Ende 2013) wurde in einem Fall in Wien zusammen mit dem öffentlichen Staatsanwalt untersucht. Die Operation startete im Januar 2013 aufgrund von Berichten der Öffentlichkeit und der Wiener Polizei über das organisierte Betteln. Bettelnde Menschen wurden auch beobachtet, während sie in ein Gebäude nach Wien in ein Fahrzeug gebracht wurden, dass im Schengener System identifiziert wurde und von Rumänien über Ungarn nach Österreich gelangte. Potenzielle Opfer wurden dabei beobachtet, wie sie vom Fahrzeug abgeholt wurden, dabei geschult wurden, wie man bettelt und ihnen dann Standorte für das Betteln zugewiesen wurden. Eine Frau wurde dabei beobachtet, wie sie eine Behinderung vortäuschte, während eine andere bettelnde Person mit einem Bein in einem Rollstuhl von einem Aufseher zum Standort des Bettelns gebracht wurde. Der Aufseher hielt sich dann

in einer Entfernung von 20 Metern und kam regelmäßig vorbei, um das Geld zu überprüfen.

Sechs Standorte für die Unterbringung von Gruppen wurden von der Polizei in Wien in Verbindung mit dieser Gruppe identifiziert, wo ungefähr 220 Menschen untergebracht waren, inklusive Kinder. Eine Miete von 100 - 600 EUR wurde pro Person erhoben (Horst Schiller, BK-Menschenhandel, Seminar 3).

Die österreichische Polizei hat seit 2009 eine bestimmte Vorlage genutzt - „ein operatives Konzept der Zwangsbettelei“ in den Ermittlungen und der Strafverfolgung dieser Art von Fällen in Zusammenarbeit mit Rumänien. Während den Phasen 1 und 2 ist keine Strafverfolgung notwendig. Phase 1 setzt die Erlangung eines Überblicks der Situation voraus, die Untersuchung der Strukturen mit Hilfe der Steuerbehörden, den Bau/Immobilienbehörden, NRO, Informanten, Kinderschutz, verdächtige Opfer, Privatpersonen und österreichischen Verbindungsoffizieren, die in den Herkunftsländern ermitteln. Phase 2 deckt die Kontrollmittel ab, die von den verdächtigten Menschenhändler und Ausbeuter genutzt werden und ermittelt im Falle von Gegenständen und Personen (durch Polizei in Uniform), um Telefonnummern zu sammeln, Informationen zur Anzahl der Einwohnern in der Unterkunft, Steuerbehörden, Dokumentation zum Sorgerecht der Kinder und Personalausweise. All das wird in eine spezielle Polizeidatenbank eingegeben und an die Strafverfolgung/Staatsanwälte für Phase 3 weitergereicht, was nur auf der Strafprozessordnung basiert.

Phase 3 ist die Berichtsphase mit nationalen und internationalen Strafverfahren, unter Beteiligung des Staatsanwalts, der Gerichte, dem Kinderschutz und sonstiger österreichischen Behörden sowie Behörden im Herkunftsland. Die Details und Besonderheiten der Bettelsituationen werden beobachtet. Telefon- und Internetüberwachung wird genutzt wie auch die Beobachtung bestimmter Standorte, durch eine Beobachtungsspezialeinheit. Verdächtige und potenzielle Zeugen und Informanten sind sehr vorsichtig, also kann sich das als schwierig erweisen. Rumänische Kollegen werden als Dolmetscher für Telefongespräche eingebunden und identifizieren auch Akzente, um die Herkunftsregionen in Rumänien herauszufinden. In dieser Phase ist es wichtig, dass sämtliche gesammelten Beweismittel vor Gericht zulässig sind.

Phase 4 deckt die Umsetzung und die Finalisierung ab. Es werden verfügbare Ermittlungsdaten genutzt, um einen strafrechtlichen Haftbefehl auszustellen. NRO und Jugendhilfe werden für den Schutz des Opfers und für rechtliche Unterstützung kontaktiert, oftmals unter Einbeziehung des Herkunftslandes. In Wien gibt es zwei Organisationen zur Unterstützung der Opfer, Drehscheibe und LEFÖ, die rund um die Uhr verfügbar sind. Die Organisation Drehscheibe in Wien, welche vom Stadtrat finanziert wird, verantwortet die informelle Bewertung des besten Interesses von nicht österreichischen Kindern, die in der Stadt unbegleitet aufgefunden werden. Den Opfern wird dann Unterkunft, rechtliche Unterstützung und so weiter angeboten, während die verwaltungstechnischen Verfahren in Hinsicht auf die Kinder, auf die Krankenversicherung, Rückkehr etc. gestartet werden. Die Aussage der



Opfer kann sich als schwierig erweisen, da die Opfer bedroht werden, sich nicht als Opfer des Menschenhandels zu erkennen zu geben und nicht mit der Polizei zusammen zu arbeiten, entweder durch persönliche Drohungen oder durch Bedrohung ihrer Familien (Horst Schiller, BK-Menschenhandel, Seminar in Paris).

## 7.5 Frankreich

In Frankreich legt Artikel 227-15 des Strafgesetzbuches, geändert durch das Gesetz vom 18. März 2003 das „das Halten eines Kindes unter 6 Jahren auf einer Verkehrsfläche oder in einem Raum, der von den gemeinsamen Verkehr der Reisenden beeinflusst wird, mit dem Ziel der Ansprache der Großzügigkeit der Passanten, Entzug von Fürsorge darstellen“ (Übersetzung des Autors) und eher nicht Kinderausbeutung durch Betteln oder Kinderhandel. Der erste Teil desselben Artikels schreibt vor, dass der Entzug der Pflege die Beeinträchtigung der Gesundheit des Kindes zur Folge hat.

Am 17. Oktober 2011 fand das Hohe Gericht aus Bobigny in der Anhörung zum Fall einer Mutter, die mit ihrem Kind gebettelt hat und deren Kind von einem Arzt untersucht wurde, als diese verhaftet wurde, wobei sich herausstellte, dass der Gesundheitszustand des Kindes gut war und sich dieses normal entwickelte, dass kein Fall des Entzugs der Fürsorge festgestellt werden konnte. In einem vergleichbaren Fall vor 6 Jahren, am 19. Oktober 2005, forderte das Kassationsgericht, dass die eigentliche Gefährdung des Kindes bewiesen werden sollte. Strafen von bis zu 7 Jahren Haft und Bußgelder von bis zu 100.000 pro Person

werden vorgeschrieben, aber die Leiden des Kindes müssen belegt werden. Im Bobigny-Urteil gab es keine solchen Belege, der Staatsanwalt forderte eine symbolische Strafe von einem Monat auf Bewährung und verhinderte damit die Auslegung, dass dies ein Fall von Menschenhandel gewesen ist.

## 7.5 Sonstige Ziele

Interview F für diese Forschung erwähnte eine Situation während der Jahre 2005 - 2006, als eine große Anzahl von separierten Kindern aus Rumänien im Bezirk Mailand in Italien entdeckt wurden. Die Internationale Migrationsorganisation (IOM) war an Interviews mit Kindern beteiligt, aus denen einige Opfer von Menschenhandel für Bettelei und Kleinkriminalität waren, um die Mechanismen zu verstehen, die zu dieser Migration von separierten Kindern aus mehreren Orten geführt hat, u.a. Galati, Iassy und Craiova.

## 8 Fazit und Maßnahmenplan

- Nicht alle bettelnden Leute sind Opfer von Menschenhandel und nicht alle bettelnden Menschen werden ausgebeutet. Bettelsituationen müssen in jedem Fall analysiert werden, um festzustellen, ob Ausbeutung und Menschenhandel vorliegen.

- Die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei müssen ihrerseits also gemäß ihrer spezifischen Eigenschaften und Niveaus der Ernsthaftigkeit untersucht und behandelt werden, statt mit einer einheitlichen Vorgehensweise abgewickelt zu werden.
- Menschen, die Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Bettelei sind, können auch in sonstigen Arten ausgebeutet werden, wie beispielsweise sexuelle Ausbeutung.
- Es ist eine Eigenschaft dieser Art von Menschenhandel, dass die Händler meistens, aber nicht ausschließlich, Verwandte oder Bekannte der Opfer sind.
- Während in den letzten Jahren ein bestimmtes Niveau an Polizeizusammenarbeit zwischen den Staaten erreicht wurde (z.B. Rumänien - Frankreich; Rumänien - Großbritannien; Österreich - Bulgarien) in Fällen des Menschenhandels, gibt es wenige Belege der Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und den Kinderschutzbehörden aus Herkunftsländern, Ziel- und Transitländer der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei, egal ob Erwachsene oder Kinder, mit oder ohne Behinderung. Eine besondere Schwierigkeit, die eine solche Zusammenarbeit erfordert, wurde während den Seminars dieses Projektes klar für die korrekte Identifizierung eines Kindes, das außerhalb des Herkunftslandes gefunden wurde.

- Es ist erforderlich mit beiden Ländern zu arbeiten - Herkunftsland und Zielland - um dieses Phänomen zu bekämpfen, aber auch für die Ermittlungen und die Strafverfolgung.
- Die Bekämpfung von Menschenhandel, inklusive der Identifizierung und dem Schutz sollten nicht reaktiv sein und darauf warten, dass Opfer von Menschenhandel die Behörden oder NRO zwecks Unterstützung ansprechen.
- Laut der verfügbaren Literatur sind die meisten Rekrutierer den Opfern bekannt, bevor diese Opfer von Menschenhandel werden. Das ist ein wichtiger Faktor, der zu der steigenden Hilflosigkeit gegenüber dem Menschenhandel beiträgt, weil die Menschen ihrer Bekanntschaften, ihrer Familie oder Freunde eher vertrauen.

## 8.1 Maßnahmenplan – Identifikationsphase

1. Die Staaten haben die Pflicht die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsbettelei zu identifizieren. Diese Identifizierung muss sämtliche öffentlichen Akteure beteiligen, die mit den Opfern in Verbindung stehen, die fähig sein müssen zu entdecken, wo die Ausbeutung durch Bettelei eine Straftat darstellt.
2. Es muss zwischen den Fällen des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei unterschieden werden, die klar eine Ausbeutung darstellen und Betteln zum Sichern des Lebensunterhalts.

3. Aufbau von Vertrauen. Die ausgebeuteten Erwachsenen und Kinder, die Opfer des Zwangsbettelei sind, wurden oft geschult, was sie den Passanten erzählen sollten, um ihren Mitleid zu erwecken, aber auch darin, was sie den Behörden erzählen sollten, wenn sie befragt werden. Dies macht diese Art von Menschenhandel schwer zu identifizieren, da die Behörden erst Vertrauen aufbauen müssen zu den mutmaßlichen Opfern des Menschenhandels, bevor diese fähig sind, verlässliche Informationen zu erhalten. Interview F deckte unterschiedliche Fälle auf, wo das Schulungsverfahren in dem Haus des Kindes stattfand, bevor diese Kinder ins Ausland abgeführt wurden. Ihre Eltern kannten diese Umstände.

## 8.2 Maßnahmenplan - Schutzphase

4. Es muss eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Kinderschutzbehörden geben. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Strafverfolgern und den Kinderschutzbehörden, sowie die bilaterale Zusammenarbeit mit den Behörden aus den Herkunftsländer kann dies fördern (s. Wenke, 2013: 11).
5. Kinder brauchen die formelle oder informelle Festlegung des bestes Interesses entsprechend ihren Bedürfnissen. Gesetzliche Vertreter für Kinder. Das Gesetz 272 aus Rumänien wurde vor Kurzem geändert, so dass der lokale Leiter des Kinderschutzes als gesetzlicher Vertreter agieren kann, statt der Präsident des Bezirksrates. Bei der Bewertung der

Nebentätigkeiten der Bettelei sollte das Mindestalter für den Zugang zum Arbeitsmarkt in jedem Zuständigkeitsbereich beachtet werden.

6. Erwachsene, die als Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei identifiziert werden, haben auch spezifische Schutzbedürfnisse für deren unmittelbare Sicherheit und nachträglicher sozialer Unterstützung, besonders was den Zugang zum Arbeitsmarkt angeht.

### **8.3 Maßnahmenplan - Prävention**

7. Es müsste mehr gemacht werden, um das Bewusstsein zu schärfen für die Risiken des Menschenhandels, inklusive der Zwangsbettelei in den gemäß diesem Bericht als anfällig identifizierte Gruppen.
8. Kampagnen können entwickelt werden, um Leute davon abzuhalten, den Bettlern Geld zu geben. Das kann problematisch sein, da einige Personen der festen Überzeugung sind, dass Menschen in Not unterstützt werden sollten und es sicher ist, dass nicht alle, die betteln, Opfer von Menschenhandel sind. Wie der UN-Sonderberichterstatter für Menschenhandel bemerkt, "Almosen an Bettler zu geben ist untrennbar mit der Kultur und religiösen Überzeugungen der Menschen in vielen Regionen verbunden. Wenn Menschenhändler davon profitieren (z.B. indem sie den Bettelmeister Kinder zur Verfügung stellen oder Kinder oder Erwachsene verstümmeln, so dass diese mehr Mitleid erwecken und für ihre Bettelmeister, die ihre Einkommen nehmen, mehr Geld verdienen),

ist eine Reaktion erforderlich, die die Werte und Glauben der Spendenden respektiert, aber trotzdem zum Schutz der Bettler, die Opfer von Menschenhandel sind, eingreift und Spenden vermeidet, die teilweise oder größtenteils den Menschenhändlern oder den Bettelmeistern zugute kommen.“ (Ngozi Ezeilo, 2013). Diese Probleme sind äußerst wichtig in der Bewertung der besten Herangehensweise an die „Nachfrage“ des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsbettelei, in dem Versuch des Aufhaltens dieser Verletzung der Menschenrechte in erster Linie.

## 9. Referenzen

Agenția Națională Împotriva Traficului de Persoane (2012). *Evaluare anuală privind situația traficului de persoane 2011*.

Agenția Națională Împotriva Traficului de Persoane (2010). *Evaluarea situației traficului de persoane în România în anul 2009*.

Agenția Națională Împotriva Traficului de Persoane (2008). *Raport privind situația traficului de persoane în România*.

Agenția Națională Împotriva Traficului de Persoane (forthcoming). *Study regarding begging exploitation related to trafficking in persons*.

Anina and Frédéric Veille (2013). *Je suis Tzigane et je le reste: Des camps de réfugiés Roms jusqu'à la Sorbonne*. Paris: City Editions.

Benedik, Stefan, Barbara Tiefenbacher and Heidrun Zettelbauer (2012). *Die imaginierte 'Bettlerflut'. Konstruktion, Organisation und Positionierungen in temporären Migrationen von Roma und Romnija*. Klagenfurt: Verlag Drava.

Centre for Equal Opportunities and Opposition to Racism (CEOOR, 2012). *Trafficking in and Smuggling of Human Beings: 15th Annual Report: The Money that Matters*. Brussels.

Clé, Ann, and Stef Andriaenssens (2007). "La Mendicité interrogée: Un résumé succinct de la recherche". Brussels - Université Catholique de Bruxelles & EHSAL – Europese Hogeschool Brussel.

Delap, Emily (2009). *Begging for Change*. Anti-Slavery International.

Delap, Emily (2009) *Forced Child Begging Toolkit for Researchers*. Anti-Slavery International.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2009). *Child Trafficking in the European Union – Challenges, perspectives and good practices*. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (November 2009). *The situation of Roma EU citizens moving to and settling in other EU Member States*. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities, 2009.

European Roma Rights Centre and People in Need (2011). *Breaking the Silence: Trafficking in Romani Communities*. Budapest: European Roma Rights Centre and People in Need.

Gavril, I. G. & Tamaş, A. M. (2009). Inspectoratul General al Poliției Române. Agenția Națională Împotriva Traficului de Persoane (2009). Traficul de copii în România – Studiu asupra procesului de recrutare.

Gladik, Ulli. *Natasha*. Documentary Film. Bulgarian with German subtitles.

Haute école de travail social et de la santé – EESP (2012). *Rapport sur la mendicité « rom » avec ou sans enfant(s)*. Lausanne.



Healy, Claire and Madalina Rogoz (2012). *Final Report for the Study on a Typology and Policy Responses to Child Begging in the EU*. Vienna: ICMPD. Project Financed by the European Commission.

ILO List of Operational Indicators for Trafficking for the Purposes of Labour Exploitation.

[http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed\\_norm/@declaration/documents/publication/wcms\\_105884.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_105884.pdf)

ILO (2011), *Hard to See, Harder to Count. Survey guidelines to estimate forced labour of adults and children*. International Programme on the Elimination of Child Labour & Special Action Programme to Combat Forced Labour.

ILO (2004). *A rapid assessment of bonded labour in domestic work and begging in Pakistan*. Karachi.

Koller, Ferdinand (ed.) (2012). *Betteln in Wien: Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen*. Wien: LIT Verlag.

Mario Project (2010). *Observation Report: Exploitation of Albanian children in Street Situation in Kosovo*.

Ngozi Ezeilo, Joy (18 March 2013). *Report of the Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children*, United Nations General Assembly Human Rights Council Twenty third session Agenda item 3 Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development (A/HRC/23/48).

OSCE (2005). *Human Trafficking for Labour Exploitation/Forced and Bounded Labour: Identification – Prevention – Prosecution. Human Trafficking for Labour Exploitation/Forced and Bounded Labour: Prosecution of Offenders, Justice for Victims*.

OSCE, Office of the Special Representative and Co-ordinator for Combating Trafficking in Human Beings, *Policy and legislative recommendations towards the effective implementation of the non-punishment provision with regard to victims of trafficking*, SEC.GAL/73/13, 22 April 2013.

Radulovic, Dragan, Belgrade Centre for Human Rights, Strategic Marketing and Media Research Institute and Research and Analytical Center “Argument” (2003). *Trafficking of Roma Women and Children from Serbia – Risk and Resiliency Factors*. Belgrade: Catholic Relief Services.

Save the Children (2011). *Regional Report on Child Begging: Prevalence, Prevention and Suppression of Child Begging*. Save the Children Prevention of Child Exploitation in South East Europe.

Surtees, R. (2005) *Second Annual Report on Victims of Trafficking in South-Eastern Europe 2005*. IOM: Switzerland.

UNODC (2013). “Issue Paper – Abuse of a position of vulnerability and other “means” within the definitions of trafficking in persons.” New York: United Nations.

UNODC (2012). *Global Report on Trafficking in Persons*. New York, United Nations.

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights. (2010). *Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking: Commentary*. Geneva: OHCHR.

UNODC (2009a - 9 December 2009). “Good practices and tools in reducing the demand for exploitative services”. Background Paper prepared by the Secretariat for the Working Group on Trafficking in Persons, Vienna, 27-29 January 2010.

UNODC. (2010). *Organized crime involvement in trafficking in persons and smuggling of migrants*. Vienna: UNODC.

UNODC. (2012). *Best practices for addressing the demand for labour, services or goods that foster the exploitation of others*. CTOC/COP/2012/4.

Wenke, Daja (2013) *Children Trafficked for Exploitation in Begging and Criminality: A challenge for law enforcement and child protection*. Council of the Baltic Sea States Child Centre, Expert Group for Cooperation on Children at Risk. A CBSS Project in Lithuania, Poland, Norway and Sweden.

## 10. Interviews, Fokusgruppen und Seminare

**Interview A:** Adrian Petrescu, Polizeikommissar, Referatsleiter, Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels, Rumänien (in Begleitung von Mihai Serban), 25.02.2013.

**Interview B:** Mariela Neagu, Ex-Leiterin der Kinderschutzagentur, 25.02.2013.

**Interview C:** Nicolae Gheorghe, unabhängiger Forscher, 26.02.2013 (*Möge er in Frieden ruhen*).

**Interview D:** Ciprian Gradinaru, Forscher bei Save the Children, 04.03.2013.

**Interview E:** Elena Adam, Samu Social, 04.03.2013.

**Interview F:** Ciprian Niță (in Begleitung von Maria Voica), IOM Rumänien, 05.03.2013.

**Fokusgruppe 1:** mit Leonard Andreescu (Save the Children), Sozialarbeiter der Bukarester Bezirke 4-6 und einem Vertreter der NRO Focus, 28.02.2013

**Fokusgruppe 2:** mit den Mitgliedern der CiviCafe Diskussionsgruppe zum Thema Roma und dem Vertreter der NRO Focus, 05.03.2013.

**Seminar 1:** Poiana Brasov, Rumänien, 27.02-01.03.2013.

**Seminar 2:** Wien, Österreich, 13-15.05.2013.

**Seminar 3:** Paris, Frankreich, 12-14.06.2013.

**Seminar 4:** Brüssel, Belgien, 25-27.09.2013.

**Abschlusskonferenz, Bukarest, 12. November 2013**

## **Teilnehmer an Workshops und an die Abschlusskonferenz im Rahmen des Projektes**

**Poiana Brasov, Rumänien, 27. Februar – 1. März 2013**

### ***Rumänien***

Codruț Olaru, leitender Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium  
Nadina Spînu, stellvertretender Projektleiter, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Olga Vrâncianu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium  
Adrian Glugă, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium  
Mihaela Munteanu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium  
Nicolae Blaga, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium  
Alen Toroiman, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium  
Lavinia Țăranu, öffentlicher Manager, Abteilung Umsetzung von Programmen, Öffentliches Ministerium

Gabriela Coman, NRO FOCUS

Liliana Rosu, NRO FOCUS

Simona Ionescu, Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels

Ciprian-Alexandru Dumitrescu, Brigade fuer die Bekaempfung der Organisierten Kriminalitaet (BCCO), Generalinspektorat der rumaenischen Polizei (IGPR)

Ioana Popescu, BCCO, IGPR

Florentin Moga, BCCO, IGPR

Lucian Oltean, BCCO, IGPR

Mihai Bobescu, Abteilung Umsetzung von Programmen, IGPR

### ***Belgien***

Eric Bisschop, Staatsanwalt, Bundesstaatsanwaltschaft

Frederic Kurz, Staatsanwalt, Bundesstaatsanwaltschaft

### ***Frankreich***

François Schneider, Staatsanwalt, Justizministerium

Frédéric Teillet, Verbindungsmagistrat, Justizministerium

### ***Österreich***

Johannes Steiner, Bundesinnenministerium

Markus Merzitschka, Bundesinnenministerium

Prof. Ryszard Piotrowicz, Projektextperte, Großbritannien

Dr. Claire Healy, Projektextperte, Großbritannien

## **Wien, Österreich, 13-15. Mai 2013**

### ***Rumänien***

Nadina Spînu, stellvertretender Projektleiter, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Olga Vrânceanu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Doina Grosu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Laurentiu Bratosin, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Marian Delcea, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Cristina Gavriiliuc, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Adrian Mircea, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Alin Țorțolea, öffentlicher Manager, Abteilung Umsetzung von Programmen, Öffentliches Ministerium

Gabriela Coman, NRO FOCUS

Liliana Rosu, NRO FOCUS

Ionut Lupașcu, Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels

Ana-Maria Tamaș, Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels

Silviu Pitran, BCCO, IGPR

Cristian Barbu, BCCO, IGPR

Călin Talpoș, BCCO, IGPR

Silviu Althamer, BCCO, IGPR

### ***Frankreich***

François Schneider, Staatsanwalt, Justizministerium

Frédéric Teillet, Verbindungsmagistrat, Justizministerium

### ***Österreich***

Johannes Steiner, Bundesinnenministerium

Caroline Schmidt, Bundesinnenministerium

### ***Belgien***

Patricia Neve, Staatsanwalt, Bundesstaatsanwaltschaft

Karin Carlens, Staatsanwalt, Bundesstaatsanwaltschaft

Prof. Ryszard Piotrowicz, Projektextperte, Großbritannien

Dr. Claire Healy, Projektextperte, Großbritannien

## **Paris, Frankreich, 12-14. Mai 2013**

### ***Rumänien***

Nadina Spînu, stellvertretender Projektleiter, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Aurelia-Danusia Boicean, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Alin Lazăr, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Mihaela Petrescu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Cristina-Paula Jagă, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Delia Adomnicăi, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Ionel-Marian Gherman, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Lavinia Țăranu, öffentlicher Manager, Abteilung Umsetzung von Programmen, Öffentliches Ministerium

Elena Vasileanu, DCCO, IGPR

Iulia Popescu, DCCO, IGPR

Petrică Tibichi, BCCO Suceava, IGPR

Ionel Sandu, BCCO Craiova, IGPR

Ana-Maria Tamaș, Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels

Claudia Silvica Preduț, Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels

Gabriela Coman, NRO FOCUS

Oana Alecu, NRO FOCUS

### ***Frankreich***

François Schneider, Staatsanwalt, Justizministerium

Frédéric Teillet, Verbindungsmagistrat, Justizministerium

### ***Österreich***

Teresa Allerstorfer, Bundesinnenministerium

Horst Schiller, Bundesinnenministerium

### ***Belgien***

Patricia Neve, Staatsanwalt, Bundesstaatsanwaltschaft

Jaqueline Devreux, Staatsanwalt, Bundesstaatsanwaltschaft

Prof. Ryszard Piotrowicz, Projektspezialist, Großbritannien

Dr. Claire Healy, Projektspezialist, Großbritannien

## **Brüssel, Belgien, 25-27. September 2013**

### ***Rumänien***

Nadina Spînu, stellvertretender Projektleiter, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Olga Vrânceanu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Alina Albu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Nicolae Blaga, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Cătălin Borcoman, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Mitică Mișu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Julien Stoiculescu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Alin Țorțolea, öffentlicher Manager, Abteilung Umsetzung von Programmen, Öffentliches Ministerium

Ciprian Dumitrescu, DCCO, IGPR

Adrian Strugariu, DCCO, IGPR

Iulian Merezeanu, BCCO Bukarest, IGPR

Nicolae Alexe, SCCO Olt, IGPR

Cristina Dragotă, Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels

Andreea Adam, NRO FOCUS

Alexandra Baci, NRO FOCUS

### ***Belgien***

Patricia Neve, Staatsanwalt, Bundesstaatsanwaltschaft

Eric Bisschop, Staatsanwalt, Bundesstaatsanwaltschaft

Frederic Kurz, Staatsanwalt, Bundesstaatsanwaltschaft

### ***Frankreich***

François Schneider, Staatsanwalt, Justizministerium

Gabriela Scutea, Minister – Rat, Ständige Vertretung Rumäniens bei der EU

Zoi Sakelliadou, DG Home Affairs, Europäische Kommission

Helga Telegdi, NRO Payoke, Belgien

Prof. Ryszard Piotrowicz, Projektextperte, Großbritannien

## **Abschlusskonferenz, Bukarest, 12. November 2013**

### ***Rumänien***

Tiberiu Nițu, Generalstaatsanwalt PICCJ, Öffentliches Ministerium

Alina Bica, Leitender Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Claudiu Cucu, amtierender Direktor, Direktion fuer die Bekaempfung der Organisierten Kriminalitaet (DCCO), Generalinspektorat der rumaenischen Polizei (IGPR)

Laura Andrei, Präsident des Gerichtes Bukarest

George Muscalu, Oberster Rat der Magistratur

Nadina Spînu, stellvertretender Projektleiter, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Olga Vrânceanu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Alina Albu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Marian Delcea, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Alin Lazăr, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Magdalena Ciutac, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Valentina Spoeală, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Adrian Glugă, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Miahi Stanciu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Constantin Dumitrache, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Cristina Jagă, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Carmen Vălimăreanu, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Mihaela Muntean, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Vasile Bejan, Staatsanwalt DIICOT, Öffentliches Ministerium

Lavinia Țăranu, öffentlicher Manager, Abteilung Umsetzung von Programmen, Öffentliches Ministerium

Alin Țorțolea, öffentlicher Manager, Abteilung Umsetzung von Programmen, Öffentliches Ministerium

Alina Pinteă, Berater Europäische Angelegenheiten, Abteilung Umsetzung von Programmen, Öffentliches Ministerium

Marius Roman, IGPR

Ciprian Dumitrescu, IGPR

Elena Vasileanu, IGPR



Silviu Pitran, IGPR  
Ioana Popescu, IGPR  
Iulian Merezeanu, IGPR  
Florentin Moga, IGPR  
Mihai Bobescu, IGPR

Simona Ionescu, Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels  
Claudia Preduț, Nationale Agentur zur Bekämpfung des Menschenhandels

Gabriela Coman, CEO, NRO FOCUS  
Liliana Roșu, Programmdirektor, NRO FOCUS  
Alexandra Baci, NRO FOCUS  
Andreea Adam, NRO FOCUS

### ***Belgien***

Eric Bisschop, Staatsanwalt, Abteilungsleiter Organisiertes Verbrechen, Bundesstaatsanwaltschaft

### ***Frankreich***

François Schneider, Staatsanwalt, Justizministerium  
Frédéric Teillet, Verbindungsmagistrat, Justizministerium

### ***Österreich***

Johannes Steiner, Bundesinnenministerium  
Andreas Petz, Bundesinnenministerium

Ruggero Gianfelici, Verbindungsoffizier, Italienische Botschaft in Bukarest  
Paolo Sartori, Italienische Botschaft in Bukarest  
Anca Davidoiu, Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritanniens in Bukarest

Luis Paulo Gouveia, Stellvertretender Nationaler Leiter,  
Einwanderungsbehörde, Portugal

Aneta Suda, Experte, Innenministerium, Polen

Erik Visser, Staatsanwalt, Niederlande

Carolina Barrio Peña, Staatsanwalt, Spanien

Bärbel Uhl, Expertin für Menschenhandel, Deutschland

Anita Dimitrova, Nationale Kommission für die Bekämpfung des  
Menschenhandels, Bulgarien

Daniela Tarnovshi, Soros Foundation Rumänien

Leonard Andreescu, Salvați Copiii Rumänien

Prof. Ryszard Piotrowicz, Projektperte, Großbritannien

Dr. Claire Healy, Projektperte, Großbritannien